

Министерство образования Республики Беларусь

Учреждение образования
«Полоцкий государственный университет»

О. М. Шалак

НЕМЕЦКИЙ ЯЗЫК

Учебно-методический комплекс
для студентов специальности 1-24 01 02
«Правоведение»

Новополоцк
ПГУ
2014

УДК 811.112.2(075.8)
ББК 81.432.4-923я73
Ш18

Рекомендовано к изданию
методической комиссией спортивно-педагогического факультета
в качестве учебно-методического комплекса
(протокол № 5 от 21.01.2014)

РЕЦЕНЗЕНТЫ:

магистр пед. наук, председатель П(Ц)К ин. языка,
преп. высш. категории
Полоцкого колледжа УО «ВГУ им. П.М. Машерова»
Н. А. ПОДСАДНИК;
ст. преп. каф. иностранных языков УО «ПГУ»
О. М. СТРУЙ

Шалак, О. М.

Ш18 **Немецкий язык : учеб.-метод. комплекс / О. М. Шалак. – Новополоцк : ПГУ, 2014. – 148 с.**
ISBN 978-985-531-469-2.

Представлено содержание изучаемого курса, определены цели, задачи и объем практических занятий каждого семестра.

Построен по блочно-модульному принципу. Предлагаются тексты для дополнительного чтения, список наиболее употребительных слов по специальности и список использованной литературы.

Предназначен для студентов 1-2 курсов специальности 1-24 01 02 «Правоведение».

УДК 811.112.2(075.8)
ББК 81.432.4-923я73

ISBN 978-985-531-469-2

© Шалак О. М., 2014
© УО «ПГУ», 2014

СОДЕРЖАНИЕ

Предисловие	4
Введение	5
Lektion 1	
Wesen und Bedeutung des Rechts	7
Teil A	7
Teil B	10
Teil C	14
Lektion 2	
Rechtsgebiete	18
Teil A	18
Teil B	22
Teil C	27
Lektion 3	
Straftaten und Ermittlungsverfahren	32
Teil A Straftaten	32
Teil B Kriminalistik	38
Teil C Das Strafrecht des Heiligen Römischen Reiches	45
Lektion 4	
Juristische Berufe	51
Teil A	51
Teil B	55
Teil C	61
Приложения	
Приложение 1	
Грамматический справочник	68
Приложение 2	
Тексты для дополнительного чтения	100
Приложение 3	
Словарь	125
Литература	147

Предисловие

В настоящее время одной из основных отличительных особенностей изучения иностранного языка в вузе студентами неязыковых специальностей является их профессионально-ориентированный характер, отраженный в учебной цели и содержании обучения. Идет поиск наиболее эффективных методов и технологий организации учебного процесса. Особый акцент делается на организацию самостоятельной работы студента. Это вдвойне оправдано относительно изучения иностранного языка, т.к. специалисты говорят, что языку нельзя научить, а можно только научиться. Эффективным инструментом обеспечения самостоятельной работы является использование в учебном процессе учебно-методических комплексов (УМК).

УМК нового поколения, в отличие от традиционных, не имеют в своей структуре учебника как такового, а представляют собой сжатый банк информации с целевой программой действий, методическим руководством по достижению целей и различными формами самоконтроля знаний.

Представленный УМК предназначен для студентов специальности 1-24 01 02 «Правоведение».

Целью УМК для данной специальности выступают формирование и развитие социально-личностных компетенций, основанных на гуманитарных знаниях, эмоционально-ценностном и социально-творческом опыте и обеспечивающих решение и исполнение гражданских, социально-профессиональных, личностных задач и функций.

Настоящий УМК создавался на принципах модульного подхода и включает следующие элементы:

1. Учебный план.
2. Модули учебно-методического комплекса.
3. Приложения, включающие в себя грамматический справочник к каждому модулю, тексты для дополнительного чтения по специальности, словарь.

Введение

Согласно учебному плану по специальности 1-24 01 02 «Правоведение» изучение немецкого языка соответствует второму этапу обучения, профессиональному общению.

Целью этого этапа является формирование иноязычной коммуникативной компетенции будущего специалиста, позволяющей использовать иностранный язык как средство профессионального и межличностного общения.

Задачи:

- усвоить различия между устной и письменной формами коммуникаций;
- овладеть основными механизмами построения сложных и производственных слов, словосочетаний, всех типов предложений и различными видами текстов в устной и письменной формах коммуникаций;
- усвоить основные языковые формы и речевые формулы, служащие для выражения определенных видов намерений, оценок, отношений и т.д.;
- понимать прочитанный на немецком языке текст на тему, изучаемую в рамках курса, уметь поддержать беседу по ней;
- усвоить около 500 лексических единиц терминологии по специальности.

Учебная программа построена на принципе блочно-модульного подхода, что предполагает тематическое чтение материала, текущий контроль за качеством овладения материалом, акцентирование внимания на вопросах, вызывающих у студентов особые сложности, максимальную поддержку и помощь в процессе освоения материала.

УМК предоставляет следующие возможности и условия для обеспечения самостоятельной работы студентов:

- дается программа действий для самостоятельной работы студентов;
- осуществляется ориентация в материале курса в целом и в каждой его части;
- обеспечивается завершенность и этапность обучения;
- вырабатываются навыки рациональной организации учебного процесса;
- осуществляется индивидуализация обучения.

В структуру данного УМК включены 4 модуля, которые организованы по тематическому принципу. Тематика и характер учебного ма-

териала, представленного в УМК, обеспечивает формирование студентов коммуникативной компетенции, базируясь на формировании лексического грамматического и текстового компонентов в рамках заданной тематики.

Каждый модуль состоит из учебных элементов, охватывающих все виды речевой деятельности:

- грамматику;
- практику в коммуникативной разговорной деятельности;
- фонетическую отработку чтения профессионально-ориентированного текста по программе и лексических единиц по теме;
- обучение устному высказыванию по прочитанному тексту в рамках заданной программой темы.

Предметно-тематическое содержание курса:

1. Сущность и значение права.
2. Правовые области.
3. Уголовное право. Криминалистика.
4. Моя будущая профессия.

Формы контроля

Программа предусматривает текущий контроль в форме письменных и устных тестов по всем видам речевой деятельности, семестрового зачета и курсового экзамена в письменной и устной форме.

Перечень тем, которые выносятся на экзамен для устного собеседования:

1. Сущность и значение права.
2. Правовые области.
3. Уголовное право.
4. Криминалистика.
5. Моя будущая профессия.

Желаем успехов!

Lektion 1
WESEN UND BEDEUTUNG DES RECHTS

Teil A

Übung 1. Finden Sie die muttersprachlichen Entsprechungen folgender Wörter.

die Gemeinschaft –
zwischenmenschlich –
die Einhaltung –
die Rechtsordnung –
der Rechtsvorschrift –
anordnen –
achten auf Akk. –
vorsehen –
die Erzwingbarkeit –

Übung 2. Wie werden folgende zusammengesetzte Substantive gebildet? Übersetzen Sie sie.

die Spielregeln, die Umgangssprache, die Ordnungsfunktion, der Rechtsvorschrift, der Straßenverkehr, die Verhaltensregeln, die Rechtsordnung

Übung 3. Kombinieren Sie.

1. regelmäßig	a. объективное право
2. vielfältig	b. воровать
3. erforderlich	c. многообразный
4. einrichten	d. субъективное право
5. objektives Recht	e. соблюдать
6. subjektives Recht	f. необходимый
7. die Rechtsbefugnis	g. проведение
8. stehlen	h. обставлять
9. beachten	i. регулярно
10. die Durchsetzung	j. юридическое право

Übung 4. Wiederholen Sie das Passiv. Bestimmen Sie die Zeitform des Passivs und übersetzen Sie die Sätze.

1. Die Mitglieder sind mehr oder weniger aufeinander angewiesen.
2. Der Begriff «Recht» wird in zweifacher Hinsicht angewandt.
3. Ein bestimmtes Verhalten soll angeordnet werden.
4. Die Einhaltung der sozialen Spielregeln wurde auch von anderen erwartet.
5. Normalerweise ist fremdes Eigentum geachtet worden.
6. Die Regeln des Straßenverkehrs werden eingehalten.
7. Der Kaufpreis für eine Ware wird gezahlt werden.

Übung 5. Lesen Sie den Text. Antworten Sie auf die Frage: *Worin besteht die Eigenart rechtlicher Normen?*

Wesen und Bedeutung des Rechts

Regelmäßig gehört jeder Mensch einer Reihe von Gemeinschaften an (z.B. Familie, Gemeinde, Staat), deren Mitglieder mehr oder weniger aufeinander angewiesen sind. Die vielfältigen zwischenmenschlichen Beziehungen machen «soziale Spielregeln» erforderlich. Nach diesen Spielregeln soll der einzelne sein Verhalten einrichten. Und er kann deren Einhaltung auch von anderen erwarten. Diese Ordnungsfunktion des menschlichen Zusammenlebens übernimmt das Recht (neben den üblichen sozialen Normen wie Brauch, Sitte und Moral).

Schon die Umgangssprache versteht unter dem Recht solche Regeln, die für das menschliche Verhalten in der Gesellschaft verbindlich sind. Dabei wird der Begriff «Recht» in zweifacher Hinsicht angewandt. Als Recht im objektiven Sinn (objektives Recht) bezeichnet man die Rechtsordnung, d.h. die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, als Recht im subjektiven Sinn (subjektives Recht) dagegen die Rechtsbefugnis, d.h. die Ansprüche, die sich für den einzelnen aus dem objektiven Recht ergeben (zu den letzteren gehören z.B. die bürgerlichen Grundrechte).

Die rechtlichen Regeln zielen also darauf, ein bestimmtes Verhalten anzuordnen oder zu verbieten: Man soll nicht stehlen, die Vorschriften für den Straßenverkehr beachten oder den vereinbarten Preis für eine gekaufte Ware entrichten. Damit bringen rechtliche Regeln einerseits zum Ausdruck, dass menschliches Verhalten einer bestimmten Regelmäßigkeit folgt. Normalerweise wird fremdes Eigentum geachtet. Die Regeln des Straßenverkehrs werden

eingehalten. Der Kaufpreis für eine Ware wird gezahlt. Andererseits sehen sie nachteilige Folgen für denjenigen vor, der sie verletzt oder übertritt: eine Strafe bei Diebstahl oder eine Geldbuße bei der Mißachtung der Straßenverkehrsordnung.

Verhaltensregeln sind auch in den Vorschriften der Sitte und der Moral enthalten. Die Eigenart rechtlicher Normen besteht vor allem darin, dass die Einhaltung der rechtlichen Regeln erzwungen werden kann.

Diese Erzwingbarkeit des Rechts obliegt besonderen Instanzen, die dafür eingerichtet sind. Die Befolgung anderer sozialer Normen wird durch sozialen Druck oder soziale Ächtung bewirkt. Die Durchsetzung des Rechts erfolgt in einem besonderen, geordneten Verfahren. Zuständig für die Erzwingbarkeit des Rechts in modernen Gesellschaften ist der Staat. Er hat dafür besondere Einrichtungen: Verwaltungen, Polizei, Gerichte.

Recht in einer Demokratie ist auch einklagbar. Jeder, der sich in seinen subjektiven Rechten verletzt glaubt, hat die Möglichkeit, ein Gericht anzurufen. Diese Rechtsschutzgarantie erstreckt sich insbesondere auf dem Schutz vor der Willkür der Verwaltungsbehörden. Sie müssen immer damit rechnen, dass ihre Maßnahmen gerichtlich überprüft werden könnten

Die vom Staat garantierten sozialen Normen sind also Rechtsnormen, das heißt solche Verhaltensvorschriften, die allgemeinverbindlich sind und von jedem anerkannt oder befolgt werden sollen. Sie legen nicht nur fest, wie man handeln oder nicht handeln soll. Sie bestimmen auch, welche Folgen eintreten sollen, wenn jemand etwas getan oder nicht getan hat. Durch seine Gebote und Verbote schränkt das Recht die Freiheit des Einzelnen ein um der Freiheit der anderen Willen. Das Recht erfüllt damit seine Hauptfunktion — die Regelung des sozialen Zusammenlebens

Übung 6. Stimmt es oder stimmt es nicht?

1. Die Mitglieder der Gemeinschaften sind aufeinander nicht angewiesen.
2. Die Ordnungsfunktion des menschlichen Zusammenlebens übernimmt nur das Recht.
3. Der Begriff «Recht» wird in zweifacher Hinsicht angewandt.
4. Die Erzwingbarkeit des Rechts obliegt besonderen Menschengruppen.
5. Zuständig für die Erzwingbarkeit des Rechts in modernen Gesellschaften ist der Staat.
6. Diese Rechtsschutzgarantie erstreckt sich insbesondere auf dem Schutz vor der Willkür der Räuber.

Übung 7. Finden Sie im Text Äquivalente .

Межличностные отношения, ожидать соблюдения правил, совокупность правовых предписаний, предписывать определенное поведение, запрещать определенное поведение, предусматривать последствия, компетентный, иметь возможность обратиться в суд, гарантия правовой защиты.

Übung 8. Finden Sie im Text alle Attributsätze und übersetzen sie.

Übung 9. Beantworten Sie die Fragen zum Text.

1. Was machen die vielfältigen zwischenmenschlichen Beziehungen erforderlich?
2. Welche Funktion übernimmt das Recht?
3. Was bedeutet das Recht im objektiven Sinn?
4. Was bedeutet das Recht im subjektiven Sinn?
5. Worauf zielen die rechtlichen Regeln?
6. Wo sind die Verhaltensregeln auch enthalten?
7. Welche Einrichtungen sind für die Erzwingbarkeit des Rechts in modernen Gesellschaften zuständig?
8. Was ist die Hauptfunktion des Rechts?

Übung 10. Äußern Sie Ihre Meinung zur Frage: „Was bedeutet das Wort „Recht“?“

Teil B

Übung 1. Finden Sie die muttersprachlichen Entsprechungen folgender Wörter.

der Durchschnittsbürger –
verbinden –
einschränken –
die Lebenslage –
der Abschluss –
die Einmischung –
hastig –
eilig –
sich bewegen –
chaotisch –

Übung 2. Wie werden folgende zusammengesetzte Substantive gebildet? Übersetzen Sie.

Der Durchschnittsbürger, die Handlungsfähigkeit, der Straßenverkehr, die Gesetzesverletzung, der Kaufvertrag, die Verhaltensregel, der Verkehrsteilnehmer, der Bewegungsablauf

Übung 3. Suchen Sie die entsprechenden Verben.

Die Vorstellung	
Die Handlung	
Die Verletzung	
Die Einmischung	
Die Ordnung	
Die Bewegung	
Die Beziehung	

Übung 4. Setzen Sie die Verben in richtiger Form Passivs ein. Übersetzen Sie die Sätze.

1. Die Handlungsfähigkeit der Bürger ... im Alltag(einschränken, Präsens Passiv)
2. Die Sicherheit des Straßenverkehrs ... durch die Eile auf dem Weg zur Arbeit(beeinträchtigen, Präteritum Passiv)
3. Es Ihnen das Eigentum an Milch und Brötchen(übertragen, Präsens Passiv)
4. Sehr oft ... die Gesetze über Selbstverständlichkeiten(erlassen, Präsens Passiv)
5. Sein Wunsch ... vom Juristen völlig(erfüllen, Perfekt Passiv)
6. Das Geld kann hier(wechsell, Infinitiv Passiv)
7. Alle ... mit dem Auto nach Hause(bringen, Futur Passiv)

Übung 5. Lesen Sie den Text und antworten Sie auf die Frage: Wo begegnet uns das Recht?

Recht im Alltag

Das Wort «Recht» löst beim Durchschnittsbürger oft Unbehagen aus. Er verbindet damit die Vorstellung von einer fremden, bedrohlichen Macht. Für

dieses Unbehagen gibt es Gründe. Das Recht begegnet dem Bürger als eine schwerverständliche Fülle von Vorschriften. Im Alltag erfährt er das Recht in Gestalt von Verboten, die seine Handlungsfähigkeit einschränken.

Jeden Tag nimmt der Bürger eine Menge rechtserheblicher Handlungen vor. Damit kommt er mehrmals in Kontakt mit dem Gesetz. Sie haben z.B. in der Eile auf dem Weg zur Arbeit die Fahrbahn überquert, ohne sich viel umzusehen. Sie haben dadurch die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt. In diesem Fall haben Sie Verletzung eines Gesetzes begangen.

Das Recht begegnet uns in allen Lebenslagen. Sie legen zum Beispiel im Supermarkt Ihre Brötchen und die Frühstücksmilch in den Korb und gehen damit zur Kasse gehen. Sie schließen einen Kaufvertrag ab. Beim Kauf im Einzelhandel ist mit der Übergabe der Ware die Rechtsfolge verbunden. So wird Ihnen das Eigentum an Milch und Brötchen übertragen. Mit dem Abschluss des Kaufvertrages sind für Sie und für den Verkäufer bestimmte Rechte und Pflichten entstanden.

Man könnte fragen: warum ist das so? Warum mischen sich die Juristen selbst in die banalsten Angelegenheiten ein und erlassen Gesetze über Selbstverständlichkeiten? Ist das nicht im Grunde eine überflüssige Einmischung in Ihre privaten Angelegenheiten? Die Antwort auf diese Fragen erhalten wir durch einen einfachen Vergleich. Der Straßenverkehr besteht nicht nur aus einem hastigen Fußgänger und einem eiligen Radfahrer. In Wahrheit bewegen sich aber auf einer städtischen Hauptstraße Hunderte von Autos und Motorrädern, dazwischen noch Busse, Straßenbahnen, Fahrräder. An jeder Straßenecke kreuzen Fußgängerströme die Fahrbahnen. Jeder Verkehrsteilnehmer verfolgt sein eigenes Ziel. Er möchte so schnell wie möglich und auf dem kürzesten Wege sein Ziel erreichen. Ohne Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer geht es überhaupt nicht, wenn man ein chaotisches Durcheinander vermeiden will.

Es sind also eindeutige, sinnvolle und für alle verbindliche Verhaltensregeln erforderlich. Diese Verhaltensregeln enthält die Straßenverkehrsordnung. Es handelt sich um eine staatlich erlassene Rechtsvorschrift. Im Falle eines Verstoßes gegen Verkehrsregeln wird der Verkehrsteilnehmer zur Rechenschaft gezogen.

Was für den Straßenverkehr gilt, trifft auch auf andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zu. Die Menschen und Menschengruppen müssen ebenso wie im Straßenverkehr auch in allen anderen Lebenslagen verbindlichen Regeln folgen.

Übung 6. Stimmt es oder stimmt es nicht?

1. Jeden Tag nimmt der Bürger keine rechtserheblichen Handlungen vor.
2. Mit seinen rechtserheblichen Handlungen kommt der Mensch mehrmals in Kontakt mit dem Gesetz.
3. Beim Kauf im Supermarkt schließen wir einen Arbeitsvertrag ab.
4. Der Straßenverkehr besteht nur aus einem Fußgänger und einem Radfahrer.
5. Jeder Verkehrsteilnehmer verfolgt sein eigenes Ziel.
6. Diese Verhaltensregeln auf der Straße enthält die Straßenverkehrsordnung.
7. Im Falle eines Verstoßes gegen Verkehrsregeln wird der Verkehrsteilnehmer zur Arbeit gezogen.

Übung 7. Füllen Sie die Lücken.

1. Der Bürger verbindet mit dem Wort „Recht“ die Vorstellung von einer fremden, bedrohlichen
2. ... begegnet dem Bürger als eine Fülle von Vorschriften.
3. Im Alltag ... der Bürger das Recht in Gestalt von Verboten.
4. Beim Kauf im Einzelhandel ist mit der Übergabe der Ware ... verbunden.
5. So wird Ihnen ... an Milch und Brötchen übertragen.
6. Die Juristen erlassen Gesetze über
7. Ohne Rücksicht auf andere ... geht es überhaupt nicht.
8. Die Menschen und Menschengruppen müssen ebenso wie im Straßenverkehr auch in allen anderen Lebenslagen verbindlichen Regeln

erfährt, Selbstverständlichkeiten, Macht, das Eigentum, folgen, die Rechtsfolge, das Recht, Verkehrsteilnehmer

Übung 8. Antworten Sie auf die Fragen zum Text.

1. Was verbindet der Durchschnittsbürger mit dem Wort „Recht“?
2. Was schränken die Verbote im Alltag ein?
3. Wo kommt der Bürger mehrmals in Kontakt mit dem Gesetz? Führen Sie Beispiele ein!
4. Für wen sind mit dem Abschluss des Kaufvertrages bestimmte Rechte und Pflichten entstanden?

5. Wozu wird der Verkehrsteilnehmer im Falle eines Verstoßes gegen Verkehrsregeln gezogen?

6. In welchen Lebenslagen müssen die Menschen und Menschengruppen verbindlichen Regeln folgen?

Übung 9. Diskutieren Sie: *Mischen sich wirklich die Juristen in die banalsten Angelegenheiten ein und erlassen Gesetze über Selbstverständlichkeiten?*

Teil C

Übung 1. Geben Sie die muttersprachliche Entsprechung folgender Wörter.

- die Sittlichkeit –
- der Brauch –
- der Weihnachtsbaum –
- aufstellen –
- das Volksfest –
- das Geschäftsleben –
- verlangen –
- die Gesinnung –
- ankommen auf Akk. –
- sich unterscheiden –
- bezwecken –
- sich wenden an Akk. –

Übung 2. Finden Sie die entsprechenden Verben.

Die Gesinnung	
Die Zuwiderhandlung	
Die Befolgung	
Die Beachtung	
Die Missachtung	
Die Verwirklichung	
Die Handlung	

Übung 3. Kombinieren Sie. Übersetzen Sie die Redewendungen.

1. ein Volksfest	a. regeln
2. eine Anstandsregel	b. verlangen
3. die Beziehungen	c. erzwingen
4. ein erträgliches Zusammenleben der Menschen	d. aufstellen
5. eine Gesinnung	e. erlassen
6. einen Weihnachtsbaum	f. bezwecken
7. Bekleidungs Vorschriften	g. feiern
8. ein bestimmtes äußeres Verhalten	h. verletzen
9. die Einhaltung von Höflichkeitsregeln erzwingen	i. anwenden
10. die Gesetze	J. vorschreiben

Übung 4. Bilden Sie Ihre eigenen Sätze mit den Redewendungen aus der Übung 3. Gebrauchen Sie dabei Passiv.

Übung 5. Kombinieren Sie. Übersetzen Sie die Attributsätze.

1. So verweist das Gesetz an einigen Stellen ausdrücklich auf Bräuche,	a. die ein bestimmtes äußeres Verhalten verlangen.
2. Dazu gehören auch die Tischsitten, die Kleidersitten und die sogenannte «Verkehrssitte»,	b. die rechtlich erlaubt, moralisch aber unerlaubt sind.
3. Entsprechendes gilt von Verkehrssitten,	c. die sich im Handel herausgebildet haben.
4. Recht und Sitte stellen Regeln auf,	d. die gewisse Selbstverständlichkeiten des Geschäftslebens bezeichnen.
5. Im Alltag erfährt der Bürger das Recht in Gestalt von Verboten,	e. die bei der Auslegung von Verträgen zu beachten sind.
6. Aber es gibt Handlungen,	f. die dafür eingerichtet sind.
7. Diese Erzwingbarkeit des Rechts obliegt besonderen Instanzen,	h. die seine Handlungsfähigkeit einschränken.

1	2	3	4	5	6	7
c						

Übung 6. Lesen Sie den Text. Antworten Sie auf die Frage: *Was haben Recht und Sitte gemeinsam?*

Recht, Sitte oder Moral?

Nicht alle zwischenmenschlichen Beziehungen werden vom Recht geregelt. Das Recht ist von Sitte und Moral (Sittlichkeit) abzugrenzen.

Unter Sitte versteht man Bräuche und Gewohnheiten. Diese können in einzelnen Menschengruppen und einzelnen Regionen (z.B. Familie, Dorf, Handel) sehr verschieden sein. Es handelt sich um gesellschaftlich geforderte Regeln. Es ist Brauch, einen Weihnachtsbaum aufzustellen, Geschenke zu machen oder gemeinsam ein Volksfest zu feiern. Dazu gehören auch die Tischsitten, die Kleidersitten und die sogenannte «Verkehrssitte», die gewisse Selbstverständlichkeiten des Geschäftslebens bezeichnen.

Recht und Sitte haben gemeinsam, dass sie Regeln aufstellen, die ein bestimmtes äußeres Verhalten verlangen. Auf eine bestimmte innere Gesinnung kommt es nicht an. Verschieden sind Recht und Sitte in der Sanktion für eine Zuwiderhandlung. Die Befolgung von rechtlichen Geboten und Verboten kann mit Hilfe staatlichen Zwanges erreicht werden. Die Beachtung von Sitten und Bräuchen ist dagegen staatlich nicht durchsetzbar. Die Folge der Mißachtung einer Sitte ist die gesellschaftliche Mißachtung, weil eine Anstandsregel verletzt wurde.

Bei der Moral (Sittlichkeit) geht es ebenfalls um Verhaltensvorschriften. Recht und Moral unterscheiden sich jedoch in ihren Zielen. Das Recht bezweckt ein erträgliches Zusammenleben der Menschen. Es geht bei der Sittlichkeit um die Verwirklichung des Guten. Aber es gibt Handlungen, die rechtlich erlaubt, moralisch aber unerlaubt sind (z.B. die Lüge eines Angeklagten im Strafprozess).

Die Moral wendet sich vor allem an die Gesinnung des Menschen. Das Recht regelt sein äußeres Verhalten im Zusammenleben mit anderen Menschen. Es schreibt keine Gesinnung vor.

Auch in der Sanktion unterscheiden sich Recht und Sittlichkeit. Das Recht kann mit staatlicher Hilfe durchgesetzt werden. Bei der Sittlichkeit fehlt eine solche Sanktion. Die Folge eines Verstoßes gegen geforderte Verhaltensvorschrift ist der Gewissensvorwurf (Gewissensbisse).

Trotz aller Verschiedenheit von Recht, Sitte und Moral gibt es viele Berührungspunkte. So verweist das Gesetz an einigen Stellen ausdrücklich auf Bräuche, die sich im Handel herausgebildet haben. Diese Bräuche sind zwar keine Rechtsnormen. Sie sind aber z.B. im Verkehr unter Kaufleuten bei der

Beurteilung von Handlungen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt von Verkehrssitten, die bei der Auslegung von Verträgen zu beachten sind.

Die Unterscheidung zwischen Recht, Sitte und Moral ist heute selbstverständlich. Keine Behörde kann Bekleidungs Vorschriften erlassen. Kein Gerichtsurteil kann die Einhaltung von Höflichkeitsregeln erzwingen. Mit dem Wort Recht verbindet heute jeder die Vorstellung von geschriebenen Gesetzen. Diese Gesetze werden vom Staat erlassen und sie werden von seinen Behörden und Gerichten angewendet.

Übung 7. Stellen Sie Ihrem Partner 8 Fragen zum Text.

Übung 8. Sprechen Sie über:

- Sitte.
- Unterschiede zwischen Moral und Recht.
- Berührungspunkte von Recht, Sitte und Moral.

Übung 9. Lesen Sie den Text «Kodex Hammurabi». An welche altertümlichen Sitten und Bräuche erinnern Sie diese Rechtsnormen?

Die älteste erhaltene Sammlung rechtlicher Regeln ist das Gesetzbuch des babylonischen Königs Hammurabi aus dem 17. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung. Sein umfangreiches Gesetzeswerk ließ Hammurabi in eine 2,5 Meter hohe Steinsäule meißeln und öffentlich aufstellen. Obwohl die Gesetze ziemlich hart waren, haben sie doch alle Untertanen des Königs unter sein Recht gebeugt. Denn unter Hammurabi erfuhr auch der Arme und Schwache den Schutz der Rechtsordnung, er war der Willkür der Mächtigen nicht mehr in allen Fällen und völlig hilflos ausgesetzt.

Die heute im Louvre aufbewahrte Stele enthält das gesamte Gesetzeswerk Hammurabis in Keilschrift. Im oberen Teil ist dargestellt, wie der König vom Sonnengott Schamasch die Weisung erhält, Gesetze zu schaffen.

§195. Gesetz, ein Kind hat seinen Vater geschlagen, so wird man ihm die Hände abschneiden.

§196. Gesetz, ein Mann hat das Auge eines Freigelassenen zerstört, so wird man sein Auge zerstören.

§197. Gesetz, er hat einem anderen einen Knochen zerbrochen, so wird man seinen Knochen zerbrechen.

§200. Gesetz, ein Mann hat einem anderen ihm gleichstehenden Manne einen Zahn ausgeschlagen, so wird man ihm einen Zahn ausgeschlagen.

Lektion 2

RECHTSGEBIETE

Teil A

Übung 1. Geben Sie die muttersprachliche Entsprechung folgender Wörter.

betreffen –
die Umwelt –
verzweigen –
gesetzlich –
erfahren –
rechtsschöpferisch tätig werden –
vorhanden –
die Differenzierung –
zugrunde liegen –
sich gegenüberstehen –
überordnen –
unterordnen –
gleichrangig –

Übung 2. Nennen Sie die Bestandteile folgender zusammengesetzten Substantive. Übersetzen Sie sie.

Die Ordnungsfunktion –
Der Rechtsvorschrift –
Die Rechtsfrage –
Der Hauptzweig –
das Gesamtrecht –
der Verwaltungsträger –
gegenüberstehen –
die Erscheinungsform –

Übung 3. Bilden Sie die zusammengesetzten Substantive, die mit Recht- beginnen. Übersetzen Sie sie.

Das Recht	Das Subjekt
	Die Beziehung
	Der Vorschrift
	Die Frage
	Die Normen

Übung 4. Kombinieren Sie. Übersetzen Sie die Redewendungen.

alle sozialen Bereiche	finden
von Bedeutung	betreffen
rechtsschöpferisch	liegen
neue Normen	sein
zugrunde	tätig werden
das Recht der Kirche	regeln

Übung 5. Gebrauchen Sie die Redewendungen aus der Übung 5 in Ihren eigenen Sätzen. Wenn möglich gebrauchten Sie Passiv dabei.

Übung 6. Lesen Sie den folgenden Text. Antworten sie auf die Frage: Wie ist die Aufgabe des Rechts?

Das öffentliche Recht

Der Bereich des Rechts ist das soziale Zusammenleben der Menschen, Aufgabe des Rechts ist dessen Ordnung. Die Ordnungsfunktion des Rechts betrifft deshalb alle sozialen Bereiche, jede Tätigkeit des Menschen, die für seine soziale Umwelt von Bedeutung ist oder sein könnte.

So verzweigt das Zusammenleben ordnende Recht. Es gibt zehntausende von Gesetzen und hunderttausende von Rechtsvorschriften. Sie regeln nicht alle Probleme des menschlichen Zusammenlebens. Immer wieder gibt es Rechtsfragen, die keine gesetzliche Regelung erfahren haben. Bei diesen Rechtsfragen muss der Jurist selbst rechtsschöpferisch tätig werden. Er muss nach dem Muster und nach dem System der vorhandenen Rechtsnormen neue Normen finden.

Die beiden Hauptzweige des Rechts sind das Privatrecht und das öffentliche Recht. Diese Einteilung ist bereits im Römischen Recht entwickelt worden. Dieser Einteilung des Gesamtrechts liegt heute die Differenzierung nach den sich gegenüberstehenden Rechtssubjekten zugrunde. Um öffentliches

Recht handelt es sich dort, wo Rechtsbeziehungen zwischen übergeordneten Rechtssubjekten zu untergeordneten Rechtssubjekten bestehen; um Privatrecht, wo Beziehungen zwischen gleichrangigen Rechtssubjekten bestehen.

Das öffentliche Recht umfasst die Rechtsnormen, welche sich auf das Verhältnis des einzelnen zum Staat und zu den übrigen Trägern öffentlicher Gewalt beziehen. Es kann auch auf das Verhältnis der Verwaltungsträger untereinander beziehen. Dazu gehört in erster Linie das Staatsrecht. Es befasst sich mit den Erscheinungsformen und Einrichtungen des Staates. Das Verfassungsrecht als ein Sondergebiet des allgemeinen Staatsrechts enthält die grundsätzlichen Regelungen für die rechtliche Organisation des Staates.

Zum öffentlichen Recht zählen ferner das Verwaltungsrecht (insbesondere das Polizei-, Steuer-, Beamten- und Sozialrecht), das Strafrecht, das Völkerrecht und das Kirchenrecht. Beim Kirchenrecht unterscheidet man das innere Kirchenrecht und das äußere Kirchenrecht. Das innere Kirchenrecht regelt also das Recht der Kirche im Verhältnis zu ihren Mitgliedern sowie zu anderen Kirchen. Das äußere Kirchenrecht umfasst die Rechtsnormen, die das Verhältnis zwischen Staat und Kirche regeln (Staatskirchenrecht). Schließlich gehört zum öffentlichen Recht das gesamte Prozessrecht, also auch das Zivilprozessrecht.

Übung 7. Richtig oder falsch?

1. Die Ordnungsfunktion des Rechts betrifft nicht alle sozialen Bereiche, keine Tätigkeit des Menschen.
2. Die Gesetze regeln alle Probleme des menschlichen Zusammenlebens.
3. Der Jurist darf selbst nicht rechtsschöpferisch tätig werden.
4. Es gibt 3 Zweigen des Gesamtrechts.
5. Die Einteilung des Gesamtrechts ist bereits im Römischen Recht entwickelt worden.
6. Das öffentliche Recht umfasst die Rechtsnormen, die sich auf das Verhältnis des Menschen zum Staat beziehen.
7. Das Verfassungsrecht ist ein Sondergebiet des allgemeinen Staatsrechts.

Übung 8. Ergänzen Sie folgende Sätze.

1. Es gibt zehntausende von ... und hunderttausende von

2. Immer wieder gibt es ..., die keine gesetzliche Regelung erfahren haben.
3. Dieser Einteilung des Gesamtrechts liegt heute ... nach den sich gegenüberstehenden Rechtssubjekten zugrunde.
4. ... befasst sich mit den Erscheinungsformen und Einrichtungen des Staates.
5. ... ist ein Sondergebiet des allgemeinen Staatsrechts.
6. Beim Kirchenrecht ... man das innere Kirchenrecht und das äußere Kirchenrecht.
7. Zum öffentlichen Recht gehört das gesamte ... , also auch das Zivilprozessrecht.

Prozessrecht, Rechtsfragen, Gesetzen, Rechtsvorschriften, die Differenzierung, das Staatsrecht, das Verfassungsrecht, unterscheidet

Übung 9. Finden Sie im Text alle Satzgefüge und übersetzen Sie sie.

Übung 10. Vergleichen Sie die Angaben des Textes mit dem folgenden Schaubild. Welche zusätzlichen Vorgaben enthält es?

Öffentliches Recht	
Staats- und Verfassungsrecht	
Verwaltungsrecht	
Polizeirecht	Steuerrecht
Beamtenrecht	Sozialrecht
Verkehrsrecht	Wegerecht
Wasserrecht	Baurecht
und andere Rechtsgebiete	
Prozessrecht	Strafrecht
Völkerrecht	Kirchenrecht

Übung 11. Lesen Sie bitte den folgenden Text und beantworten Sie die Fragen.

Von wem (zahlenmäßig) wird die Rechtsprechung in Deutschland ausgeübt?

Wer spricht Recht in Deutschland?

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist überwiegend geschriebenes Recht. Der größte Teil davon ist Bundesrecht; dieses umfasst über 4000 Gesetze und Rechtsverordnungen. Das Landesrecht betrifft neben dem Polizeiwesen und dem Gemeinderecht vor allem die Bereiche Schulen und Universitäten sowie Presse und Rundfunk.

Die Rechtsprechung wird in Deutschland von etwa 20 000 Berufsrichtern wahrgenommen. Die meisten Richter sind auf Lebenszeit bestellt und in ihrer Rechtsprechung nur an Recht und Gesetz gebunden. Über 4000 Staatsanwälte sind im wesentlichen im Strafverfahren tätig; sie ermitteln und vertreten im gerichtlichen Verfahren die Anklage. 60 000 Rechtsanwälte üben als unabhängige Berater in allen Rechtsfragen einen freien Beruf aus.

Teil B

Übung 1. Geben Sie die muttersprachliche Entsprechung folgender Wörter.

- bürgerlich –
- gelten für Akk. –
- ausüben –
- zulassen –
- streng –
- sich ergeben aus Dat. –
- verlangen –
- verpflichtet sein –

Übung 2. Von welchen Verben werden folgende Substantive gebildet?

Die Beziehung	
Die Stellung	
Die Bestimmung	
Die Ordnung	
Die Trennung	
Der Käufer	
Der Verkäufer	
die Übergabe	
Die Frage	
Die Abgrenzung	

Übung 3. Bilden Sie die zusammengesetzten Substantive, die auf -recht enden. Übersetzen Sie sie.

Der Schuld	recht
Die Sache	
Der Handel	
Die Familie	
Die Erbe	
Der Wechsel	
Der Scheck	
Die Aktien	
Die Gesellschaft	
Der Urheber	
Der Erfinder	
Die Arbeit	
Das Wettbewerb	
Der Steuer	

Übung 4. Wiederholen Sie das Partizip. Übersetzen Sie folgende Kombinationen.

Partizip I	Partizip II
die sich gegenüberstehenden Rechtssubjekten	die übergeordneten Rechtssubjekten
die ausübende Berufstätigkeit	die untergeordneten Rechtssubjekten
das ermächtigende Gesetz	die gekaufte Ware
weitgehend	die erlassenen Gesetze
kennzeichnend	das geschaffene Gesetz
dementsprechend	das geschriebene Recht
das geltende Recht	die überlieferten Aussagen

Übung 5. Gebrauchen Sie die partizipialen Wortgruppen aus der Übung 4 in Ihren eigenen Sätzen.

Übung 6. Lesen Sie den folgenden Text. Antworten sie auf die Frage: Was ist der Kern des Privatrechts?

Das Privatrecht

Im Gegensatz zum öffentlichen Recht regelt das Privatrecht allein die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander. Den Kern des Privatrechts bildet das bürgerliche Recht. Es gilt für jedermann, gleich, welche Berufstätigkeit er ausübt, oder wie sonst seine Rechtsstellung ist. Weil es für jeden *civis* gilt, nennt man es auch Zivilrecht. Bürgerliches Recht umfasst das Schuldrecht, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht.

Zum Bereich des Privatrechts gehört auch das Handelsrecht als Sonderprivatrecht der Kaufleute mit seinen Sondergebieten Wechsel- und Scheckrecht, Aktienrecht und Gesellschaftsrecht. Daneben finden sich privatrechtliche Bestimmungen im Urheber- und Erfinderrecht und zum Teil in der Gewerbeordnung.

Einzelne Rechtsgebiete lassen eine strenge Trennung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht nicht zu. So sind z.B. im Arbeitsrecht und auch im Wettbewerbsrecht sowohl öffentlich-rechtliche wie privatrechtliche Vorschriften enthalten.

Ob der Käufer vom Verkäufer die Übergabe der gekauften Ware verlangen kann, ergibt sich aus dem Privatrecht. Wer ist dem Staat zur Zahlung von Umsatzsteuer verpflichtet? Auf diese Frage antwortet das Steuerrecht. Es gehört zum öffentlichen Recht. Die Abgrenzung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht trifft freilich nicht immer zu. So gibt es z.B. im Eltern-Kind-Verhältnis eine gewisse Über- und Unterordnung; dennoch gehört das Familienrecht zum Privatrecht.

Übung 7. Beantworten Sie die Fragen zum Text.

1. Gilt das Privatrecht gleich für alle Menschen?
2. Was regelt das Privatrecht?
3. Welche Rechtsgebiete gehören zum Privatrecht?
4. Gibt es immer eine strenge Trennung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht?
5. Auf welche Frage antwortet das Steuerrecht?

Übung 8. Erklären Sie folgende Begriffe?

die Rechtsbeziehungen
die Berufstätigkeit
die Rechtsstellung
die Gewerbeordnung
der Umsatzsteuer

Übung 9. Finden Sie im Text alle Satzgefüge und übersetzen Sie sie.

Übung 10. Ordnen Sie die Rechtsgebiete zu.

Privatrecht	Öffentliches Recht	Verfassungsrecht
1.	1.	Bürgerliches Recht
2.	2.	Arbeitsrecht
3.	3.	Verwaltungsrecht
		Handelsrecht
		Strafrecht

Übung 11. Um welche Rechtsgebiete geht es?

1. Regelung der Rechtsbeziehungen des Einzelnen zur öffentlichen Gewalt
2. Regelung der Rechtsbeziehungen der Bürger zueinander
3. Regelung der öffentlichen Gewalten zueinander

1. _____
2. _____
3. _____

Übung 12. Lesen Sie den folgenden Text. Merken Sie sich den Unterschied zwischen dem modernen Begriff des bürgerlichen Rechts und dem «jus civile» der römischen Antike.

Im frühen römischen Recht war «jus civile» Teil des Privatrechts und bedeutete ursprünglich das Recht der römischen Stadtbürger. Nur der römische Bürger besaß das «jus civile» und mit ihm vollen Rechtsschutz. Nur über den Erwerb des römischen Stadtbürgerrechts erhielt man daran Anteil. Dennoch wurde dieses auf dem engen Raum der Stadt Rom geborene Recht das Instrument zur rechtlichen Beherrschung der Welt. Für die Römer blieb die Rechtsordnung identisch mit ihrer Stadtverfassung.

Die Römer hielten an ihrem «jus civile» hartnäckig fest. Als im Jahre 212 nach Christi Geburt Kaiser Caracalla durch die Constitutio Antoniniana das «jus civile» allen freien Reichsbürgern verlieh, waren dem bereits Massenverleihungen und Massenverkäufe des Bürgerrechts vorangegangen. Dennoch bestätigte der Akt von 212 nur, woran man durch Jahrhunderte

festgehalten hatte: nur der «civis romanus» hatte Zugang zum «jus civile». Die Freiheitsrechte waren den Bürgern von Rom vorbehalten.

Übung 13. Lesen Sie das Interview. Diskutieren Sie: *Wirtschaft und Europarecht - zwei Perspektiven*

A: Gerd Schimmelpfennig, Rechtsanwalt und Notar in Bremen

Und wie steht es nun - Sie erwähnten den Europäischen Binnenmarkt - wie sieht es mit dem Europarecht aus? Inwieweit betrifft Sie das jetzt schon? Und wie sehen Sie die zukünftigen Entwicklungen?

Das Europarecht ist ein eigenes Rechtsgebiet, auf das sich Leute spezialisiert haben. Bei mir spielt das Europarecht unmittelbar 'ne recht geringe Rolle, was damit zu tun hat, dass mein Büro sehr auf USA ausgerichtet ist. Aber: Alle Rechtsgebiete von uns werden im Zuge der Rechtsangleichung durch das Europarecht sehr stark beeinflusst. Und insofern müssen wir das Europarecht auch immer sehr stark im Auge haben.

B: Axel Huber, Rechtsanwalt, Leiter der Rechtsabteilung der Brauerei Beck & Co

Welche Bedeutung hat das europäische Recht und auch der europäische Binnenmarkt für Ihre Arbeit in der Rechtsabteilung?

Eine stetig wachsende Bedeutung, die sich aber im Augenblick noch beschränkt auf die Beobachtung der bei der Kommission vorgelegten oder erarbeiteten Entwürfe. Wir sind auch damit beschäftigt, die Verordnungen zu beachten, für uns anzuwenden, zu beobachten, in welchem Maße und in welchem Umfang Richtlinien der EG umgesetzt werden, um frühzeitig auf Veränderungen reagieren zu können.

In welchen Rechtsbereichen machen sich diese Richtlinien am deutlichsten bemerkbar?

Eindeutig auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts.

Teil C

Übung 1. Geben Sie die muttersprachliche Entsprechung folgender Wörter.

es handelt sich um Akk. –
der Gegenstand –
ordnen –
der Rechtssatz –
zwangsweise –
im Verhältnis zu Dat. –
sich durchsetzen –
die Rechtsgewinnung –
der Strafanspruch –
sich auszeichnen durch Akk. –
materiellrechtlich –
herrschen –

Übung 2. Wie werden folgende zusammengesetzte Substantive gebildet? Übersetzen Sie sie.

die Rechtssätze, das Prozessrecht, die Rechtsmacht, die Rechtsgewinnung, der Strafanspruch, die Zusammengehörigkeit, das Prozessrechtsgebiet, die Rechtsnorm

Übung 3. Was bedeuten folgende Begriffe?

Das Überordnungsprinzip
Das Unterordnungsprinzip

Übung 4. Ordnen Sie die folgenden sinnverwandten Wörter und Wendungen einander zu.

1. die Rechtsnorm	a. das Gesetz erlassen
2. die Befugnis	b. die Verhaltensvorschrift.
3. das Gesetz beschließen	c. der Rechtssatz
4. die Verhaltensregel	d. das Recht erzwingen
5. die Rechtsvorschriften einhalten	e. die Berechtigung
6. die Regel verletzen	f. das Privatrecht

7. das Recht durchsetzen	g. die Rechtsvorschriften befolgen
8. das Zivilrecht	h. die Regel übertreten
9. der Prozess	i. die Rechtsbeziehung
10. das Rechtsverhältnis	j. das Verfahren

Übung 5. Gebrauchen Sie die Wörter und Wortverbindungen aus der Übung 4 in ihren eigenen Sätzen.

Übung 6. Wiederholen Sie das Partizip. Übersetzen Sie folgende Sätze.

1. So kann das festgestellte materielle Recht verwirklicht werden.
2. Das geschriebene Recht geht dem ungeschriebenen voran.
3. Überliefertes Gewohnheitsrecht ließ sich durch neue Satzung nicht leicht außer Kraft setzen.
4. Geschriebenes Recht brach das ungeschriebene Recht.
5. Dennoch wurde dieses auf dem engen Raum der Stadt Rom geborene Recht das Instrument zur rechtlichen Beherrschung der Welt.
6. Der Käufer kann vom Verkäufer die Übergabe der gekauften Ware verlangen.

Übung 7. Bestimmen Sie die Art folgender Satzgefüge. Übersetzen Sie sie.

1. Unter materiellem Recht versteht man die Normen, die das Recht als solches ordnen.
2. Das formelle Recht umfasst die Rechtssätze, die den Streit um das materielle Recht oder seine Durchsetzung ordnen.
3. Besonders wichtig ist die Abgrenzung des materiellen und formellen Rechts im Strafprozess, weil hier zwischen der Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren und der Verletzung einer anderen Rechtsnorm unterschieden wird.
4. Der Geltungsgrund des Rechts lag darin, dass es alt war.
5. Rechtliche Regeln machten das verbindlich, was schon immer gegolten hatte und auch in Zukunft weiter gelten sollte.
6. Eine radikale Rechtsbereinigung führte endlich dazu, dass Reichsrecht das Landesrecht, Landesrecht das Provinzrecht, geschriebenes das ungeschriebene Recht brach.

Übung 8. Lesen Sie den folgenden Text. Antworten sie auf die Frage: Wodurch unterscheidet sich das materielle Recht vom formellen Recht?

Bei der Einteilung des Gesamtrechts in materielles und formelles Recht handelt es sich um eine Gliederung des Rechtsganzen nach dem Gegenstand der rechtlichen Regelung. Unter materiellem Recht versteht man die Normen, die das Recht als solches ordnen (nicht seine Durchsetzung). Das formelle Recht hingegen umfasst die Rechtssätze, die den Streit um das materielle Recht oder seine zwangsweise Durchsetzung ordnen, insbesondere also das Prozessrecht (Verfahrensrecht).

Materielles Recht sind alle Gebiete des Privatrechts und die meisten Gebiete des öffentlichen Rechts. Es regelt die Rechte und Pflichten der Bürger untereinander und im Verhältnis zum Staat. Dieses materielle Recht setzt sich aber nicht immer von allein durch, es muss in einem besonderen Verfahren mit Rechtsmacht durchgesetzt werden, eben im Prozess. Demnach regelt formelles Recht das Verfahren der Rechtsgewinnung. So ist z.B. das Strafrecht materielles Recht, soweit es von der Straftat als solcher handelt, und formelles Recht (Strafprozessrecht), soweit es um die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs geht. Das gilt auch für Zivilrecht und Zivilprozessrecht, Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht, Steuerrecht und Steuerprozessrecht usw. Materielles und formelles Recht gehören also zusammen und ergänzen einander.

Aber auch formelles Recht zeichnet sich durch die Zusammengehörigkeit der Prozessrechtsgebiete aus. In allen Prozessrechten entstehen ähnliche Probleme der Feststellung, was materiellrechtlich Rechtens ist, und wie das so festgestellte materielle Recht verwirklicht werden kann. Außerdem ist alles Prozessrecht öffentliches Recht, denn hier herrscht das bekannte Über-Unterordnungsprinzip (auch im Zivilprozess). Besonders wichtig ist die Abgrenzung des materiellen und formellen Rechts im Strafprozess, weil hier zwischen der Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren und der Verletzung einer anderen Rechtsnorm unterschieden wird.

Übung 9. Was stimmt?

1. Bei der Einteilung des Gesamtrechts in materielles und formelles Recht handelt es sich um eine Gliederung des materiellen Rechts nach dem Gegenstand der rechtlichen Regelung.
2. Unter materiellem Recht versteht man die Durchsetzung des Rechts.
3. Das formelle Recht umfasst das Verfahrensrecht.

4. Das Strafrecht ist materielles Recht und formelles Recht.
5. Das Zivilrecht und Zivilprozessrecht sind nur formelles Recht.
6. Materielles und formelles Recht gehören nicht zusammen und ergänzen einander nicht.

Übung 10. Ergänzen Sie die Sätze.

1. Bei der Einteilung des Gesamtrechts in materielles und formelles Recht ... eine Gliederung des Rechtsganzen nach dem Gegenstand der rechtlichen Regelung.
 2. Die Normen, die das Recht als solches ordnen, umfasst
 3. Das formelle Recht umfasst die zwangsweise ... des Rechts.
 4. Alle Gebiete des Privatrechts und die meisten Gebiete des öffentlichen Rechts ... zum materiellen Recht.
 5. Im Prozessrecht herrscht das bekannte
 6. Im ... wird zwischen der Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren und der Verletzung einer anderen Rechtsnorm unterschieden.
-

Über-Unterordnungsprinzip; das materielle Recht; handelt es sich um; gehören; Durchsetzung; Strafprozess;

Übung 11. Beantworten Sie folgende Fragen zum Text.

1. Worum handelt es sich bei der Einteilung des Gesamtrechts in materielles und formelles Recht?
2. Was versteht man unter materiellem Recht?
3. Welche Rechtssätze umfasst das formelle Recht?
4. Was regelt das materielle Recht?
5. Was regelt das formelle Recht?
6. Wodurch zeichnet sich das formelle Recht aus?
7. Wo ist die Abgrenzung des materiellen und formellen Rechts besonders wichtig?

Übung 12. Lesen Sie den folgenden Text. Merken Sie sich die veränderte Stellung und Hierarchie der Rechtsquellen im modernen Recht.

Das moderne Über- und Unterordnungsverhältnis der Rechtsquellen, bei dem das jüngere Recht dem älteren, das Recht eines Bundesstaates dem eines Bundeslandes, das geschriebene Recht dem ungeschriebenen vorangeht, war

nicht immer selbstverständlich. Bis zum 19. Jahrhundert war das Gegenteil der Fall: das ältere Recht ging dem jüngeren im Rang vor, neues Recht konnte altes nicht verdrängen, sondern höchstens behelfsmäßige Geltung haben. Das Recht des Dorfes war stärker als das Recht der Region, das Recht einer Landschaft ging dem Recht des Gesamtstaates vor. Der Geltungsgrund des Rechts lag darin, dass es alt war. Rechtliche Regeln machten das verbindlich, was schon immer gegolten hatte und auch in Zukunft weiter gelten sollte.

Unter solchen Umständen war es besonders schwierig, das Gesetz als Rechtsquelle einzuführen, weil dessen Rechtsnormen jung waren und deshalb den fragwürdigen Geltungsanspruch hatten. Lokales Recht hatte den stärkeren Anspruch im Vergleich zum überörtlichen Gewohnheitsrecht, überliefertes Gewohnheitsrecht ließ sich durch neue Satzung nicht leicht außer Kraft setzen. Die Rechtslandschaft Europas war bunt. Noch Voltaire spottete darüber, dass man einen Prozess nach dem Recht eines Dorfes verlor, den man nach dem Recht des Nachbardorfes gewonnen hätte. Erst dieser Spott der Aufklärer wurde die Grundlage einer radikalen Rechtsbereinigung. Sie führte endlich dazu, dass Reichsrecht das Landesrecht, Landesrecht das Provinzrecht, geschriebenes das ungeschriebene Recht brach.

Lektion 3
STRAFTATEN UND ERMITTLUNGSVERFAHREN

Teil A

Übung 1. Geben Sie die muttersprachliche Entsprechung folgender Wörter.

Der Straftat –
Das Strafgesetzbuch –
Zusammenfassen –
Vorsätzlich –
Fahrlässig –
Die Verwerflichkeit –
Unterliegen –
Ausdrücklich –
die Strafbarkeit –
entfallen –
berücksichtigen –
vornehmen –
strafschärfend –

Übung 2. Wie werden folgende Substantive gebildet?

Hochverrat, Landesverrat, Totschlag, Tötungsdelikt, Freiheitsstrafe, Selbstmord, Schwangerschaftsabbruch, Geldstrafe.

Übung 3. Wie werden folgende ung-Nomina gebildet?

Unterschlagung, Beleidigung, Körperverletzung, Tötung, Vernichtung, Verjährung, Begehung, Verwendung.

Übung 4. Bilden Sie mit den Wörtern im Schüttelkasten zusammengesetzte Wörter, die entweder mit *Strafe* – beginnen oder auf – *strafe* enden. Geben Sie die Entsprechungen in Ihrer Muttersprache an.

tat geld gesetzbuch recht verschärfung normen freiheit tatbestand gericht kriminal frei
--

Straf-	-strafe
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	
6.	
7.	

Übung 5. Kombinieren Sie.

1. die Staatsgewalt	a. achtlos, nachlässig, riskant
2. fahrlässig	b. Sühne für ein begangenes Delikt, Züchtigung
3. der Hochverrat	c. politische Macht, Herrschaft in einem Staat
4. bedrohen	d. etw., was ein anderer besitzt (unrechtmäßig) an sich nehmen
5. Die Strafe	e. Wertschätzung durch andere Menschen oder Selbstachtung
6. die Wegnahme	f. Verbrechen gegen den Staat
7. Ehre	g. eine Gefahr für jmdn. bilden; jmdn. gefährden

Übung 6.

a) Was kann man mit Strafe nicht tun?

Strafe (f)	zumessen begehen verhängen verschärfen
------------	---

b) Was kann man mit Straftat nicht tun ?

Straftat (f)	verhindern ahnden begehen aufklären zumessen
--------------	--

Übung 7. Die Konstruktion, gegen etw. verstoßen “kann man durch das Adjektiv mit der Nachsilbe *widrig*“ ausdrücken. Schreiben Sie bitte die entsprechenden Adjektive neben den folgenden Wortgruppen.

gegen	das Gesetz	verstoßen	<u>gesetzeswidrig</u>
	die Regel		
	die Ordnung		
	das Recht		
	den Vertrag		
	die Verfassung		

Übung 8. Übersetzen Sie folgende Bedingungssätze.

1. Fehlen die Mordmerkmale, wird die vorsätzliche Tötung als Totschlag bestraft.
2. Sagt der Angeklagte die Wahrheit, muss er freigesprochen werden.
3. Bekommt der Student das Stipendium, kauft er sich als erstes ein Fahrrad.
4. Ist also jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so beträgt die Strafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.
5. Verursacht er den Unfall, so wird man ihm eine Blutprobe entnehmen.
6. Ist der Brief unterfrankiert, so zahlt der Empfänger eine „Einziehungsgebühr“.
7. Handelt es sich um Beihilfe zum Selbstmord, entfällt die Strafbarkeit.
8. Handelt es sich um sehr wichtige Dokumente, schicken Sie den Brief am besten per Einschreiben.
9. Fehlen die Mordmerkmale, wird die vorsätzliche Tötung als Totschlag bestraft.
10. Telefonieren Sie in der Zeit von 18 Uhr bis 8 Uhr, so zahlen Sie wesentlich weniger für das Gespräch.

Übung 9. Bilden Sie Bedingungssätze mit „wenn“. Verwenden Sie die Sätze der Übung 5.

1. Wenn die Mordmerkmale fehlen, wird die vorsätzliche Tötung als Totschlag bestraft.

**Übung 10. Lesen Sie den folgenden Text. Antworten sie auf die Frage:
Was ist der Diebstahl?**

Die Straftaten

Die einzelnen Straftaten sind im besonderen Teil des Strafgesetzbuches enthalten. Das sind Hochverrat, Landesverrat, Widerstand gegen die Staatsgewalt, aber auch Mord, Totschlag, Diebstahl, Raub, Unterschlagung, Beleidigung, Körperverletzung. Straftaten gegen das Leben werden unter dem Begriff «Tötung» zusammengefasst. Die Tötung ist also vorsätzliche oder fahrlässige Vernichtung von Menschenleben.

Als vorsätzliche Tötungsdelikte stehen Mord und Totschlag im Vordergrund. Mord ist die durch besondere sozialethische Verwerflichkeit charakterisierte vorsätzliche Tötung. Mord ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht und unterliegt keiner Verjährung. Straffrei hingegen ist der Selbstmord.

Fehlen die Mordmerkmale, wird die vorsätzliche Tötung als Totschlag in der Regel mit 5 bis 15 Jahren Freiheitsstrafe bestraft (§ 212 StGB).

Ist also jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so beträgt die Strafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren. Handelt es sich dabei um Beihilfe zum Selbstmord, entfällt die Strafbarkeit.

Das Strafgesetzbuch schützt auch das noch ungeborene Leben (das Kind im Mutterleib), jedoch wird dessen Vernichtung nicht als Tötung, sondern als Schwangerschaftsabbruch mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht (§218 StGB). Strafflos ist jedoch ein Schwangerschaftsabbruch, wenn er innerhalb von 12 Wochen nach Schwangerschaftsbeginn vorgenommen wird.

Für fahrlässige Tötung (z. B. im Straßenverkehr) droht Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe. Die fahrlässige Tötung bei vorsätzlicher Begehung anderer Straftaten wird strafscharfend berücksichtigt (z. B. bei der Körperverletzung mit Todesfolge).

Der Diebstahl (§ 242 StGB) ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache. Die Tat ist mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl nach mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft. Ein Diebstahl unter Verwendung der Gewalt heißt Raub. Er wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Die Beleidigung ist eine öffentliche Verletzung fremder Ehre. Sie wird als wörtliche Beleidigung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und als tätliche Beleidigung — bis zu 2 Jahren bedroht. In beiden Fällen kommt auch eine Geldstrafe in Frage.

Übung 11. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

- способ совершения преступления;
- побуждать к совершению убийства;
- подвергать менее строгому наказанию;
- не являться наказуемым деянием;
- незаконное присвоение чужого движимого имущества;
- публичное ущемление достоинства другого лица;
- оскорбление словом;
- оскорбление действием.

Übung 12. Erklären Sie folgende Begriffe.

- die Tötung;
- der Mord;
- der Totschlag;
- der Diebstahl;
- der Ladendiebstahl;
- der Autodiebstahl;
- die Unterschlagung;
- die Beleidigung;
- die Körperverletzung;
- schwere Körperverletzung.

Übung 13. Erklären Sie den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen.

Übung 14. Ordnen Sie die Begriffe den folgenden Definitionen zu.

1. Diebstahl unter Anwendung von Gewalt.
2. Nötigung einer Person mit Gewalt oder durch Drohung zu Handlungen mit der Absicht, sich zu bereichern.
3. Vorsätzliche Vernichtung menschlichen Lebens.
4. Rechtswidrige Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht, sich diese zuzueignen.
5. Rechtswidrige Zueignung einer fremden beweglichen Sache, die man im Besitz oder Gewahrsam hat.

1.	Der Diebstahl
2.	Die Unterschlagung
3.	Die Erpressung
4.	Der Raub
5.	Der Mord

Übung 15. Schreiben Sie aus dem Text die Rechtsfolgen für die Straftaten heraus. Entscheiden Sie, ob es sich um ein Verbrechen oder ein Vergehen handelt.

Straftaten	Bestrafung	Verbrechen oder Vergehen
Mord	lebenslange Freiheitsstrafe	Verbrechen

Übung 13. Lesen Sie den Text. Wählen Sie eine passende Überschrift zum Text. Begründen Sie Ihre Wahl.

1. Strafgerichte in Deutschland
2. Staatsanwaltschaft in Deutschland
3. Prinzipien der Staatsanwaltschaftstätigkeit
4. Institutionen der Strafverfolgung

Die gesamte Ermittlung strafbarer Handlungen bis zur Anklageerhebung und der Vertretung der Anklage vor dem Strafgericht liegt in den Händen der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft hat auch die Aufgabe, die strafrichterliche Entscheidung zu vollstrecken.

Die Staatsanwaltschaft ist eine Behörde der Exekutive, aber auch ein selbständiges Organ der Rechtspflege. Sie lässt sich deshalb nicht ohne weiteres der einen oder anderen Staatsgewalt zuordnen. Bei jedem Gericht sind Staatsanwälte bestimmt, die die dort anfallenden Aufgaben der Staatsanwaltschaft erfüllen.

Die Staatsanwaltschaft ist vom Gericht unabhängig. Als Behörde ist sie dagegen gebunden an die Weisungen der ihr übergeordneten Justizminister. Die Staatsanwaltschaft ist aber in jedem Fall zur Objektivität verpflichtet, das heißt, sie muss alle zur Aufklärung des Sachverhalts relevanten Tatsachen erforschen und würdigen. Das gilt auch für diejenigen Umstände, die einen Verdächtigen oder Angeklagten, selbst einen bereits Verurteilten, entlasten. Die Staatsanwaltschaft ist im

Strafprozess vor Gericht deshalb nicht Partei im Strafverfahren, sondern der Rechtslage nach strikt neutrale Institution. Darüber hinaus ist die Staatsanwaltschaft an das Legalitätsprinzip gebunden. Sie ist zur Strafverfolgung verpflichtet, wenn eine Straftat vorliegt, die nicht ausdrücklich im Gesetz als Antragsdelikt bezeichnet wird. Es steht grundsätzlich nicht in ihrem Ermessen, ob sie tätig wird. Besonders in diesen Prinzipien der Objektivität und Legalität findet das Weisungsrecht gegenüber den Beamten der Staatsanwaltschaft seine Grenzen.

Übung 14. Beantworten Sie die Fragen zum Text.

1. Wofür ist die Staatsanwaltschaft zuständig?
2. Welche Grundsätze kennzeichnen die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft?

Teil B

Übung 1. Geben Sie die muttersprachliche Entsprechung folgender Wörter.

- die Ermittlung –
- der Strafprozess –
- die Strafsache –
- durchführen –
- das Untersuchungsorgan –
- das Gericht –
- der Beschuldigte –
- der Zeuge –
- die Verhaftung –
- die Durchsuchung –

Übung 2. Von welchen Verben werden folgende Substantive gebildet?

Die Verwirklichung	verwirklichen
Die Rechtsprechung	
Die Ermittlung	
Die Handlung	
Das Verfahren	
Die Einleitung	
Die Mittelung	
Die Übergabe	

Übung 3. Finden Sie Antonyme

1. das Gesetz	a. offen lassen
2. festlegen	b. erfolgreich
3. ermitteln	c. die Willkür
4. mündlich	d. unwirksam
5. die Beschwerde	e. finden
6. erfolglos	f. die Zustimmung
7. effektiv	g. schriftlich

Übung 4. Kombinieren Sie.

1. das Strafverfahren	a. прокуратура
2. die Rechtsprechung	b. эксперт
3. die Ermittlungshandlung	c. производство по уголовному делу
4. die Staatsanwaltschaft	d. подозрение
5. der Sachverständige	e. розыскные действия
6. die Rechtsanwaltschaft	f. выяснение судебного приговора (решения)
7. der Verdacht	g. адвокатура

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
c.						

Übung 5. Welcher Begriff passt nicht in die Reihe?

- a) Diebstahl (m) – Gesetz (n) – Betrug (m) – Raub (m) – Erpressung (f)
- b) Geldbuße (f) – Geldstrafe (f) – Freiheitsstrafe (f) – Versuch (m) – Verwarnungsgeld (n)
- c) Strafrecht (n) – Kriminalistik (f) – Vorsatz (m) – Kriminologie (f) – Ordnungswidrigkeitsrecht (n)

Übung 6. Welcher Begriff passt nicht in die Reihe?

- a) Angeklagte (m), Zeuge (m), Schöffe (m), Staatsanwalt (m), Staatsgewalt (f), Verteidiger (m)
- b) Freispruch (m) – Eröffnung (f) – Verurteilung (f) – Urteil (n)

Übung 7. Welche Verbindungen sind richtig ?

Das Verfahren	eröffnen
	erheben
	einstellen
Die Anklage	erheben
	vertreten
	einstellen
	zulassen
	verlesen
	eröffnen
Das Urteil	beantragen
	verkünden
	beraten
	vernehmen

Übung 8. Ersetzen Sie die unterstrichenen Wörter durch Synonyme.

1. Nach der Beweisaufnahme hält der Staatsanwalt das Plädoyer.
2. In der Hauptverhandlung wird der Angeklagte vom Richter, Staatsanwalt, Verteidiger befragt.

Übung 9. Lesen Sie den folgenden Text. Antworten sie auf die Frage: Woraus besteht das Strafverfahren?

Das Ermittlungsverfahren

Das Strafverfahren ist die Ordnung zur Verwirklichung der Rechtsprechung in Strafsachen, die durch das Gesetz festgelegt wird. Das Strafverfahren besteht aus den Ermittlungshandlungen der Untersuchungsorgane, der Staatsanwaltschaft, des Gerichts, der Rechtsanwaltschaft und der Bürger. Am Strafverfahren nehmen auch Beschuldigte, geschädigte Personen, Zeugen usw. teil.

Der erste Hauptabschnitt des Strafverfahrens ist das Ermittlungsverfahren. Das Ermittlungsverfahren leitet der Staatsanwalt. Die Ermittlungen in Strafsachen führen die staatlichen Untersuchungsorgane durch. Die Aufsicht über alle Ermittlungen der Untersuchungsorgane obliegt dem Staatsanwalt.

Anlässe zur Einleitung einer Untersuchung können sein: Mittelungen oder Anzeigen von Staatsorganen, gesellschaftlichen Organisationen, Bürgern, Tod unter verdächtigen Umständen.

Anzeigen von Verbrechen können mündlich oder schriftlich gemacht werden. Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane müssen jede Anzeige oder Mitteilung überprüfen, um festzustellen, ob der Verdacht einer Straftat besteht. Im Ergebnis der Prüfung muss entschieden werden, ob das Ermittlungsverfahren eingeleitet wird oder nicht.

Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige haben das Recht, gegen die Maßnahmen eines Untersuchungsorgans Beschwerde beim Staatsanwalt einzureichen.

Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane müssen die Straftat aufklären und der Täter ermitteln. Sie müssen auch die Umstände und Folgen der Tat, die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe allseitig erforschen und alle belastenden und entlastenden Umstände aufklären. Personen, die eine Ermittlungshandlung stören, können festgenommen werden. Im notwendigen Fall kann der Staatsanwalt die Durchsuchung des Beschuldigten, die Beschlagnahme dessen Vermögens und den Arrestbefehl anordnen.

In Untersuchungshaft darf der Beschuldigte nur dann genommen werden, wenn entsprechende Gründe dazu vorhanden sind. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls. Eine Person, die auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird, oder deren Personalien nicht sofort festgestellt werden können, kann auch ohne schriftlichen Haftbefehl vorläufig festgenommen werden. Die Ermittlungen des Untersuchungsorgans können abschließen: mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens, mit der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege, mit der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens, mit der Übergabe der Akten an den Staatsanwalt.

Übung 10. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Redewendungen.

- устанавливаться законом;
- принимать участие в производстве по уголовному делу;
- производство дознания по уголовному делу;
- надзор над производством дознания;
- вменяться в обязанность прокурору;
- смерть при подозрительных обстоятельствах;
- проверять каждое заявление или сообщение;
- подавать заявление (жалобу) прокурору;
- изучить обстоятельства и последствия преступления;
- уличающие обстоятельства, обстоятельства, освобождающие от ответственности.

Übung 11. Ordnen Sie zu.

halten erheben eröffnen hinreichender vernehmen zulassen einstellen verkünden	Anklage (f) Tatverdacht (n) Verfahren (n) Zeugen Hauptverfahren (n) Plädoyer (n) Anklage (f)
---	---

1. die Anklage erheben
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____

Übung 12. Ordnen sie die obigen Wortverbindungen den Verfahrensabschnitten zu.

Ermittlungsverfahren	Zwischenverfahren	Hauptverhandlung

Übung 13. Ordnen Sie die Handlungen in der Hauptverhandlung in richtiger logischer Reihenfolge.

<ol style="list-style-type: none"> a) den Urteilspruch verkünden b) die Beweisaufnahme durchführen c) den Angeklagten vernehmen d) die Anklage verlesen e) das Plädoyer halten f) das Urteil beraten 	
--	--

1.	4.
2.	5.
3.	6.

Übung 14. Finden Sie im Text Bedingungssätze. Übersetzen Sie diese Sätze.

Übung 15. Beantworten Sie die Fragen zum Text.

1. Was ist das Strafverfahren?
2. Woraus besteht das Strafverfahren?
3. Wer nimmt am Strafverfahren auch teil?
4. Was ist der erste Hauptabschnitt des Strafverfahrens?
5. Wer leitet das Ermittlungsverfahren?
6. Wem obliegt die Aufsicht über alle Ermittlungen der Untersuchungsorgane?
7. Welches Recht haben Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige?

Übung 16. Lesen Sie den Text. Nennen Sie:

- a) die Bestandteile der Kriminalistik
- b) Arten von Beweisen.

Kriminalistik

Die Kriminalistik ist eine selbständige Wissenschaft, die jedoch mit dem Straf- und Strafprozessrecht eng verbunden ist. Sie ist die Wissenschaft von den taktischen und technischen Verfahren, den Arbeitsmethoden und Mitteln, die geeignet sind, die Verbrechen aufzudecken und aufzuklären, die Täter zu ermitteln und zu überführen und die dazu notwendigen gerichtlichen Beweise herbeizuschaffen. Zugleich befasst sie sich mit der Ausarbeitung von Methoden und Mitteln der Verbrechensverhütung.

Man unterscheidet folgende Bestandteile der Kriminalistik:

1. Die (allgemeine) kriminalistische Theorie, die sich mit den Grundfragen der Methodologie, mit der Identifizierungstheorie, mit der Begehungsweise beschäftigt;
2. Die Kriminaltechnik, die die Ergebnisse der Naturwissenschaften und der modernen Technik für die Aufdeckung und Untersuchung von Rechtsverletzungen modifiziert und anwendet;
3. Die Kriminaltaktik, die sich mit der Planung, der Untersuchung, mit der Theorie von Versionen, mit der Durchführung von einzelnen

Untersuchungshandlungen (z. B. Vernehmungen) auf der Grundlage der Ausnutzung der Psychologie beschäftigt;

4. Die Methodik der Untersuchung der einzelnen Arten von Verbrechen.

In der Untersuchung sind Beweise von großer Bedeutung. In der Kriminalistik unterscheidet man folgende Arten von Beweisen: Sachbeweise, Sachverständigergutachten, Tatortbefundsberichte, Zeugenaussagen und Vernehmungen von Beschuldigten.

Einen besonderen Platz unter den Sachbeweisen nehmen die Spuren ein. Sie ermöglichen es, die Schlussfolgerung über den Tathergang zu ziehen.

Übung 17. Lesen Sie das Interview mit Dr. Hans Janknecht, Generalstaatsanwalt in Bremen. Antworten Sie auf die Frage: *Ist die Staatsanwaltschaft objektiv?*

Herr Janknecht, kann man die Staatsanwaltschaft als eine unabhängige Behörde beschreiben?

Das ist eine sehr schwierige Frage, die Sie mir da stellen. Die Staatsanwälte möchten gerne unabhängig sein. Sie sind es auch weitgehend bei der Prüfung und Bewertung von Sachverhalten. Da sind sie nur an ihre eigene Überzeugung gebunden. Dennoch unterliegen sie der Dienstaufsicht der Vorgesetzten, also etwa auch des Generalstaatsanwalts; aber auch der Dienstaufsicht des Justizministers oder des Justizsenators, wie es in Bremen heißt. Und diese Dienstaufsicht kann sich darin äußern, dass der Vorgesetzte allgemeine Richtlinien erlässt zur Behandlung bestimmter Delikte oder Deliktsbereiche. Die Dienstaufsicht kann sich aber auch darin äußern, dass der Dienstvorgesetzte im konkreten Einzelfall eine Weisung erteilt, einen bestimmten Ermessensspielraum in dieser oder jener Richtung zu nutzen.

Sie spielten vorhin auf die liberalen Wurzeln der Staatsanwaltschaft in Deutschland im 19. Jahrhundert an. Würden Sie sagen, dass die Geschichte der deutschen Staatsanwaltschaft diesen Wurzeln entspricht?

Ich glaube nicht, dass man die Geschichte der deutschen Staatsanwaltschaft als besonders ruhmreich bezeichnen kann. Diese historischen, liberalen Wurzeln der Staatsanwaltschaft sind vielfach nur ein Ziel gewesen. Wir bemühen uns heute darum, eine objektive Behörde zu sein.

Die Staatsanwaltschaft wird ja gelegentlich als die „objektivste Behörde der Welt“ bezeichnet. Das ist sicherlich so nicht richtig. Aber wir versuchen, objektiv zu sein; d.h. in einem konkreten Verfahren nicht nur alles das zu ermitteln, was

gegen den Beschuldigten spricht, sondern auch das, was zu seinen Gunsten sprechen könnte.

Wie oft kommt es ihm, dass ein Staatsanwalt sich tatsächlich zugunsten des Beschuldigten oder Angeklagten einsetzt?

Das kann man nicht in Zahlen fassen. Aber es kommt vor, es kommt durchaus vor, dass in einer Hauptverhandlung der Staatsanwalt einen Freispruch beantragt oder eine milde Strafe. Das kommt nicht selten vor.

Teil C

Übung 1. Geben Sie die muttersprachliche Entsprechung folgender Wörter.

jugendstrafrecht, (n) –
jugendgerichtsgesetz (n) –
schuldunfähig sein –
eine Verfehlung begehen –
unrecht der Tat einsehen –
straffällig werden –
erziehungsmaßregel,-n (f) –
weisung,-en (f) –
zuchtmittel,- (n) –
auflage,-n (f) –
freiheitsentzug (m) –

Übung 2. Schreiben Sie die Bedeutung der Wörter mit dem Stamm „Jugend“:

1. Der Jugendliche	1.
2. Das Jugendstrafrecht	2.
3. Das Jugendgerichtsgesetz	3.
4. Das Jugendgericht	4.
5. jugendstrafrechtlich	5.
6. Die Jugendverfehlung	6.
7. Der Jugendarrest	7.
8. Die Jugendstrafe	8.
9. Die Jugendstrafanstalt	9.

Übung 3. Wie werden folgende zusammengesetzte Substantive gebildet? Übersetzen Sie.

Das Strafrecht, das Erwachsenenstrafrecht, die Erziehungsmaßregeln, die Zuchtmittel, die Ausbildungsstelle, die Arbeitsstelle, die Arbeitsleistung, die Geldleistung, die Geldleistung

Übung 4. Geben Sie die Definitionen:

1. Der Jugendarrest	1.
2. Freizeitarrst	2.
3. Kurzarrest	3.
4. der Dauerarrest	4.

Übung 5. Wiederholen Sie den Gebrauch der Infinitivkonstruktionen. Übersetzen Sie folgende Sätze.

1. Die Erziehungsmaßregeln sind Weisungen des Richters eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen.
2. Der Autofahrer hat regelmäßig die Beleuchtung seines Wagens zu prüfen.
3. Der Richter gibt Weisung, die Arbeitsleistungen zu erbringen oder bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen.
4. Auflagen sind Verpflichtungen, die Arbeitsleistungen zu erbringen.
5. Die Bremsen sind auf Verkehrssicherheit zu prüfen.
6. Die Wahrheit seiner Aussage ist nicht zu bestreiten.
7. Dieser Schrank ist nicht zu verschließen.
8. Der Autofahrer hat die Verkehrsregeln zu kennen und zu beachten.

Übung 6. Bilden Sie Sätze mit „haben“ oder „sein“ + „zu“ + Infinitiv.

Muster: Der Autofahrer muss regelmäßig die Beleuchtung seines Wagens prüfen.

Der Autofahrer *hat* regelmäßig die Beleuchtung seines Wagens *zu prüfen*.

Die Bremsen *sind* auf Verkehrssicherheit *zu prüfen*.

1. Der Sportler muss auf sein Gewicht achten. Er muss viel trainieren. Er muss gesund leben und auf manchen Genuss verzichten.

2. Der Nachtwächter muss in der Nacht seinen Bezirk abgehen. Er muss die Türen kontrollieren. Unverschlossene Türen müssen zugeschlossen werden.

3. Der Zollbeamte muss unter bestimmten Umständen das Gepäck der Reisenden untersuchen. Dabei können Spürhunde zu Hilfe genommen werden.

4. Der Autofahrer muss Rücksicht auf die anderen Verkehrsteilnehmer nehmen. Er muss seinen Führerschein immer mitführen. Der Wagen muss alle zwei Jahre einer technischen Prüfstelle vorgeführt werden. Das Motoröl muss nach einer bestimmten Anzahl von Kilometern erneuert werden.

Übung 7. Lesen Sie den folgenden Text und unterstreichen Sie im Text die Sanktionsarten für die Jugendlichen.

Jugendstrafrecht

Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen (14- bis 17-jährige einschließlich) und Heranwachsenden (18 - bis 20-jährige einschließlich) gilt ein spezielles Jugendstrafrecht. Dies ist im Jugendgerichtsgesetz geregelt. Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften des StGB mit Strafe bedroht ist.

Kinder unter 14 Jahren sind schuldunfähig, sie können deshalb nicht bestraft werden. Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zurzeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Trotz der Volljährigkeit ab 18 Jahren kommen die Heranwachsenden vor ein Jugendgericht. Es muss entscheiden, ob bei ihnen jugendstrafrechtliche Sanktionen oder die Strafbarkeit nach dem Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommen. Das Jugendstrafrecht wird angewandt, wenn der Täter nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung einem Jugendlichen entspricht oder die Tat als eine „Jugendverfehlung“ eingeordnet werden kann.

Im Jugendstrafrecht ist die Erziehung der Täter wesentlich wichtiger als ihre Bestrafung. Es sieht spezielle Sanktionen vor, mit denen erzieherisch auf jugendliche Straffällige eingewirkt werden soll.

Es werden drei Gruppen von Sanktionen unterschieden: Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Jugendstrafe.

Die Erziehungsmaßregeln sind Weisungen des Richters, z.B. die Weisung, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen, Arbeitsleistungen zu erbringen, bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen, u.a. Anordnungen.

Zuchtmittel sind Verwarnung, Erteilung von Auflagen und Jugendarrest. Sie sind schärfere Sanktionen. Bei der Verwarnung wird dem Jugendlichen das

Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten. Auflagen sind Verpflichtungen, z.B. Arbeitsleistungen zu erbringen oder eine Geldleistung zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Der Jugendarrest ist Freizeitarrrest, Kurzarrest oder Dauerarrest. Der Freizeitarrrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt. Der Kurzarrest kann bis 6 Tage, Dauerarrest von einer bis 4 Wochen verhängt werden.

Die Jugendstrafe ist echte Strafe. Sie wird verhängt, wenn andere Mittel zur Erziehung nicht ausreichen, oder die Schwere der Tat sie erfordert. Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt von mindestens sechs Monaten bis höchstens zehn Jahren.

Übung 8. Welches Wort gehört nicht hierher?

Verwarnung (f), Verfahren (n), Auflage (f), Weisung (f), Freiheitsentzug (m)

1. _____

Übung 9. Bestimmen Sie den Oberbegriff für die Begriffe:

Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Sanktionen, Jugendstrafe(f)

1. _____

Übung 10. Wie nennt man die Altersgruppen?

a) Bis 14 Jahre	a)
b) Von 14 bis 18 Jahre	b)
c) Von 18 bis 20 Jahre	c)

Übung 11. Ordnen Sie die Sanktionsarten zu.

Auflage (f) Freiheitsentzug (m) Weisung (f) Verwarnung (f) Jugendarrest (m) Anordnung (f)

a) Erziehungsmaßregeln	b) Zuchtmittel	c) Jugendstrafe
1.	1.	1.
2.	2.	
	3.	

Übung 12. Was kann man nicht verhängen?

verhängen	den Jugendarrest
	die Jugendstrafe
	die Weisung

Übung 13. Finden Sie im Text alle Satzgefüge. Übersetzen Sie sie.

Übung 14. Stehen die folgenden Aussagen im Text? Ja oder nein?

1. Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln.
2. Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen.
3. Kinder unter 14 Jahren schuldunfähig, sie können deshalb nicht bestraft werden.
4. Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn erziehungsmaßregeln nicht ausreichen.
5. Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt.

Übung 15. Beantworten Sie die folgenden Fragen mit den Informationen aus dem Text.

1. Was bestimmt die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Jugendlichen und Heranwachsenden ?
2. Welche Altersgruppen unterscheidet man nach dem JGG ?
3. In welchem Fall kommt das JGG für Heranwachsende zur Anwendung?
4. Wann endet die Anwendbarkeit des JGG ?
5. Welches Ziel verfolgt das Sanktionensystem des Jugendstrafrechts ?

Übung 16. Lesen Sie den Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz und bestimmen Sie, welche Informationen Ihnen schon bekannt und welche neu sind.

Erster Teil. Anwendungsbereich

§1. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) Jugendlicher ist, wer zurzeit der Tat vierzehn, aber nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

§2. Anwendung des allgemeinen Rechts

Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Zweiter Teil. Jugendliche

Erstes Hauptstück. Verfehlungen der Jugendlichen und ihre Folgen

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§3. Verantwortlichkeit.

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Vormundschaftsrichter.

§4. Rechtliche Einordnung der Taten Jugendlicher

Ob die rechtswidrige Tat eines Jugendlichen als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist und wann sie verjährt, richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts.

§5. Die Folgen der Jugendstraftat

(1) Aus Anlass der Straftat eines Jugendlichen können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.

(2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsregeln nicht ausreichen.

(3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.

§6. Nebenfolgen.

(1) Auf Unfähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, darf nicht erkannt werden. Die Bekanntgabe der Verurteilung darf nicht angeordnet werden.

(2) Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, tritt nicht ein.

Lektion 4
JURISTISCHE BERUFE

Teil A

Übung 1. Geben Sie die muttersprachliche Entsprechung folgender Wörter

die Schule abschließen Syn. das Abitur machen –
Universitätsstudium, (n) –
Rechtswissenschaften studieren –
sich mit den Rechtsgebieten beschäftigen –
praktische Ausbildung, (f) –
Referendariat, -e (n) ,Syn. Vorbereitungsdienst, (m) –
Referendar, -e (m) –
sich mit der Rechtspraxis vertraut machen –
einen juristischen Beruf ergreifen –

Übung 2. Was bedeutet folgende Wortfamilie.

Zivilrecht (n)
Strafrecht (n)
Staatsrecht (n)
Verfassungsrecht (n)
Prozessrecht (n)

Übung 3. Was kann man mit der Prüfung tun?

Die Prüfung	ablegen bestehen abnehmen ergreifen machen
-------------	--

Übung 4. Bilden Sie mit den Wörtern im Schüttelkasten zusammengesetzte Wörter, die entweder mit Recht- beginnen oder auf -recht enden. Schreiben Sie bitte den Artikel dazu und geben Sie die Entsprechungen in der Muttersprache an.

anwalt, wissenschaft, straf, prozeß, gebiet, zivil, verwaltung, anwendung, staat

Rechts-	-recht
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

Übung 5. Teilen Sie die folgenden Komposita in ihre Bestandteile auf.

Landesjustizministerien	Landes – justiz – ministerien
Vertragsverhältnisse	
Assessorexamen	
erbrechtlich	
Rechtsanwendung	
Rechtsbeziehungen	
Zivilgericht	

Übung 6. Bitte schreiben Sie die Zusammensetzungen entsprechend dem Beispiel.

Beispiel: Zivilrecht und Strafrecht – Zivil-und Strafrecht

Staatsrecht und Verwaltungsrecht _____

Zivilgericht und Strafgericht _____

Verfassungsgericht und Verwaltungsgericht _____

Referendarexamen und Assessorexamen _____

familienrechtlich und erbrechtlich _____

Übung 7. Lesen Sie bitte den Text und unterstreichen Sie die juristischen Fachbereiche im Universitätsstudium.

Juristische Ausbildung

I. Das Bild des Juristen in der Bundesrepublik Deutschland wird bestimmt durch die Idee des Einheitsjuristen. Der Jurist soll in der Lage sein, nach Einarbeitung in Besonderheiten einzelner Gebiete grundsätzlich alle Bereiche des Rechts kompetent zu bearbeiten und damit alle juristischen Berufe ausüben. Die juristische Ausbildung soll deshalb vor allem die juristische Methode vermitteln, nicht in erster Linie Einzelwissen. Das Studium der Rechtswissenschaft wird an den juristischen Fakultäten der Universitäten absolviert.

II. Im Universitätsstudium beschäftigt sich der zukünftige Jurist mit den drei großen Rechtsgebieten; Zivilrecht, Staats- und Verwaltungsrecht und Strafrecht. Der Gegenstand des Strafrechts sind Straftaten gegen einzelnen Bürger oder die Gesellschaft. Im Zivilrecht stehen die rechtlichen Beziehungen zwischen den Bürgern, vor allem Vertragsverhältnisse, Schadensersatzverpflichtungen, familien- und erbrechtliche Fragen im Mittelpunkt. Im Staats- und Verwaltungsrecht geht es einerseits um Rechtsbeziehungen zwischen den staatlichen Organen und Organisationen andererseits um das Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgern. Zu allen drei Bereichen gehören überdies entsprechende Materien des Prozessrechts, die sich mit dem Verfahren vor den Zivil- und Strafgerichten, Verfassungs- und Verwaltungsgerichten beschäftigen.

III. Das Universitätsstudium dauert in der Regel etwa acht Semester, also vier Jahre. Es endet mit einem Staatsexamen, dem Referendarexamen, das von den Landesjustizministerien unter Mitwirkung von Professoren und Praktikern abgenommen wird. Daran schließt sich eine zweijährige praktische Ausbildung an, das Referendariat. Die Referendare verbringen jeweils einige Monate bei Gerichten, Verwaltung, Rechtsanwälten und in weiteren Stationen, um sich mit der Praxis der Rechtsanwendung vertraut zu machen. Als Abschluss folgt das zweite Staatsexamen, das Assessorexamen. Mit Bestehen dieser Prüfung ist der Absolvent fertiger Jurist, sogenannter Volljurist, und grundsätzlich fähig, jeden juristischen Beruf zu ergreifen.

Übung 8. Schreiben Sie aus dem Text alle-ung - Nomina heraus und suchen Sie die entsprechenden Verben.

ung - Nomen	Verb
Einarbeitung	einarbeiten

Übung 9. Definieren Sie bitte die folgenden Begriffe.

der Volljurist –
 der Einheitsjurist –

Übung 10. Stehen die folgenden Aussagen im Text? Ja oder nein?

1. Im Universitätsstudium beschäftigt sich der zukünftige Jurist mit den drei großen Rechtsgebieten.
2. Erfahrene Professoren halten Vorlesungen und Seminare.
3. Die Referendare verbringen einige Monate bei Gerichten, Verwaltung, Rechtsanwälten.
4. Der Volljurist ist grundsätzlich fähig, jeden juristischen Beruf zu ergreifen.
5. Die Studenten besuchen regelmäßig Lehrveranstaltungen an der Universität.

Übung 11. Ordnen Sie die folgenden Überschriften den Textabschnitten zu.

- A. Rechtsgebiete im Universitätsstudium
- B. Juristische Prüfungen
- C. Die Idee des Einheitsjuristen

I	II	III

Übung 12. Erzählen Sie Ihrem deutschen Kollegen über juristische Ausbildung in Weißrussland.

Übung 13. Lesen Sie den folgenden Text. Informieren Sie sich über die Reform der Juristenausbildung.

Sorge um Berufssituation für junge Juristen

Der deutsche Anwaltverein hat eine umfassende Reform der Juristenasbildung gefordert. Nach den Vorstellungen des Anwaltvereins sollen die Anwälte stärker in die Ausbildung einbezogen werden.

Das Referendariat nach dem ersten Staatsexamen soll in die drei Stränge aufgeteilt werden: Gericht, Verwaltung und Kanzleien. Der angehende Jurist muss sich für eine der drei Möglichkeiten entscheiden, damit er sich stärker spezialisieren kann.

Außerdem soll es eine Anwalts - Ausbildungsakademie geben, die sich besonders auf anwaltliche Schwerpunkte wie Steuer Sozial - oder Bilanzrecht

konzentriert. Nach 12 bis 14 Monaten und einer schriftlichen Prüfung soll jeder ein Diplom erhalten. Dann soll ein Jahr Ausbildung bei einem Anwalt folgen, das mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen wird.

Teil B

Übung 1. Geben Sie die muttersprachliche Entsprechung folgender Wörter.

- die Berufsausbildung –
- im Dienste stehen –
- unterwerfen –
- urteilen –
- ehrenamtlich –
- j-m vorschreiben –
- an eine andere Stelle versetzen –
- die Gewerbe üben –
- betreuen –
- beglaubigen –

Übung 2. Wie werden folgende Substantive gebildet? Was bedeuten sie?

die Berufsausbildung	der Beruf – s – die Ausbildung
der Wirtschaftsjurist	
der Berufsrichter	
der Landgerichtsdirektor	
der Senatspräsident	
die Volksvertretung	
das Amtsgericht	
die Anklagebehörde	
der Vorbereitungsdienst	

Übung 3. Wiederholen Sie den *Infinitiv mit zu*. Machen Sie die folgenden Übungen nach den Mustern.

I

Muster: im Dienste des Bundes stehen

A: Der Jurist zieht vor, im Dienste des Bundes zu stehen

B: Man hat dem Juristen auch geraten, im Dienste des Bundes zu stehen.

1. im Dienste des Bundes stehen; 2. nur dem Gesetz unterwerfen; 3. an eine andere Stelle versetzen; 4. sich um ein Mandat bewerben; 5. bei jedem Gericht bestehen; 6. keine richterlichen Funktionen ausüben; 7. das Verfahren einstellen; 8. Anklage erheben

II

Muster: den Flug buchen

A. Hast der Jurist den Flug gebucht?

B. Nein, er hatte noch keine Zeit, den Flug zu buchen.

1. den Flug buchen; 2. sich um ein Mandat als Abgeordneter des Bundestages bewerben; 3. einen freien Beruf ausüben; 4. Geld umtauschen; 5. die Parteien betreuen; 6. die Geschworene begrüßen; 7. sich den Sitzungsplan ansehen; 8. den Pass verlängern lassen.

III

Muster: die Flugkarten bestellen;

A. Muss der Richter die Flugkarten bestellen?

B. Nein, er braucht nicht die Flugkarten zu bestellen.

1. die Flugkarten bestellen; 2. die Tasche in die Dienstreise mitnehmen; 3. diese Sachen verzollen; 5. den Hunderteuroschein wechseln; 6. Geld umtauschen; 7. den Zollangestellten fragen; 8. den Pass ausstellen lassen.

Übung 4. Ergänzen Sie Infinitive oder Infinitivgruppen.

1. Der Gerichtspräsident beginnt ... 2. Vergiss nicht ...! 3. Wir freuen uns ... 4. Der Rechtsanwalt hat mich eingeladen ... 5. Ich ziehe vor. ... 6. Es ist interessant ... 7. Er hat den Wunsch ... 8. Die Staatsanwälte haben die Aufgabe ...

Übung 5. Mit zu oder ohne zu?

1. Es darf keinem Richter vorgeschrieben werden, wie er ... urteilen hat.
2. Berufsrichter können nur auf Grund einer Entscheidung des Gerichts ... entlassen.
3. Die Staatsanwälte solle bei jedem Gericht ... bestehen.
4. Sie entscheiden darüber, ob die Anklage ... erheben ist.
5. Im gerichtlichen Verfahren haben die Staatsanwälte die Anklage ... vertreten.
6. Der Notar hat z.B. Unterschriften oder Abschriften von Dokumenten ... beglaubigen.

Übung 6. Nennen Sie Infinitive. Übersetzen Sie sie.

schweigend – schweigen

gekennzeichnet, unterworfen, vorgeschrieben, besteht, entlassen, befähigt, bestellt, erhebt, beglaubigt, lachend, langweilend, fließend

Übung 7. Wiederholen Sie den Gebrauch der Partizipien. Antworten auf folgende Fragen mit dem Partizip I.

1. Wie sitzt der Richter im Gericht? (schweigen; schreiben; dem Staatsanwalt zuhören; lesen) 2. Wie hören wir dem Staatsanwalt zu? (spannen; begeistern; langweilen) 3. Wie benimmt sich der Beschuldigte? (lachen; singen; reizen) 4. Wie erzählt der Junge? (spannen; hinreißen) 5. Wie spricht der Rechtsanwalt? (überzeugen; verlegen; verwirren) 6. Wie sieht er dich an? (fragen; lachen; prüfen) 7. Wie spricht sie? (stottern; fließen) 8. Wie arbeitet er? (anstrengen)

Übung 8. Lesen Sie bitte den Text und nennen Sie die wichtigsten juristischen Berufe.

Der juristische Beruf

Der Berufsstand der Juristen ist durch die einheitliche Berufsausbildung der Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Verwaltung-, Verbands- oder Wirtschaftsjuristen gekennzeichnet.

Die Richter sind Berufsrichter (bei ordentlichen Gerichten mit den Dienstbezeichnungen: Amts-, Land-, Oberlandesgerichtsrat; Amts-, Landgerichtsdirektor; Senatspräsident; Oberamtsrichter, Amts-, Land-, Oberlandesgerichtspräsident) oder ehrenamtliche Richter (z. B. Schöffen, Geschworene, Handelsrichter).

Richter werden vom Staat berufen und stehen im Dienste des Bundes oder eines Landes. Sie sind aber keine Beamten. Im Gegensatz zum Beamten ist der Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Es darf keinem Richter vorgeschrieben werden, wie er zu urteilen hat. Berufsrichter können nur auf Grund einer Entscheidung des Gerichts entlassen oder an eine andere Stelle versetzt werden. Bewirbt sich ein Richter um ein Mandat als Abgeordneter des Bundestages oder einer Volksvertretung des Landes, so hat er vor dem Wahltag Anspruch auf zwei Monate Urlaub ohne Dienstbezüge.

Die Staatsanwälte sind Beamte der Staatsanwaltschaften, die bei jedem Gericht bestehen sollen. Die Staatsanwaltschaften (Amts-, Staats-, Oberstaats-, Generalstaatsanwälte) sind staatliche Untersuchungs- und Anklagebehörden in Strafsachen. Staatsanwälte müssen zum Richteramt befähigt sein, doch üben sie keine richterlichen Funktionen aus. Die meisten Staatsanwälte sind bei den Amtsgerichten bestellt und werden als Amtsanwälte bezeichnet. Bei Verdacht einer Straftat sind die Staatsanwälte für die Ermittlung und Aufklärung eines Sachverhalts zuständig. Sie entscheiden darüber, ob das Verfahren einzustellen oder Anklage zu erheben ist. Im gerichtlichen Verfahren haben sie die Anklage zu vertreten.

Die Rechtsanwälte sind die gesetzlich berufenen, unabhängigen Vertreter und Berater in allen Rechtsangelegenheiten. Sie üben kein Gewerbe, sondern einen freien Beruf aus. Zur Aufnahme seiner Tätigkeit bedarf der Rechtsanwalt der Zulassung bei einem bestimmten Gericht. Im übrigen ist er grundsätzlich zur Berufsausübung vor jedem Gericht der Bundesrepublik Deutschland befugt.

Der Notar ist ein unabhängiger Träger eines öffentlichen. Er ist zur Unparteilichkeit verpflichtet und betreut die Parteien bei schwierigen und folgenreichen Rechtsgeschäften, beispielsweise bei der Abfassung eines Ehevertrages, eines Testaments oder der Gründung einer Gesellschaft. Bei bestimmten Geschäften ist die notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben. Außerdem hat der Notar z.B. Unterschriften oder Abschriften von Dokumenten zu beglaubigen.

Eine besondere Stellung unter den juristischen Berufen nimmt der Beruf eines Rechtspflegers ein. Der Rechtspfleger ist ein Beamter des gehobenen Justizdienstes, der auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit der Wahrnehmung richterlicher Aufgaben betraut ist. Er erledigt die Aufgaben der freiwilligen Gerichtbarkeit sowie die meisten Angelegenheiten im Mahnverfahren und in der Strafvollstreckung. Voraussetzung für die Betrauung mit den Aufgaben eines Rechtspflegers ist ein Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren und Ablegung der Rechtspflegerprüfung. Eine Befähigung zum Richteramt ist also für das Amt des Rechtspflegers nicht nötig.

Übung 9. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

- приобретать квалификацию, необходимую для исполнения обязанностей судьи;
- подчиняться только закону;
- исполнять обязанности (функции) судьи;
- расследование и выяснение обстоятельств дела;
- прекратить (закреть) дело;
- предъявлять обвинение;
- представлять обвинение в суде;
- являться представителем свободной профессии;
- нотариальное удостоверение сделок;
- заверять подписи и копии документов.

Übung 10. Kombinieren Sie.

der Rechtsanwalt	jemand, der z. B. an einen Rechtsanwalt einen Auftrag, Vollmacht zur Ausführung einer Angelegenheit (Mandat) erteilt.
der Mandant	staatliche Anklage- und Untersuchungsbehörde
die Staatsanwaltschaft	Jurist, der auf Grund seiner Zulassung durch die Justizverwaltung zur Wahrnehmung fremder Interessen als unabhängiges und freiberufliches Organ der Rechtspflege berufen und als Verteidiger, Beistand oder Bevollmächtigter in allen Rechtsangelegenheiten aufzutreten berechtigt ist.
der Staatsanwalt	Anwärter der höheren Beamtenlaufbahn nach der ersten Staatsprüfung.
der Rechtspfleger	Vorbereitungsdienst zu einer Beamtenlaufbahn
der Referendar	Beamter der Staatsanwaltschaft
das Referendariat	Beamter des gehobenen Justizdienstes, der mit der selbständigen Erledigung einfacher richterlicher Aufgaben betraut ist

Übung 11. Finden Sie im Text und übersetzen Sie:

- Sätze mit Infinitiv;
- Satzgefüge;

Übung 12. Beantworten Sie die Fragen zum Text.

1. Sind Richter Beamten?
2. Wie können die Berufsrichtern entlassen werden?
3. Was ist die Staatsanwaltschaft?
4. Wo sind die meisten Staatsanwälte bestellt?
5. Was sind die Rechtsanwälte?
6. Welche Aufgaben erfüllt der Notar?
7. Warum nimmt der Beruf eines Rechtspflegers eine besondere Stellung unter den juristischen Berufen?

Übung 13. Lesen Sie das Interview mit Dr. Volkmar Gessner, Professor am Zentrum für Europäische Rechtspolitik „ZERP“ an der Universität Bremen. Antworten Sie auf die Frage: *Warum ist der Beruf des Hochschullehrers für Juristen sehr attraktiv?*

Herr Professor Gessner, wie wird man in Deutschland Hochschullehrer?

Das ist in Deutschland ein recht langer Weg. Man muss zunächst sich promovieren, was etwa drei Jahre in Anspruch nimmt. Man ist üblicherweise in der Zeit Hochschulassistent. Und in der Folge muss man eine Habilitationsschrift schreiben, was etwa vier bis fünf Jahre in Anspruch nimmt. Dann ist man Privatdozent und wartet auf einen Ruf. Das kann gleich erfolgen, kann aber auch zehn Jahre dauern, bis man den Ruf bekommt auf einen Lehrstuhl. Im Augenblick sind Wissenschaftler, die einen Ruf bekommen, etwa 40 Jahre alt.

Ist der Beruf eines Hochschullehrers in Deutschland für Juristen ein erstrebenswerter Beruf?

Ja, nicht nur für Juristen. Das ist in Deutschland allgemein sehr attraktiv. Die Positionen sind gut bezahlt und sind mit einem hohen Prestige behaftet. Ein Professor in Deutschland ist immer noch fast an der Spitze der Prestigeskala. Insofern ist das ein durchaus attraktiver Beruf, auch finanziell, weil man neben dem ohnehin schon hohen Gehalt noch weitere Einkünfte hat, vor allem in den Naturwissenschaften: als Sachverständiger, als Gutachter. Aber das gilt auch für juristische Hochschullehrer.

Welchen Lehrstuhl haben Sie nun selbst inne?

Ja, jeder Lehrstuhl hat eine bestimmte Bezeichnung. Die richtet sich danach, welche Lehrbefugnis man im Habilitationsverfahren erworben hat. In meinem Fall ist das ein Lehrstuhl für Rechtssoziologie und Rechtsvergleichung.

Sind Sie selbst Jurist?

Ja, ich bin Jurist und Soziologe. Ich hab' beide Studien vollständig absolviert.

Hat ein Jurist, der an einer Hochschule lehrt, praktische Erfahrung?

Das ist leider üblicherweise nicht der Fall. Junge Juristen bleiben nach dem Studium an der Universität als Assistent, sind dann voll beschäftigt mit ihrer

wissenschaftlichen Arbeit als Habilitationsschrift und bekommen dann mehr oder weniger bald einen Lehrstuhl. Eine praktische Erfahrung haben Juristen allenfalls in der Referendarzeit, wo sie für zwei Jahre verschiedene Praxisstationen durchlaufen. Aber sie haben, wenn sie Hochschullehrer werden, nie einen praktischen juristischen Beruf ausgeübt. In meinem Fall war das etwas anders. Ich war zwei Jahre Rechtsanwalt und anderthalb Jahre als Richter tätig.

Übung 14. Wie ist die Situation in unserem Land? Ist der Beruf eines Hochschullehrers in Weißrussland für Juristen ein erstrebenswerter Beruf?

Teil C

Übung 1. Geben Sie die muttersprachliche Entsprechung folgender Wörter.

das Recht –
strafbar –
die Handlung –
der Mord –
das Delikt –
das Verbrechen –
der Zeuge –
bestrafen –
verhüten –
das Übel –
die Gesellschaft –
das Gericht –
die Geschworenen –
der Richter –
der Beschuldigte –

Übung 2. Wie werden folgende zusammengesetzte Substantive gebildet? Übersetzen Sie sie.

der Rechtsstaat	das Staatsverbrechen
das Amtsdelikt	die Militärsstrafat
das Rechtssystem	der Rechtsanwalt
der Staatsanwalt	der Volksbesitzer

das Verfassungsrecht
das Handelsrecht
die Gerichtsmedizin
die Rechtsschutzorgane

das Verwaltungsrecht
das Erbrecht
der Untersuchungsführer

Übung 3. Was bedeuten folgende Internationalismen?

der Jurist
das Problem
das Delikt
das System
das Studium
das Organ
der Notar
international

die Tradition
die Fakultät
die Universität
die Organisation
die Medizin
interessant
kriminell

Übung 4. Was bedeuten folgende Wörter? Bilden Sie die Sätze mit diesen Wörtern.

existieren
der Beruf
die Aufgabe
die Gesellschaft
der Mensch (die Leute)
die Ordnung
das Land
die Geschichte

sich unterscheiden
das Mitglied des Prozesses
die Einrichtung
das Unitemehmen
die Tätigkeit
die Wirtschaft
mannigfaltig

Übung 5. Bilden Sie Substantive auf –ung von folgenden Verben.

Muster: informieren – die Informierung.

lösen
handeln
ordnen
bestrafen
unterscheiden
begehen
feststellen

auferlegen
verteidigen
bewegen
entwickeln
absolvieren
vorbeugen (D)
verhüten

Übung 6. Kombinieren Sie.

öffentlich	→	die Handlung
eigen		der Weg
strafbar		der Posten
gleichberechtigt		die Geschichte
verschieden		die Ordnung
verantwortungsvoll		der Beruf
richtig		der Richter

Übung 7. Finden Sie die russischen Äquivalente folgender Redewendungen.

die Wahl treffen
eine Straftat begehen
die Wahrheit feststellen
einen Beschluss fassen
eine Bestrafung auferlegen
einen Posten bekleiden
gebildet sein

быть образованным
принимать решение
устанавливать истину
сделать выбор
занимать должность
налагать наказание
совершать преступление

Übung 8. Lesen Sie die Erzählung eines Studenten der Yurafakultät. Warum hat er diesen Beruf gewählt?

Mein Beruf ist Jurist

In der Welt existieren mehr als 2000 Berufe. Noch in meiner Kindheit habe ich viel Interessantes über den Beruf des Juristen gehört. Das ist einer der wichtigsten Berufe im Rechtsstaat, den wir jetzt schaffen. In unserer Gesellschaft gibt es noch viele Probleme, die von den Juristen gelöst werden sollen. Ich habe schon meine Wahl getroffen und möchte Jurist werden. Dieser Beruf ist unter

jungen Leuten populär. Er ist nicht leicht, sehr verantwortungsvoll, aber interessant und wichtig.

Die Hauptaufgabe des Juristen besteht darin, Menschen für verschiedene strafbare Handlungen, wie z.B. Mord, Devisendelikte, Militärstraftat, Staatsverbrechen, Amtsdelikte, kriminelles Delikt, Wirtschaftsstraftaten, Straftat gegen die öffentliche Ordnung, Rauschmittel u.a. zu bestrafen. Die Juristen sollen auch alles Mögliche tun, um diese Straftaten zu verhüten, um gegen das Übel und die Missetaten in unserer Gesellschaft zu kämpfen. Sie sollen diejenigen, die eine Straftat begangen haben, vor Gericht verteidigen. Sie sollen ihnen helfen, einen richtigen Weg in Leben finden.

Unser Rechtssystem unterscheidet sich von dem in den anderen Ländern. Das ist selbstverständlich. Jedes Land hat seine eigene Geschichte, seine Traditionen.

Es gibt in unseren Gerichten keine Geschworenen. Hier präsidieren drei gleichberechtigte Richter. Sie stellen die Wahrheit fest und fassen Beschluss, welche Bestrafung dem Beschuldigten aufzuerlegen ist. Zu Gerichtsbesetzung gehören auch Rechtsanwalt, Staatsanwalt, Zeugen und Volksbesitzer.

Was mich anbetrifft, möchte ich Rechtsanwalt in Strafsachen werden und im Volksgericht arbeiten. Das ist sehr edel, die Menschen vor Gericht zu verteidigen.

Der Jurist verteidigt Rechte und Rechtsinteressen von den Bürgern, Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen usw.

Jetzt bin ich Student der Rechte. Ich stehe im II. Studienjahr.

Das Studium an der Universität gefällt mir sehr gut. Wir studieren allgemeinbildende Fächer und die Rechtswissenschaften. Alle Studienfächer sind für uns von Interesse. Das sind Geschichte des Staates und Rechtsgeschichte des Auslands, Theorie des Staates und Rechtes,

Geschichte der gesellschaftlichen Bewegungen und politischen Parteien, Kriminologie, Kriminalistik, Gerichtsmedizin, gerichtliche Psychiatrie, das Römische Recht. Wir studieren zwei Hauptzweige des Rechts: öffentliches Recht und Privatrecht. Zu dem Zweig des öffentlichen Rechts gehören Staats- und Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Prozessrecht, Völkerrecht und andere Rechtsgebiete. Zu dem Privatrecht gehören Bürgerliches Recht, Familienrecht, Erbrecht, Handelsrecht, Aktienrecht u.a.

Die Tätigkeit des Juristen ist mannigfaltig. In unserem Lande entwickeln sich Marktverhältnisse. Der Jurist kann verschiedene Posten auf dem Rechtsgebiet bekleiden und auf vielen Gebieten der Volkswirtschaft arbeiten.

Der Jurist hat immer viel zu tun. Er muss gebildet sein und viel wissen.

Nach der Absolvierung der Universität kann ich als Rechtsanwalt, Staatsanwalt, Richter, Rechtskonsulent, Notar, Militärjurist, Untersuchungsführer in den Rechtsschutzorganen und auch in der Miliz arbeiten.

Übung 9. Kombinieren Sie je nach dem Text.

Die Menschen bestrafen	валютные преступления
die Devisendelikte	предотвращать преступление
j-n vor Gericht verteidigen	бороться против злодеяния
einen richtigen Weg finden	уголовное преступление
Straftat gegen die öffentliche Ordnung	найти правильный путь
die Rauschtat	предупредить преступление
eine Straftat verhüten	хозяйственное преступление
gegen die Missetat kämpfen	наказывать людей
kriminelles Delikt	защищать права и правовые интересы
einer Straftat vorbeugen	преступление, совершенное в состоянии алкогольного опьянения
die Wirtschaftsstraftat	преступление против общественного порядка
Rechte und Rechtsinteressen verteidigen	защищать кого-либо в суде
auf dem Rechtsgebiet	международное частное право
internationales Privatrecht	международное право
das Völkerrecht	в правовой сфере

Übung 10. Geben Sie die russischen Äquivalente folgender Sätze.

1. Ich habe viel Interessantes über den Beruf des Juristen gehört.
2. Wir schaffen jetzt den Rechtsstaat.
3. Dieser Beruf ist populär.
4. Unser Rechtssystem unterscheidet sich von dem in anderen Ländern.
5. Es gibt in unseren Gerichten keine Geschworenen.
6. Die Richter stellen die Wahrheit fest.
7. Ich möchte als Rechtsanwalt in Stafsachen arbeiten.
8. Jurist verteidigt Rechte und Rechtsinteressen von den Bürgern.

9. Das ist sehr edel, die Menschen vor Gericht zu verteidigen.
10. In unserem Lande entwickeln sich Marktverhältnisse.

Übung 11. Ergänzen Sie die Sätze je nach dem Text. Gebrauchen Sie die Redewendungen unten dabei.

1. In unserer Gesellschaft gibt es noch viele Probleme ...
2. Die Juristen sollen alles Mögliche tun ...
3. Die Richter stellen die Wahrheit fest und fassen Beschluß ...
4. Die Juristen sollen die Menschen, die eine Straftat begangen haben ...
5. Die Juristen verteidigen Rechte und Rechtsinteressen von ...

-
- a. um gegen das Obel und die Missetat in unserer Gesellschaft zu kämpfen
 - b. den Bürgern, Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen
 - c. die von den Juristen gelöst werden sollen
 - d. vor Gericht verteidigen
 - e. welche Bestrafung dem Beschuldigten aufzuerlegen ist

Übung 12. Finden Sie im Text Entsprechungen folgender Redewendungen.

- профессия юриста;
- создавать правовое государство;
- проблемы, которые должны решаться юристами;
- главная задача юриста;
- различные наказуемые действия;
- присяжные;
- нотариус;
- военный юрист;
- в нашей стране развиваются рыночные отношения;
- иметь собственную историю и традиции;
- делать все возможное;
- работать в народном суде;
- теория государства и права;
- судебная психиатрия;
- деятельность юриста многообразна.

Übung 13. Finden sie im Text und übersetzen Sie:

- a. Satzgefüge;
- b. Sätze mit Infinitivgruppen.

Übung 14. Beantworten Sie die Fragen zum Text.

1. Gibt es noch viele Probleme in unserer Gesellschaft, die von den Juristen gelöst werden sollen?
2. Worin besteht die Hauptaufgabe des Juristen?
3. Wogegen kämpfen die Juristen in unserer Gesellschaft?
4. Wen soll der Rechtsanwalt verteidigen?
5. Gibt es in unseren Gerichten Geschworene?
6. Wer präsidiert einem Gericht?
7. Wer gehört zur Gerichtsbesetzung?
8. Was verteidigt der Jurist?
9. Wie ist die Tätigkeit des Juristen?
10. Wo kann der Jurist in unserem Lande arbeiten?

Übung 15. Beschreiben Sie die Arbeit des Rechtsanwalts in Stichworten.

Übung 16. Begründen Sie die Wahl ihres zukünftigen Berufes.

ГРАММАТИЧЕСКИЙ СПРАВОЧНИК

Глагол (das Verb)

В немецком языке различаются две группы глагольных форм: спрягаемые формы (= Verbum finitum -das finite Verb) и неспрягаемые формы (= Verbum infinitum, или именные формы глагола).

К спрягаемым формам относятся:

- 3 личные формы в единственном и множественном числе;
- 6 временных форм : Präsens, Präteritum, Perfekt, Plusquamperfekt, Futur I, Futur II;

– 3 залога: Aktiv, Passiv, Zustandspassiv;

– 3 наклонения: Indikativ, Konjunktiv, Imperativ.

К неспрягаемым (именным) формам относятся:

- 4 формы инфинитива: Infinitiv I и II Aktiv; Infinitiv I и II Passiv; Infinitiv I и II Zustandspassiv.

В немецком языке глаголы делятся в зависимости от **способа словообразования**:

- 1) на простые: stehen, schreiben;
- 2) производные: verstehen, abschreiben;
- 3) сложные: kennenlernen, stehen bleiben.

ОБРАЗОВАНИЕ И УПОТРЕБЛЕНИЕ ВРЕМЕННЫХ ФОРМ ГЛАГОЛА В ИНДИКАТИВЕ

§10. Настоящее время (das Präsens).

Схема образования презенса

Лицо	Единственное число	Множественное число
1-е лицо	-e	-en
2-е лицо	-(e)st	-(e)t
3-е лицо	-(e)t	-en
ich frag-e du frag-st er frag-t		wir frag-en ihr frag-t sie frag-en
Вежливая форма: Sie frag-en		

ich steh-e auf du steh-st auf er steh-t auf	wir steh-en auf ihr steh-t auf sie steh-en auf
Вежливая форма: Sie steh-en auf	

Если корень глагола оканчивается на **t, d, chn, tm, gn, dm**, то они получают во 2-м лице единственного и множественного числа и в 3-м лице единственного числа между корнем и окончанием гласный **e**, например:

ich wart-e du wart-est er wartet	wir wart-en ihr wart-et sie wart-en
Вежливая форма: Sie wart-en	

Сильные глаголы с корневыми гласными **a, o, u, au** во 2-м и 3-м лице единственного числа получают **умлаут**.

ich	fahre	halte	lade	stoße	laufe
du	fährst	hältst	lädst	stößt	läufst
er	fährt	hält	lädt	stößt	läuft
wir	fahren	halten	laden	stoßen	laufen
ihr	fahrt	haltet	ladet	stoßt	lauft
sie	fahren	halten	laden	stoßen	laufen
Sie	fahren	halten	laden	stoßen	laufen

Сильные глаголы с корневым гласным **-e-** изменяют его на **-i-** или **-ie-** во 2-м и 3-м лице единственного числа.

ich	sehe	gebe
du	siehst	gibst
er	sieht	gibt
wir	sehen	geben
ihr	seht	gebt
sie	sehen	geben
Sie	sehen	geben

Спряжение неправильных глаголов

Лицо	haben	sein	werden	tun
ich	habe	bin	werde	tu(e)
du	hast	bist	wirst	tust
er	hat	ist	wird	tut
wir	haben	sind	werden	tun
ihr	habt	seid	werdet	tut
sie	haben	sind	werden	tun
Sie	haben	sind	werden	tun

Спряжение модальных глаголов

Лицо	wollen	mögen	müssen	sollen	dürfen	können
ich	will	mag	muß	soll	darf	kann
du	willst	magst	mußt	sollst	darfst	kannst
er	will	mag	muß	soll	darf	kann
wir	wollen	mögen	müssen	sollen	dürfen	können
ihr	wollt	mögt	müßt	sollt	dürft	könnt
sie	wollen	mögen	müssen	sollen	dürfen	können
Sie	wollen	mögen	müssen	sollen	dürfen	können

§11. Употребление презенса

Презенс служит для обозначения действия в настоящем времени. Презенс выражает:

1) действие, совпадающее с моментом речи:

Es regnet nicht mehr.

Дождь больше не идет.

Das Wetter ist schön.

Погода прекрасная.

2) действие, постоянно повторяющееся или совершающееся длительное время:

Jeden Tag gehen die Studenten zu den Vorlesungen.

Каждый день студенты ходят на лекции.

Mein Freund studiert Jura an der Universität.

Мой друг изучает юриспруденцию в университете.

3) действие, совершающееся всегда:

Die Erde dreht sich um die Sonne. Земля вращается вокруг солнца.

Презенс употребляется также для обозначения действия в будущем времени.

Morgen gehe ich ins Gericht. Завтра я иду в суд.

Презенс может употребляться в качестве синонима императива. Этому способствует повелительная интонация:

Du gehst sofort zu Bett! Ты сейчас же идешь спать!

Прошедшее время

В немецком языке имеются три формы выражения прошедшего времени: претерит, перфект, плюсквамперфект.

§12. Претерит (das Präteritum)

Схема образования претерита

Лицо	Единственное число	Множественное число
1-е лицо		-(en)n
2-е лицо	-(e)st	-(e)t
3-е лицо		-(e)n

Спряжение глаголов в претерите

Лицо	Слабые глаголы		Сильные глаголы	Модальные глаголы
	machen	arbeiten	aufstehen	müssen
ich	mach-te	arbeit-ete	stand auf	muss-te-
du	mach-te-st	arbeit-ete-st	stand-est auf	rnuss-te-st
er	mach-te	arbeit-ete	stand auf	muss-te-
wir	mach-te-n	arbeit-ete-n	stand-en auf	muss-te-n
ihr	mach-te-t	arbeit-te-t	stand-et auf	muss-te-t
sie	mach-te-n	arbeit-ete-n	stand-en auf	muss-te-n
Sie	mach-te-n	arbeit-ete-n	stand-en auf	muss-te-n

Слабые и модальные глаголы образуют претерит от основы глагола и суффикса **-te**, модальные глаголы теряют умлаут.

Слабые глаголы, основа которых оканчивается на **-d, -t** или **-m, -n** с предшествующими согласными (**dm, tm, gn, chn, ffo**), получают суффикс **-ete**.

Сильные глаголы образуют претерит путем изменения корневого гласного.

В 1-м и 3-м лице единственного числа претерита личные окончания у всех глаголов отсутствуют.

Отделяемые приставки отделяются так же, как и в презенсе.

Лицо	Претерит		
	haben	sein	werden
ich	hatte	war	wurde
du	hattest	warst	wurdest
er	hatte	war	wurde
wir	hatten	waren	wurden
ihr	hattet	wart	wurdet
sie	hatten	waren	wurden
Sie	hatten	waren	wurden

§13. Употребление претерита

Претерит служит для обозначения действия в прошедшем времени. Он употребляется обычно в повествовании, в связном рассказе.

§14. Перфект (das Perfekt)

Схема образования перфекта

haben, sein (im Präsens) + Partizip II основного лагола			
Спряжение глаголов в перфекте			
ich habe	geschrieben	ich bin	gefahren
du hast		du bist	
er hat		er ist	
wir haben		wir sind	
ihr habt		ihr seid	
sie haben		sie sind	
Sie haben		Sie sind	

§15. Употребление перфекта

Перфект служит для обозначения действия в прошедшем времени. Он употребляется:

1) в разговорной речи:

Warum hast du mir das Bürgerliche Gesetzbuch nicht mitgebracht? Ich habe es noch nicht zu Ende gelesen.

Почему ты мне не принес гражданский кодекс? Я его еще не прочитал до конца.

2) в кратких сообщениях:

In diesem Jahr hat unser Werk seinen Produktionsplan übererfüllt.

В этом году наш завод перевыполнил свой производственный план.

Перфект может иметь также относительное временное значение. Он употребляется, когда о прошедшем говорят в связи с действием, происходящим в настоящий или будущий момент. Для выражения предшествования по отношению к настоящему времени употребляется перфект (+презенс), по отношению к будущему времени перфект (+ футурум).

Wenn ich das das Bürgerliche Gesetzbuch gelesen habe, werde ich es dir geben.

Ich habe mich sehr gut erholt, und jetzt fühle ich mich sehr gut.

После того как я читаю гражданский кодекс, я дам тебе его.

Я очень хорошо отдохнула и теперь чувствую себя очень хорошо

§16. Употребление вспомогательных глаголов *haben* или *sein* в перфекте и плюсквамперфекте.

Со вспомогательным глаголом **haben** спрягаются:

1) все переходные глаголы:

Er hat den Text gelesen. – Он читал (прочитал) текст.

2) большинство глаголов, требующих дополнение в дат. и род. падеже, а также предложное дополнение:

Sie hat ihm für das Geschenk gedankt.

Она поблагодарила его за подарок.

(но: Sie ist ihm begegnet. – Она встретила его.)

Er hat lange auf den Bus gewartet. – Он долго ждал автобуса.

3) все глаголы с *sich*:

Sie hat sich gewaschen. – Она умылась.

4) все безличные глаголы:

Es hat geregnet. – Прошел дождь.

5) все модальные глаголы:

Er hat das Strafgesetzbuch lesen wollen. – Он хотел прочесть уголовный кодекс.

6) непереходные глаголы, обозначающие длительное действие и покой: (lachen – смеяться, wohnen – жить, leben – жить, sitzen – сидеть, stehen – стоять usw.)

Sie hat nicht viel geschlafen. – Она спала немного.

7) глагол haben

Er hat das Strafgesetzbuch gehabt. – У него был уголовный кодекс.

Примечание. Если личный глагол употребляется безлично, то он сохраняет свой вспомогательный глагол:

Es hat geklopft. Man hat geklopft.

Стучали.

Wie ist es Ihnen ergangen?

Как Вам жилось?

С вспомогательным глаголом **sein** спрягаются:

1) непереходные глаголы, обозначающие движение: gehen, kommen, laufen usw.

Er ist zur Gerichtsverhandlung gekommen.

Он пришел на судебное заседание.

Примечание, некоторые глаголы, обозначающие движение (**flattern, tupfen, klettern, kriechen, reisen, schwimmen, tanzen, wandern** и др) могут употребляться с **sein** и с **haben**. Если хотят подчеркнуть изменение места движения, то употребляют **sein**, если же хотят подчеркнуть длительность в движении, то употребляют **haben**.

Sie ist ans andere Ufer geschwommen.

Она приплыла на другой берег.

Früher hat sie viel geschwommen.

Раньше она много плавала.

2) непереходные глаголы, обозначающие изменение состояния или места (обычно эти глаголы имеют приставки):

aufstehen – вставать, einschlafen – засыпать, erwachen – просыпаться, sterben – умирать, altern – стареть

Die Blumen sind aufgeblüht.

Цветы расцвели.

3) следующие глаголы всегда спрягаются с sein: sein-быть, werden – становиться, folgen – следовать (идти за кем-л), begegnen – встречаться, gelingen – удаваться, mißlingen – не удаваться, geschehen – случаться, bleiben – оставаться.

§17. Плюсquamперфект (das Plusquamperfekt)

Схема образования плюсquamперфекта:

haben / sein (im Präteritum) + Partizip II основного глагола

Спряжение глаголов в плюсquamперфекте

ich hatte du hattest er hatte wir hatten ihr hattet sie hatten Sie hatten	geschrieben	ich war du warst er war wir waren ihr wart sie waren Sie waren	gefahren
---	-------------	--	----------

§18. Употребление плюсquamперфекта

Плюсquamперфект служит для выражения действия, которое предшествует в прошедшем другому действию, т.е. имеет относительное временное значение. Для выражения предшествования по отношению к прошедшему времени употребляется плюсquamперфект (+претерит):

Nachdem die Juristen von der Dienstreise zurückgekehrt waren, erzählten sie viel Interessantes.

После того как юристы возвратились из командировки, они рассказали много интересного.

§19. Будущее время (Futurum I und II)

Схема образования футурума I

werden (im Präsens) + Infinitiv I основного глагола

Спряжение глаголов в футуруме I

ich werde du wirst er wird wir werden ihr werdet sie werden Sie werden	schreiben (fahren)
--	--------------------

Схема образования футурума II

werden (im Präsens) + Infinitiv II* основного глагола

Спряжение глагола в футуруме II

ich werde du wirst er wird wir werden ihr werdet sie werden Sie werden	geschrieben haben (gefahren sein)
--	--------------------------------------

§20. Употребление футурума I

Футурум I служит для обозначения действия, совершающегося в будущем времени:

Bald ist das Semester zu Ende. Wir werden wieder ins Gebirge fahren. Dort werden wir uns gut erholen.

Скоро кончится семестр. Мы опять поедем в горы. Там мы хорошо отдохнем.

Футурум I может служить для выражения предположения в настоящем времени.

Употребление футурума II

Футурум II служит для выражения действия, которое предшествует в будущем другому действию, т.е. имеет относительное временное значение, например:

Ich werde erst zufrieden sein, wenn ich alle meine Aufgaben erfüllt haben werde.

Я буду лишь тогда довольна, когда я выполню все свои задания.

Однако эти случаи очень редки. В разговорной речи футурум II как форма времени почти не употребляется – его заменяет перфект.

Ich werde erst zufrieden sein, wenn ich alle meine Aufgaben gemacht habe.

Футурум II выражает так же, как и футурум I, предположение, но в прошедшем времени.

§21. Употребление временных форм глагола

Шесть временных форм индикатива могут употребляться для обозначения настоящего, прошедшего и будущего времени (это так называемое **абсолютное** временное значение) и для обозначения как одновременности, так и разновременности действий (это так называемое **относительное** временное значение).

§22. Повелительное наклонение (Imperativ)

2-е лицо ед. ч.	1. Личное местоимение и окончания 2-го лица опускается. Окончание -e прибавляется только к глаголам с основой на -d, -t, -dn, -tm, -chn, -gn, -ffn . 2. Сильные глаголы теряют Umlaut . 3. Сильные глаголы с корневым – сохраняют изменение гласного корня. Frag! – Спроси! Steh auf! – Встань!
2-е лицо мн. Ч.	Опускается только личное местоимение 2-го лица мн. ч. Fragt! – Спросите! Steht auf! – Встаньте!
Вежливая форма	Меняется порядок слов: личное местоимение Sie стоит после глагола. Fragen Sie! – Спросите! Stehen Sie auf! – Встаньте!
1-е лицо мн. ч.	Меняется порядок слов: личное местоимение wir стоит после глагола. Fragen wir! – Спросим! Stehen wir auf! – Встанем!

§23. Залог (das Genus)

Глагол в немецком языке имеет три залоговые формы: актив (das Aktiv), пассив (das Passiv) и пассив состояния (das Zustandspassiv).

Выделяются следующие виды пассива: 1) личный трехчленный пассив с **von** или **durch**, 2) личный двухчленный пассив и 3) безличный (одночленный) пассив (das unpersönliche Passiv).

Залоговые формы выражают различные взаимоотношения между сказуемым и подлежащим (во многих случаях и дополнением). **Активная форма** отличается от пассивной целенаправленностью действия. В активной форме действие направлено на объект. Субъект-подлежащее является активно действующим лицом (реже предметом):

Die Juristen üben die Verfassungsaufsicht aus. Юристы осуществляют контроль за соблюдением конституции.

В **пассивной форме** (das Passiv) субъект-подлежащее не совершает никакого действия, действие направлено на него. Оно подвергается воздействию.

Die Verfassungsaufsicht wird von den Juristen ausgeübt.

Юристами осуществляется контроль за соблюдением конституции.

Производитель действия может и не упоминаться:

Die Verfassungsaufsicht wird ausgeübt.

Осуществляется контроль за соблюдением конституции.

В **безличном пассиве** нет никакой направленности действия:

Die Verfassungsaufsicht wird ausgeübt.

Осуществляется контроль за соблюдением конституции.

В **пассиве состояния** (das Zustandspassiv) отсутствует направленность действия. Пассив состояния обозначает некое состояние, возникшее в результате законченного действия. Произведено ли действие самим субъектом-подлежащим или неким внешним деятелем, пассив состояния не выражает:

Die Verfassungsaufsicht ist ausgeübt.

Осуществлен контроль за соблюдением конституции.

§24. Образование и употребление временных форм пассива

Пассив и пассив состояния имеют те же самые временные формы, как и актив.

Пассив образуется с помощью вспомогательного глагола **werden** в соответствующей временной форме и партиципа II основного глагола. В перфекте и плюсквамперфекте употребляется старая форма партиципа II глагола werden – **worden**.

Спряжение глаголов в пассиве

Präsens		Präteritum	
ich werde du wirst er wird wir werden ihr werdet sie werden Sie werden	aufgerufen	ich wurde du wurdest er wurde wir wurden ihr wurdet sie wurden Sie wurden	aufgerufen
Perfekt		Plusquamperfekt	
ich bin du bist er ist	aufgerufen worden	ich war du warst er war	aufgerufen worden
wir sind ihr seid sie sind Sie sind		wir waren ihr wart sie waren Sie waren	

Futurum I

ich werde du wirst er wird wir werden ihr werdet sie werden Sie werden	aufgerufen werden
Infinitiv Passiv	aufgerufen werden

Временные формы пассива и пассива состояния имеют в основном те же временные значения, что и формы актива.

Пассив образуется только от таких переходных глаголов, которые выражают действие, требующее от субъекта активности, направленной на объект. В результате этой деятельности объект может даже измениться или быть создан, например:

Der Abgeordnete bringt den Gesetzentwurf ein. Laborant nimmt eine Retorte.

Der Präsident des Bundestages führt eine Beratung durch.

Депутат вносит законопроект.
Председатель Бундестага проводит консультацию.

Пассив не образуется от глаголов, выражающих:

- 1) **обладание:** besitzen, behalten, haben;
- 2) **отношения:** kosten, wiegen, enthalten, umfassen, zählen;
- 3) **знание:** wissen, kennen;
- 4) **получение:** bekommen, erhalten, erfahren.

Эти глаголы сочетаются не с наименованием активного деятеля, а с наименованием носителя состояния или отношения, и не с объектом действия, а с объектом – признаком состояния, отношения.

5) от безличных глаголов;

Es gibt hier ein Stadion. Es friert mich.
Здесь есть стадион. Мне холодно.

6) от глаголов, которые несмотря на свою личную форму по значению близки безличным:

Ein seltsames Gefühl überkam mich. – Ich empfand ein seltsames Gefühl.
Das Auge schmerzt mir. – Mein Auge schmerzt.
Мною овладело странное чувство.
У меня болит глаз.

7) от глаголов, которые употребляются с дополнением, выражающим часть тела подлежащего:

Die Mutter schüttelt den Kopf.
но: Der Arzt verbindet **den Kopf des Kranken.**
Sein Kopf wird vom Arzt verbunden.
Мать качает головой.
Врач перевязывает голову больного.

В предложениях с трехчленным пассивом указывается производитель действия, который выражается дополнением с предлогом **von** или **durch**, соответствующим в русском языке дополнению в творительном падеже. Предлог **von** употребляется при названии действующего лица, коллектива живых существ, чувств, сил и явлений природы, воспринимаемых как активно действующая сила:

Der Baum wurde vom Blitz zersplittert.
Молнией расщепило дерево.

Дополнение с предлогом **durch** употребляется при названии причины действия, способа или средства, при помощи которого совершается действие, а также действия лица-посредника. Например:

Er wurde durch ein Geräusch geweckt.

Он был разбужен шумом.

Der Vertrag wurde durch den Außenminister N. unterzeichnet.

Договор был подписан министром иностранных дел Н.

Инфинитив пассив часто употребляется в сочетании с модальными глаголами.

Das Buch kann gelesen werden.

Эта книга может быть прочитана.

В предложениях с двучленным пассивом деятель может быть не упомянут по разным причинам: неизвестность, обобщенность, отсутствие деятеля. Двучленный пассив синонимичен предложениям с подлежащим **man**, если речь идет о деятеле-лице. Но если действия произошли совершенно независимо от воли человека, даже наперекор его желаниям, то употребляется только двучленный пассив, например:

Während eines Autounfalls wurden zwei Personen verletzt.

Во время автомобильной катастрофы были ранены два человека.

§25. Безличный одночленный пассив (das unpersönliche Passiv)

Безличный пассив называется одночленным, т.к. в этой конструкции не указаны ни субъект, ни объект. Он выражает длительный процесс. Безличный пассив образуется как от переходных, так и от непереходных глаголов, выражающих сферу человеческой деятельности: diskutieren, sprechen, fragen, lachen, streiken, marschieren, helfen, danken, warten usw.

В качестве формального синтаксического подлежащего выступает безличное местоимение *es*, которое опускается при обратном порядке слов, например:

Es wird getanzt. Hier wird getanzt.

Танцуют. Здесь танцуют.

Безличный пассив является безличным по форме, по значению он сходен с неопределенно-личными предложениями с *man*. Сравните:

Hier wird getanzt. Man tanzt. Здесь танцуют.

Man hilft ihm. Ihm wird geholfen. Ему помогают.

§26. Пассив состояния (das Zustandspassiv)

Пассив состояния (das Zustandspassiv) образуется с помощью вспомогательного глагола **sein** в соответствующей временной форме и **партиципа II** основного глагола.

Схема образования пассива состояния

Präsens: der Brief **ist geschrieben**.

Präteritum: der Brief **war geschrieben**.

Perfekt: der Brief **ist geschrieben gewesen**.

Plusquamperfekt: der Brief **war geschrieben gewesen**.

Futurum I: der Brief **wird geschrieben sein**.

Infinitiv I: **geschrieben sein**.

Примечание: наиболее употребительные временные формы: презенс, претерит и футурум I.

Пассив состояния образуется от тех же самых переходных глаголов, что и пассив, например:

Ср.: Die Flüssigkeit wird erhitzt. – Жидкость нагревается.

Die Flüssigkeit ist erhitzt. – Жидкость нагрета.

§27. Перевод пассива на русский язык

1. Презенс и претерит пассива могут переводиться глаголами с частицей -ся, имеющей страдательное значение.

Diese Bücher werden noch verkauft.

Эти книги еще продаются.

In der Versammlung wurden wichtige Fragen besprochen.

На собрании обсуждались важные вопросы.

2. Глаголом **быть** с краткой формой страдательного причастия в прошедшем времени:

Nachdem das Modell geprüft worden war, wurden solche Apparate in Massen hergestellt.

После того как модель была испытана, такие аппараты стали изготавливаться серийно.

3. Действительной (активной) формой – личной или неопределенно-личной, особенно, если переходный глагол в немецком языке соответствует в русском языке непереходному, например: betreten – входить, anrufen – звонить по телефону, beherrschen – владеть и т.д.

Das Wörterbuch wird von den Studenten oft benutzt.

Der Arzt wurde zum Kranken gerufen.

Студенты часто пользуются словарем.

Врача позвали к больному.

4. Презенс пассива состояния переводится краткой формой страдательного причастия в прошедшем времени:

Die Teilchen sind positiv geladen.

Частицы заряжены положительно.

5. Претерит пассива состояния переводится глаголом **быть** с краткой формой страдательного причастия в прошедшем времени:

Die Temperatur war gemessen.

Температура была измерена.

§28. Именные (неличные) формы глагола

К именным формам глагола относятся инфинитив I и II (Infinitiv I, II) и причастия I и II (Partizip I, II).

Именными эти формы называются потому, что инфинитив обладает наряду с глагольными свойствами рядом свойств имен существительных, а причастие – некоторыми свойствами прилагательных.

§29. Инфинитив (der Infinitiv)

В немецком языке различают инфинитив I и инфинитив II. Переходные глаголы имеют кроме того инфинитив I и II пассива.

Схема образования инфинитива I и II

Infinitiv I Aktiv	Infinitiv I Passiv	Infinitiv I Zustands-passiv	Infinitiv II Aktiv	Infinitiv II Passiv	Infinitiv II Zustands-passiv
Основа глагола + суффикс -(e)n	Partizip II + werden	Partizip II + sein	Partizip II + haben sein	Partizip II + worden sein	Partizip II + gewesen sein
les- en	gelesen werden	gelesen sein	gelesen haben	gelesen worden sein	gelesen gewesen sein
wander- n	–	–	gewandert	–	–

Инфинитив I выражает одновременность с действием, выраженным спрягаемой формой глагола:

Er glaubt alles zu verstehen. – Он думает, что он все понимает.

Er dachte alles zu verstehen. – Он думал, что он все понял.

Инфинитив II имеет значение предшествования по отношению к действию, выраженному спрягаемой формой глагола:

Er glaubt, alles verstanden zu haben. – Он думает, что он все понял.

Er dachte, alles verstanden zu haben. – Он думал, что он все понял.

§30. Употребление инфинитива без частицы zu

Инфинитив употребляется **без частицы zu** в следующих случаях:

1) после модальных глаголов, например:

Sie will Schullehrerin werden.

Она хочет стать учительницей в школе.

Der Lektor läßt die Studenten deutsch sprechen.

Преподаватель заставляет студентов говорить по-немецки.

2) после глаголов **lehren** (учить, обучать), **lernen** (учиться), **helfen** (помогать):

Er lehrt den Jungen zeichnen.

Он учит мальчика рисовать.

Sie hilft mir arbeiten.

Она помогает мне работать.

Er lernt deutsch sprechen.

Он учится говорить по-немецки.

3) после глаголов **sehen** (видеть), **hören** (слышать), **fühlen** (чувствовать). На русский язык такие предложения переводятся при помощи союза **как** (иногда что), дополнение в винительном падеже переводится именительным падежом, а инфинитив – глаголом в личной форме:

Er sieht viele Autos vorbei fahren.

Он видит, как (что) мимо проезжает много автомобилей.

Sie fühlte ihr Herz schlagen.

Она почувствовала, как забилося сердце.

Er hörte ihren Bruder Klavier spielen.

Он слышал, как ее брат играл на рояле.

4) после глаголов **machen, finden, schicken, gehen, fahren, kommen**:

Er fand das Buch auf dem Tisch liegen.

Он нашел книгу лежащей на столе.

Die Mutter schickt ihre Tochter einkaufen.

Мать посылает свою дочь за покупками.

Sie geht schwimmen.

Она идет плавать.

§31. Употребление инфинитива с частицей zu

Частица zu стоит непосредственно перед инфинитивом и пишется с ним раздельно, например:

Ich beginne zu arbeiten. – Я начинаю работать.

Если инфинитив I образован от глагола с отделяемой приставкой, то частица zu стоит между приставкой и основой глагола, например:

Sie pflegt früh aufzustehen. – Она обычно встает рано.

В форме инфинитива II частица zu стоит между вспомогательным глаголом **haben** или **sein** и партиципом II, например:

Er behauptet, dieses Buch gelesen zu haben.

Он утверждает, что читал эту книгу.

Инфинитив с частицей zu употребляется:

1. После всех глаголов, кроме указанных выше, например:

Er beginnt ein Experiment durchzuführen.

Он начинает проводить эксперимент.

Sie scheint krank zu sein.

Она, кажется, больна.

Sie pflegen ihre Ferien im Touristenlager zu verbringen.

Они обычно проводят свои каникулы в туристическом лагере.

2. После некоторых отвлеченных имен существительных, как: Lust, Wunsch, Möglichkeit, Zeit и др., например:

Er hatte keine Möglichkeit, ins Theater zu gehen.

У него не было возможности пойти в театр.

3. После некоторых прилагательных, употребленных в качестве предикатива, например: leicht, wichtig, schwer, möglich и др.

Es ist nötig, die Grammatik regelmäßig zu lernen.

Граматику необходимо учить регулярно.

4. В сочетании с глаголами **haben** и **sein**. Сочетание глагола **haben** + **zu** + **инфинитив** имеет значение долженствования и соответствует глаголам **müssen** или **sollen** + **Infinitiv**.

Подлежащее в этом сочетании обозначает всегда производителя действия, и все предложение носит активный характер:

Er **hat** diese Arbeit morgen **zu schreiben**.

Er muß (soll) diese Arbeit morgen schreiben.

Он должен эту работу написать завтра.

Сочетание **sein** + **zu** + **инфинитив** имеет значение долженствования или возможности и соответствует глаголам **müssen, sollen** и **können** + **Infinitiv**.

Подлежащее обозначает в этом случае предмет или лицо, на которое направлено это действие, и все предложение имеет пассивный характер.

Die Aufgabe **ist** morgen **zu erfüllen**.

Die Aufgabe muß (soll, kann) morgen erfüllt werden.

Работа должна, может быть выполнена завтра.

§32. Инфинитивные обороты

Инфинитивные обороты с **um ... zu, ohne ... zu, statt ... zu, anstatt ... zu** всегда отделяются запятой.

um ... zu	Man muß viel arbeiten, um eine Diplomarbeit zu schreiben.	Нужно много работать, чтобы написать дипломную работу.
ohne ... zu	Er kann den Artikel übersetzen, ohne das Wörterbuch zu benutzen	Он может перевести статью, не пользуясь словарем.
statt ... zu	Er blieb arbeiten, statt ins Theater zu gehen	Он остался работать, вместо того чтобы пойти в театр.
anstatt ... zu	Anstatt zu schreiben, las er.	Вместо того чтобы писать, он читал.

§33. Причастия (Partizipien)

Партицип I (Partizip I)

Партицип I образуется от основы глагола + суффикс **-end** реже **-nd**:

Infinitiv	Partizip I
schreib-en	schreib + end = schreibend
aufbau-en	aufbau + end = aufbauend
wander-n	wander + nd = wandernd

Партицип I имеет **активное** значение и выражает длительное, незаконченное действие, одновременное с действием сказуемого:

Die **entstehenden** Industriebetriebe werden viele neue Erzeugnisse herstellen.

Возникающие промышленные предприятия дадут много новой продукции.

В предложении партицип I употребляется:

а) в полной форме в качестве определения:

Die **lesenden** Studenten sitzen im Lesesaal.

Читающие студенты сидят в читальном зале.

б) в краткой форме в качестве обстоятельства образа действия, например:

Schweigend standen wir vor den Gemälden in der Tretjakowgalerie.

Молча мы стояли перед картинами в Третьяковской галерее.

В качестве обстоятельства образа действия Partizip I соответствует в русском языке деепричастию несовершенного вида (scherzend – шутя) или существительным с предлогами (singend – с песнями).

§34. Zu + Partizip I

Партицип I, образованный от переходных глаголов с частицей **zu** носит всегда пассивный характер и имеет значение долженствования или возможности. Партицип I с zu переводится следующим образом:

Das zu lösende Problem ist von großer Bedeutung.

Проблема, которая должна быть решена, имеет большое значение.

Проблема, подлежащая решению, имеет большое значение.

Решаемая проблема имеет большое значение.

§35. Партицип II (Partizip II)

Партицип II образуется от основы глагола с помощью приставки **ge-** и суффиксов **-(e)t** для слабых глаголов и **-en** для сильных глаголов,

Infinitiv: mach-en komm-en

Partizip II: gemach-t gekomm-en

У глаголов с отделяемой приставкой приставка **ge-** стоит между отделяемой приставкой и глаголом, например:

aufstehen – aufgestanden

Глаголы с неотделяемой приставкой, а также глаголы с суффиксом **-ieren** образуют партиции II без приставки *ge-*, например:

besprechen – besprochen, marschieren – marschiert

Partizip II в краткой форме может употребляться в качестве составной части ряда сложных глагольных форм:

- а) перфекта (*er ist **gekommen**, er hat **gelesen***);
- б) плюсквамперфекта (*er war **gekommen**, er hätte **gelesen***);
- в) инфинитива II (*er glaubt, das schon **gemacht** zu haben*);
- г) пассива (*die Arbeit wird **gemacht***);
- д) *sein* + Partizip II переходных глаголов (*die Arbeit ist **gemacht***).

Партицип II в полной форме может употребляться в качестве определения, например:

*Der Wissenschaftler interessiert sich für die **unerforschten** Geheimnisse der Natur.*

Ученый интересуется **не исследованными** тайнами природы,

В качестве определения партицип II употребляется не от всех глаголов, а лишь от переходных и некоторых непереходных. Партицип II от переходных глаголов обозначает законченное действие, имеет относительное временное значение предшествования и носит пассивный характер.

Партицип II непереходных глаголов может употребляться в качестве определения только от глаголов, выражающих законченное, совершенное действие. Обычно эти глаголы имеют приставки и спрягаются со вспомогательным глаголом **sein**, например: *einschlafen* (засыпать) – *eingeschlafen*, *fortgehen* (уходить) – *fortgegangen*, *aufblühen* (расцветать) – *aufgeblüht* и т. д.

Партицип II от таких глаголов обозначает законченное, совершенное действие, имеет относительное временное значение предшествования и носит активный характер, например:

Die angekommene Delegation wurde herzlich empfangen.

Прибывшую делегацию встретили сердечно.

§36. Обособленные причастные обороты

Причастия I и II с пояснительными словами образуют обособленные причастные обороты, не согласующиеся ни с каким членом предложения. Они могут стоять в начале, в конце и, реже, в середине предложения.

Ausgehend von der Entdeckung der Radioaktivität, gestützt auf die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse, enträtselten die Forscher das Wesen der Radioaktivität.

Исходя из открытия радиоактивности, опираясь на научно-естественные познания, исследователи разгадали сущность радиоактивности.

§37. Распространенное определение (Das erweiterte Attribut)

Определение, стоящее перед существительным и выраженное партиципом I, II или прилагательным, может иметь при себе пояснительные слова, например:

Ein sich in der Schwefelsäure lösendes Element ist ein fester Stoff.

Элемент, растворяющийся в серной кислоте, твердое вещество.

Der in der zu prüfenden Lösung enthaltene Stoff läßt sich leicht beseitigen.

Вещество, содержащееся в испытываемом растворе, может быть легко устранено.

Der bei dieser Reaktion hergestellte Stoff ist lösbar.

Вещество, полученное в этой реакции, растворимо.

Es gelang, einen für die Technik erforderlichen Kunststoff zu gewinnen.

Удалось получить необходимое для техники искусственное вещество.

В распространенном определении пояснительные слова располагаются между причастием (или прилагательным), стоящим непосредственно перед определяемым существительным, и артиклем, относящимся к этому определению. В функции артикля могут употребляться:

- а) притяжательные местоимения *mein, dein, sein* и т. д.;
- б) указательные местоимения *dieser, jener, solcher, jeder*;
- в) неопределенные местоимения *alle, einige, viele* и др.;
- г) количественные числительные;
- д) отрицательное местоимение *kein*.

Внешними признаками распространенного определения являются:

- 1) два артикля, следующие один за другим:

Die Studenten freuten sich über **die dem** Institut verliehene Auszeichnung.

Студенты были рады награде, присужденной институту.

2) артикль, предлог, артикль, следующие один за другим:

Die von den jungen Malern ausgestellten Bilder waren interessant.

Картины, выставленные молодыми художниками, были интересны.

Существительное, к которому относится распространенное определение, может быть употреблено без артикля или заменяющей его части, и тогда распространенное определение труднее обнаружить. В этом случае единственным внешним признаком распространенного определения является наличие перед определяемым существительным партиципа I, II или прилагательных с суффиксами **-bar, -lich, -los, -ig**:

Im alten Tallinn gibt es für den modernen Verkehr ganz **unbrauchbare** Straßen.

В старом Таллине есть улицы, совершенно не пригодные для современного транспорта.

§38. Сложноподчиненное предложение (das Satzgefüge)

Сложноподчиненное предложение (Das Satzgefüge) состоит из двух предложений, одно из которых подчинено другому. То предложение, которому подчиняется второе, называется главным предложением (der Hauptsatz). Предложение, которое подчиняется главному, называется придаточным предложением (der Nebensatz).

главное предложение	придаточное предложение
Die Mutter sagte,	dass sie heute spät nach Hause kommt
Мать сказала,	что она сегодня поздно придет домой.

Придаточное предложение вводится в главное при помощи:

а) подчинительных союзов (die unterordnenden Konjunktionen), например: **daß, da, weil, wenn, als, ob**;

б) относительных местоимений (die Relativpronomen), например: **der, welcher, was**;

в) относительных наречий (die Relativadverbien), например: **woran, wo, womit, wofür, wohin, wann**.

Эти слова, соединяющие главное и придаточное предложения, всегда стоят в начале придаточного предложения, например:

Ich möchte wissen, **wohin** du gehst. – Я хотел бы знать, куда ты идешь.

Ich weiß nicht, **wer** das gemacht hat. – Я не знаю, кто это сделал.

Перед относительным наречием может стоять предлог, например:

Das war eine schöne Zeit, an **die** ich mich oft erinnere.

– Это было прекрасное время, о котором я часто вспоминаю.

Da ist der Brief, auf **den** du antworten musst.

Придаточные предложения выполняют функции, похожие на функции членов простого предложения, и отвечают на те же вопросы, что и соответствующие члены предложения.

По синтаксической функции выделяются следующие виды придаточных предложений:

- придаточные предложения-подлежащие (die Subjektsätze);
- придаточные предложения-сказуемые (die Prädikatssätze);
- дополнительные придаточные предложения (die Objektsätze);
- определительные придаточные предложения (die Attributsätze);
- придаточные предложения времени (die Temporalsätze);
- придаточные предложения цели (die Finalsätze);
- придаточные предложения причины (die Kausalsätze);
- придаточные предложения образа действия (die Modalsätze).

Как придаточное, так и главное предложение имеют некоторые особенности в порядке слов.

§39. Порядок слов в придаточном предложении (Die Wortfolge im Nebensatz)

Порядок слов в придаточном предложении существенно отличается от порядка слов в простом предложении. Это отличие заключается в том, что при прямом и обратном порядке слов в простом предложении изменяемая часть сказуемого стоит на втором месте, а порядок слов в придаточном предложении (die Wortfolge des Nebensatzes) характеризуется тем, что изменяемая часть сказуемого всегда стоит на последнем месте, например:

Ich glaube, daß unsere Mannschaft **siegt**.

Я верю, что наша команда победит.

Er hat Hunger, weil er einige Stunden an der frischen Luft **verbracht hat**.

Он голоден, так как провел несколько часов на свежем воздухе.

Кроме того, в расположении членов предложения внутри придаточного имеются следующие особенности:

А. Если сказуемое выражено глаголом с отделяемой приставкой, то отделяемая приставка не отделяется, а сливается с изменяемой формой глагола, напр.:

Als ich ins Zimmer **eintrat**, war niemand da.

Когда я вошел в комнату, там никого не было.

Ich fragte den Schaffher, wann der Zug **abfährt**.

Я спросила проводника, когда отправляется поезд.

Б. Если сказуемое выражено возвратным глаголом, то возвратная частица **sich** изменяет свою позицию в зависимости от того, чем выражено подлежащее.

Если подлежащее выражено существительным, частица **sich** стоит обычно перед подлежащим. Если подлежащее выражено местоимением, частица **sich** стоит после подлежащего, напр.:

Er hofft, dass **sich** *seine Schüler* an ihn erinnern.

Он надеется, что его ученики вспоминают о нем.

Er hofft, dass *sie* **sich** an ihn erinnern.

Он надеется, что они вспоминают о нем.

В. Если сказуемое сложное, то неизменяемая часть сказуемого стоит в конце предложения перед изменяемой частью, напр.:

Ich weiß nicht, wann er **gekommen ist**.

Я не знаю, когда он пришел.

Sie sagte uns, dass sie nach Bremen **reisen will**.

Она сказала нам, что хочет поехать в Бремен.

Г. Подлежащее стоит обычно сразу после союза или союзного слова, но иногда может сдвигаться к концу предложения, напр.:

Wir wissen, dass **die Aufführung** um 19 Uhr beginnt.

Мы знаем, что спектакль начинается в 19 часов.

Wir wissen, dass in diesem Studio **ein** neuer **Film** gedreht wird.

Мы знаем, что на этой студии снимается новый фильм.

§40. Порядок слов в главном предложении (Die Wortfolge im Hauptsatz)

Главное предложение может стоять перед придаточным или после него:

Wir werden die ganze Zeit zusammen sein, wenn du zu mir kommst.

Мы будем все время вместе, если ты приедешь ко мне.

Wenn du zu mir kommst, **werden wir die ganze Zeit zusammen sein.**
Если ты ко мне приедешь, мы будем все время вместе.

В зависимости от позиции главного предложения по отношению к придаточному, главное предложение имеет разный порядок слов.

А. Если главное предложение стоит перед придаточным, то оно имеет обычный порядок слов простого предложения, т.е. прямой или обратный, например:

Ich habe gestern **erfahren**, daß meine Tante krank ist.

Я вчера узнала, что моя тетьа болеет.

Gestern **habe ich erfahren**, daß meine Tante krank ist.

Вчера я узнала, что моя тетьа болеет.

Б. Если главное предложение стоит после придаточного, то оно начинается с изменяемой части сказуемого, так как первое место занимает придаточное предложение. После изменяемой части сказуемого стоит подлежащее, затем остальные члены предложения. Последнее место в предложении занимает неизменяемая часть сказуемого, например:

Wenn er Deutsch spricht, **verstehen wir** ihn nur schwer.

Когда он говорит по-немецки, мы с трудом понимаем его.

§41. Дополнительные придаточные предложения (Die Objektsätze)

Дополнительное придаточное предложение (der Objektsatz) выполняет функцию дополнения и относится к сказуемому или к именной части сказуемого главного предложения. Дополнительные придаточные предложения отвечают на вопросы **wen?, was?, worauf?, wofür?, womit?** и др., например:

Er sagte, **daß er dich sehen möchte.** (Was sagte er?)

Он сказал, что хотел бы тебя видеть. (Что он сказал?)

Sie erinnert mich, **daß ich den Brief mitnehmen soll.**

(Woran erinnert sie?)

Она напоминает мне, что мне нужно взять письмо.

(О чем она напоминает?)

Дополнительные придаточные предложения присоединяются к главному при помощи союзов **daß, ob, wie**, относительных местоимений **wer, was, der**, а также относительных наречий **womit, wofür, worüber, wo, wohin**, например:

Er fragt uns, **ob** wir kommen.
Он спрашивает нас, приедем ли мы.
Sie fragt mich, **was** ich mache.
Она спрашивает меня, что я делаю.
Wir fragen ihn, **womit** er gekommen ist.
Мы спрашиваем его, на чем он приехал.

Дополнительные придаточные предложения бывают также бессоюзными. В этом случае они имеют порядок слов простого предложения и по внешней форме похожи на сложносочиненные предложения с сочинительным типом связи, напр.:

Ich sehe, **du bist krank**.
Я вижу, ты болен.
Die Mutter sagte uns, **sie ist müde**.
Мать сказала нам, она устала.

§42. Придаточные предложения причины (Die Kausalsätze)

Придаточное предложение причины (der Kausalsatz) выполняет в предложении функцию обстоятельства причины и указывает причину действий или событий главного предложения.

Придаточные предложения причины отвечают на вопросы **warum?**, **weshalb?**, **aus welchem Grunde?**, напр.:

Da es kalt geworden ist, verbringen die Kinder viel Zeit zu Hause.
Так как стало холодно, дети много времени проводят дома.
(Warum verbringen die Kinder viel Zeit zu Hause?)
(Почему дети проводят много времени дома?)

Придаточные предложения причины присоединяются к главному при помощи союзов **da** и **weil**. Они могут стоять как перед, так и после главного предложения.

Если придаточное предложение причины стоит перед главным, то, как правило, употребляется союз **da**, например:

Da er seinen Freund schon lange nicht gesehen hat, unterhalten sie sich lange.

Так как он уже давно не видел своего друга, они беседуют долго.

Если придаточное предложение причины стоит после главного, то, как правило, употребляется союз **weil**, например:

Wir sprachen lange, **weil** wir uns viele Jahre nicht gesehen haben.
Мы разговаривали долго, потому что много лет не виделись.

§43. Придаточные предложения цели (Die Finalsätze)

Придаточное предложение цели (der Finalsatz) выполняет в предложении функцию обстоятельства цели и указывает цель действия главного предложения.

Придаточные предложения цели отвечают на вопросы **wozu?**, **zu welchem Zweck?**, **mit welcher Absicht?**, например:

Er bringt mir das Buch, **damit ich es lesen kann.**

(Wozu bringt er das Buch?)

Он приносит мне книгу, чтобы я мог ее прочитать.

(Для чего он приносит книгу?)

Придаточные предложения цели присоединяются к главному при помощи союзов **damit** и **daß**:

Der Vater gibt dem Sohn Geld, **damit** er Eis kauft. – Отец дает сыну деньги, чтобы он купил мороженое.

Как правило, субъекты действия в главном и придаточном предложении цели разные. Это отличает их от предложений с инфинитивной группой с **um ... zu**, также указывающей на цель действия: в предложениях с инфинитивной группой субъект действия один, например:

Er kauft einen neuen Ball, **damit** die Kinder Fußball spielen. – Он покупает новый мяч, чтобы дети играли в футбол.

Er kauft einen neuen Ball, **um** mit den Kindern Fußball **zu** spielen – Он покупает новый мяч, чтобы играть с детьми в футбол.

§44. Придаточные предложения времени (Die Temporalsätze)

Придаточное предложение времени (der Temporalsatz) выполняет в предложении функцию обстоятельства времени и называет время, начало, повторяемость или конец действия. Придаточные предложения времени отвечают на вопросы **wann?**, **seit wann?**, **bis wann?**, **wie lange?**, **wie oft?**, например:

Wir freuen uns, **wenn er zu uns kommt.** – Мы радуемся, когда он приходит к нам.

(Wann freuen wir uns?)

(Когда мы радуемся?)

Seitdem sie hier arbeitet, gehen wir zusammen zur Disko.

– С тех пор как она здесь работает, мы вместе ходим на дискотеки.

(Seit wann gehen wir zusammen zur Disko?)

(С каких пор мы вместе ходим на дискотеки?)

Придаточные предложения времени присоединяются к главному при помощи союзов **als, wenn, seitdem, bis, während, nachdem, bevor** и др. Эти предложения могут стоять в начале, в конце и в середине главного предложения, например:

Als wir im Urlaub waren, war es sehr heiß.

– Когда мы были в отпуске, было очень жарко.

Hier war es sehr heiß, **als** wir im Urlaub waren.

– Здесь было очень жарко, когда мы были в отпуске.

In diesem Sommer, **als** wir im Urlaub waren, war es hier sehr heiß.

– Этим летом, когда мы были в отпуске, здесь было очень жарко.

Соотношение времен в придаточном предложении времени (Das Zeitverhältnis im Temporalsatz)

В придаточных предложениях времени действие в главном и придаточном предложениях может происходить одновременно или предшествовать в одном из предложений.

Если действие в обоих предложениях происходит одновременно, то сказуемые главного и придаточного предложений употребляются в одной временной форме, например:

Während sie ihm das **erzählte,** **blickte** er in die Ferne.

– В то время как она ему это рассказывала, он глядел вдаль.

Если действие в одном из предложений предшествует другому, то употребляются соответствующие временные формы:

– перфект и презенс – для выражения предшествования в настоящем времени, например:

Nachdem er mir diese Regel **erklärt hat,** **mache** ich keine Fehler mehr.

– После того как он объяснил мне это правило, я не делаю больше ошибок.

– плюсквамперфект и претерит – для выражения предшествования в прошедшем времени, например:

Als die Großmutter das Märchen bis zum Ende *gelesen hatte, schlief* das Kind ein. – Когда бабушка дочитала сказку до конца, ребенок уснул.

– перфект и футурум I – для выражения предшествования в будущем времени, например:

Nachdem du das Zimmer *aufgeräumt hast, werden* wir den Tisch *decken*. – После того как ты уберешь комнату, мы будем накрывать на стол.

§45. Употребление союзов в придаточных предложениях времени (Der Gebrauch der Konjunktionen in den Temporalsätzen)

Союзы **während** и **solange** употребляются в предложениях, действие которых происходит одновременно с действием в главном предложении, например:

Solange die Kinder *schlafen*, *war es ruhig*. – Пока дети спали, было спокойно.

Союз **nachdem** употребляется в предложениях, действие которых предшествует действию в главном предложении, например:

Nachdem du *gegessen hast*, *werden wir den Drachen basteln*. – После того как ты поешь, мы будем мастерить змея.

Союзы **seitdem**, **bis**, **bevor**, **als** и **wenn** могут употребляться для выражения одновременности, предшествования или последовательности действий, например:

Seitdem sie zusammen *sind*, *sind sie sehr glücklich*. – С тех пор как они вместе, они очень счастливы.

Er *arbeitet* in dieser Fabrik, **seitdem** er die Universität *absolviert hat*. – Он работает на этой фабрике, с тех пор как закончил университет.

При употреблении союзов **als** и **wenn** нужно принимать во внимание следующее:

1) союз *wenn* употребляется:

а) для обозначения действия в настоящем и будущем времени, например:

Wenn die Mutter *aufsteht*, – Когда мать встает, дети еще
schlafen die Kinder noch. спят.

Wir *werden* darüber *sprechen*, – Мы поговорим об этом,
wenn du *zurückgekommen bist*. когда ты придешь.

б) для обозначения многократного, повторяющегося действия в прошедшем времени. Повторяемость действия часто выражается при этом при помощи слов **immer, gewöhnlich, jedesmal** и др., например:

Wenn er zu uns kam, freuten – Когда он приходил к нам,
wir uns *immer*. мы всегда радовались.

2) союз *als* употребляется для обозначения однократного действия в прошедшем времени, например:

Als die Wanderer ins Dorf – Когда путники пришли в
kamen, war es schon *dunkel*. деревню, было уже темно.

§46. Определительные придаточные предложения (Die Attributsätze)

Определительное придаточное предложение (*der Attributsatz*) определяет один из членов предложения в главном предложении.

Определительные придаточные предложения отвечают на вопросы **welcher?, was für ein?:**

Der Mann, *der uns begrüßt hat*, wohnt in unserem Haus.

(Welcher Mann wohnt in unserem Haus?)

Мужчина, который с нами поздоровался, живет в нашем доме.
(Какой мужчина живет в нашем доме?)

Они могут стоять после главного предложения или в середине него, обычно непосредственно после существительного, которое они определяют.

Определительные придаточные предложения присоединяются к главному при помощи относительных местоимений *der, die, das*, *die* и относительных наречий *wo, wohin, warum, wie, womit* и др., а также союзов *daß, ob, wenn* и др., например:

Относительные местоимения изменяются по падежам:

	Единственное число			Множественное число
	Муж. род	Ср. род	Жен. род	
N.	der	das	die	die
G.	dessen	dessen	deren	deren
D.	dem	dem	der	denen
A.	den	das	die	die

§47. Условные придаточные предложения

Условные придаточные предложения бывают в немецком языке союзными и бессоюзными. Союзные условные придаточные предложения вводятся большей частью союзом **wenn** «если», реже **falls** «в случае», «если». Они могут выражать реальное и нереальное условие. Если условные придаточные предложения выражают реальное условие, то употребляется изъявительное наклонение, при нереальном условии – сослагательное.

Wenn Sie nach Leipzig kommen, besuchen Sie vor allem die Leipziger Messe.

Если вы приедете в Лейпциг, посетите прежде всего Лейпцигскую ярмарку.

Обратите внимание на порядок слов в бессоюзном придаточном предложении. Изменяемая часть сказуемого стоит на первом месте, а неизменяемая – на последнем. В главном предложении в этом случае часто употребляется соотносительно слово (коррелят) **so** или **dann**.

Ist der Plan zusammengestellt, so kann mit der Umgestaltung des alten Wohnviertels begonnen werden.

Если план составлен, то можно начать с реконструкции старого жилого района.

ТЕКСТЫ ДЛЯ ДОПОЛНИТЕЛЬНОГО ЧТЕНИЯ

Text 1

Die Vorbeugung der Kriminalität

Die schrittweise Zurückdrängung der Kriminalität ist eine Sache der ganzen sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und ihrer Bürger.

Der systematische Kampf gegen die Kriminalität ist unter breiter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu führen. Die Zurückdrängung der Kriminalität hängt in entscheidendem Maße von der vollen Entfaltung der Demokratie, dem Verantwortungsbewusstsein und der Masseninitiative ab.

Mit der Gestaltung des entwickelten Gesellschaftssystems entstehen neue, günstigere Bedingungen für die Festigung der Gesetzlichkeit und für die weitere Zurückdrängung der Kriminalität.

Entsprechend dem Wesen der Gesellschaftsordnung ist der Prozess der schrittweisen Zurückdrängung der Kriminalität ein Bestandteil der Planung und Leitung der gesamten Gesellschaft durch den Staat. Deshalb ist das System der wissenschaftlichen Leitung der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung weiter zu vervollkommen und allseitig in der gesellschaftlichen Praxis durchzusetzen.

Der Zurückdrängungsprozess hat zwei Grundformen, die erst in der Einheit wirksam werden, nämlich:

a) die Herausbildung der gesellschaftlichen Bedingungen in allen Lebensbereichen, die die Fehlverhaltensweisen in Form von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen unmöglich machen und eine Atmosphäre von Disziplin und Ordnung schaffen;

b) die Aufdeckung und Verfolgung aller Straftaten, die effektivste Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Verbesserung der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane und die Anwendung der Schlussfolgerungen aus den Strafverfahren durch die Staatsorgane zur Durchführung der erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen.

Text 2

Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafe nach dem Strafrecht

Die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bedeutet, dass die Person, die ein Verbrechen begangen hat, verpflichtet ist, sich dafür vor den

Gerichten des Staates zu verantworten und die Strafe zu tragen, die durch das Strafgesetz bestimmt ist.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist wie jede andere rechtliche Verantwortlichkeit (administrative, zivilrechtliche) vor allem die Pflicht, sich für eine begangene Rechtsverletzung zu verantworten, d.h. für das begangene Verbrechen einen bestimmten persönlichen oder Vermögensnachteil zu tragen, der in der Sanktion des entsprechenden Artikels des Strafgesetzes vorgesehen ist.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer Person wird durch die Verwirklichung der ihr vom Gericht auferlegten Strafe realisiert, d.h. sie wird im Prozess des Vollzugs des Gerichtsurteils verwirklicht.

Die Strafe ist eine staatliche Zwangsmaßnahme, die vom Gericht gegen der Begehung eines Verbrechens schuldige Person angewandt wird und ihr bestimmte Beschränkungen auferlegt. Diese sind in der geltenden.

Strafgesetzgebung vorgesehen zum Zwecke der Besserung und Umerziehung des Schuldigen im Sinne einer ehrlichen Einstellung zur Arbeit einer gewissenhaften Erfüllung der Gesetze und der Achtung der Regeln des Zusammenlebens sowie der Verhütung der Begehung neuer Verbrechen sowohl durch den Verurteilten als auch durch andere Personen.

Im Strafrecht wird auch die Möglichkeit der Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Strafe vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder von der Strafe dann möglich ist, wenn die Besserung des Beschuldigten auch ohne Strafe zu erwarten ist oder wenn die Ziele der Strafe vor deren voller Verbüßung erreicht sind.

Text 3

Klassifikation als eine Methode der Informationsauswertung

1. Die Klassifikation ist das System der Einteilung von Gegenständen und Erscheinungen nach Klassen, dessen Grundlage Ähnlichkeit und Unterschiede der Gegenstände und Erscheinungen einer Klasse gegenüber den anderen Klassen darstellen.

2. Die Methode der Klassifikation wird in der Kriminalistik beim Straftatenvergleich oder in der Daktyloskopie mit Erfolg angewandt.

3. Die richtige Anwendung dieser Methode führt insbesondere zu grundsätzlichen und wirksamen operativen Ergebnissen und ist die Grundlage für die Entwicklung der Kriminaltaktik sowie zweckmäßiger vorbeugender Maßnahmen.

4. Eine Arbeitsgruppe befasste sich mit der Analyse von kriminellen
 - a. Gruppierungen Jugendlicher und machte folgende Klassifikation der Gruppen auf Grund der Ähnlichkeit der Erscheinungen und der Unterschiede: organisierte Gruppen: sind zur Begehung strafbarer Handlungen gebildet. Das Gruppenleben ist nach festen Grundsätzen gestaltet: Anführer, Führungen, Statut, Aufnahmebedingungen, organisierte Treffs. In den Gruppen konzentrieren sich Vorbestrafte, Arbeitsbummelanten u.a. Personen.
 - b. lose Gruppierungen Die Gruppen entstehen zufällig durch gegenseitige Bekanntschaft der Mitglieder der Gruppe und in der Regel nicht mit dem Ziel; strafbare Handlungen zu begehen. Organisationsformen sind schwach entwickelt (einheitliche Kleidung, Tätowierung usw.) Nicht alle Angehörigen der Gruppe nahmen an Straftaten teil,
 - c. Zufällige Gruppierungen: Sie entstehen nur zur Begehung von Straftaten.
5. Die Klassifikation erfolgte nach dem Hauptmerkmal: der Art der Organisiertheit der Gruppen. Auf der Grundlage dieser Klassifikation wurde die Taktik der Aufdeckung und Auflösung solcher Gruppen und der Einleitung vorbeugender Maßnahmen nach diesen drei Richtungen ausgearbeitet.

Text 4

Das Verwaltungsrecht

Das Verwaltungsrecht stellt ein System von Rechtsnormen dar, die die gesellschaftlichen Verhältnisse regeln, welche sich im Bereich der vollziehenden und verfügenden Tätigkeit der staatlichen Organe gestalten. Die Normen dieses Rechtszweigs bestimmen dadurch die Ordnung der Verwaltungstätigkeit. Die Verwaltungstätigkeit ist eines der Mittel zur Verwirklichung der Staatspolitik, Diese Tätigkeit erfolgt auf Grund und in Ausübung der angenommenen Gesetze durch ein spezielles System der staatlichen Organe, die vollziehende und verfügende Organe heißen. Das höchste vollziehende und verfügende Organ der staatlichen Macht ist der Ministerrat. Es ist zu betonen, dass alle anzunehmenden Rechtsakte der Staatsorgane den beschlossenen Gesetzen entsprechen sollen.

Unter den Verwaltungsrechtsnormen versteht man diejenigen Rechtsnormen, durch die die gesellschaftlichen Verhältnisse rechtlich geregelt werden, welche im Prozess der vollziehenden und verfügenden Tätigkeit der staatlichen Organe entstehen. Aus der großen Menge der verwaltungsrechtlichen Normen sind vier Hauptarten hervorzuheben, in denen -der hauptsächlichste Inhalt von verwaltungsrechtlichen Normen zum Ausdruck kommt.

Das sind:

1. organisationsrechtliche Normen, d.h. solche, die das Verfahren der Bildung, Umbildung oder Auflösung staatlichen Verwaltungs- oder Wirtschaftsorgane sowie der staatlichen Einrichtungen und ihr verwaltungsrechtliches Unterstellungsverhältnis regeln;

2. Normen, die die Arbeitsweise der zur vollziehenden und verfügenden Tätigkeit ermächtigten staatlichen Organe, die Formen und Methoden der vollziehenden und verfügenden Tätigkeit bei der Leitung des Staates regeln;

3. Verwaltungsrechtsnormen, die die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten derjenigen staatlichen Organe regeln, die zur vollziehenden und verfügenden Tätigkeit berufen sind;

4. verwaltungsrechtliche Normen, die die Rechte und Pflichten der Bürger oder gesellschaftlichen Organisationen im Bereich der vollziehenden und verfügenden Tätigkeit des Staates regeln. Hierher gehört u.a. die Regelung des Beschwerderechts der Bürger hinsichtlich der ungesetzlichen Handlungen von Amtspersonen, das Recht der Gewerkschaften, Geldstrafen aufzuerlegen, wenn Arbeitsschutzbestimmungen nicht eingehalten werden, das Beschwerderecht der Bürger bei ungesetzlich verhängten Geldstrafen usw.

Text 5

Aufgaben der Kriminalitätsanalyse

Der systematische Kampf gegen die Kriminalität umfasst in der Gesellschaft die Bereiche der Vorbeugung, Aufdeckung, Aufklärung und Untersuchung von Straftaten mit dem Ziel, die Kriminalität schrittweise aus dem Leben der Gesellschaft zu verdrängen. Der Systemcharakter der einzelnen Maßnahmen im Kampf gegen die Kriminalität erfordert eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit und eine den modernsten Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik entsprechende Organisation.

Eine entscheidende Rolle in der Organisation des Kampfes gegen die Kriminalität spielt die wissenschaftliche Analyse der vor sich gehenden Prozesse, ihrer Ursachen und Bedingungen sowie ihrer Erscheinungsformen.

Ausgehend von den praktischen Bedürfnissen, werden im Wesentlichen folgende Varianten der Analyse angewandt:

a) Analyse von Fällen in territorialen Bereichen. So hat sich bei dieser Analyse ergeben, dass die Kriminalität in der DDR sich annähernd gleichmäßig auf die drei Gruppen: Großstädte, mittlere Städte, übrige Landesteile verteilt;

b) Analyse von Fällen nach Deliktarten. Diese Klassifikationsmerkmale ermöglichen es, gleichartige Formen der Kriminalität zusammenzufassen;

c) Analyse der Fälle, bezogen auf gesellschaftliche Bereiche, insbesondere auf ökonomische Kategorien. Dabei handelt es sich sowohl um Wirtschaftszweige wie Industrie, Bauwesen, Landwirtschaft usw. als auch um wirtschaftsleitende Organe wie Ministerien. Mit der Einführung der neuen Strafgesetze wurde fixiert, dass es Aufgabe der Rechtspflegeorgane ist, die Ursachen und Bedingungen der Kriminalität zu analysieren. Und die Leiter der Bereiche haben Maßnahmen zur Kriminalitätsvorbeugung festzulegen;

d) Analyse der Fälle, bezogen auf Personengruppen. Hier wird an die Jugendkriminalität, die Rückfallkriminalität und die Alkoholkriminalität gedacht.

Text 6

Von der Spur zum Täter

Jede Handlung des Menschen zieht bestimmte Veränderungen der Umwelt nach sich. Das gleiche trifft für die Begehung strafbarer Handlungen zu. Auch jede Handlung des Täters ruft eine Veränderung der Umwelt hervor. Davon muss man bei der Betrachtung eines Tatorts ausgehen. Die Aufgabe eines jeden Untersuchungsführers ist es deshalb, bei der Untersuchung eines Verbrechens alle Veränderungen am Ort der Handlung festzustellen.

Erst wenn die Prüfung ergibt, dass die Veränderungen eine Folge der Handlung des Täters sind, gewinnen sie als Spur für die Aufklärung des Verbrechens an Bedeutung. Deshalb muss man bei der Untersuchung von Verbrechen immer von dem Grundsatz ausgehen, dass bei allen Verbrechen Spuren vorhanden sein müssen.

Spuren haben eine große Bedeutung für die Untersuchung von Verbrechen. Sie erlauben in vielen Fällen, den Tathergang zu rekonstruieren, lassen dadurch auf den Täter und die Tat schließen.

Es gibt Spuren, deren Auswertung einwandfrei die Person erkennen lässt, die die Spur verursacht hat. So ist z. B. das Papillarlinienbild an eine ganz bestimmte Person gebunden, das gleiche trifft auf Bissspuren und Handschriften zu. Andere Spuren geben nur Aufschluss über den Spurenverursacher.

Man kann aber nicht über die Spur zum Täter gelangen, wenn kein Vergleichsmaterial herbeigeschafft wird, um es mit den vorhandenen Spuren zu vergleichen. Bei Spuren, die mittels Werkzeuges verursacht wurden, ist die

Ermittlung des Täters komplizierter. Selbst wenn die vergleichende Untersuchung den Beweis erbrachte, dass ein bestimmtes Werkzeug als Spurenverursacher in Frage kommt, ist damit nicht gesagt, dass der Besitzer dieses Gegenstandes auch der Täter ist. Erst durch weitere Ermittlungsarbeit kann dem Verdächtigen an Hand der vorliegenden, ausgewerteten Spuren und anderen Ermittlungsergebnisse die Tat nachgewiesen werden. Die Spuren müssen immer im Zusammenhang mit allen anderen Ermittlungshandlungen betrachtet werden, damit man zu einer richtigen Beurteilung der Tat und der Täters kommen kann.

Text 7

Kriminalistische Identifizierung

Die kriminalistische Identifizierung dient der Feststellung des gesuchten Objekts (z.B. Spurenverursacher, Tatwerkzeug) und trägt dazu bei, die objektive Wahrheit zu erforschen.

Die Besonderheit der kriminalistischen Identifizierung besteht darin, dass sie das Verhältnis des Objekts zu sich selbst in seinen verschiedenen Zuständen untersucht. Im Identifizierungsprozess werden je nach ihrer Rolle unterschieden:

- a) die zu identifizierenden Objekte; das sind diejenigen Objekte, die überprüft werden oder festzustellen sind (z.B. das Tatwerkzeug);
- b) die identifizierenden Objekte; das sind diejenigen Objekte, die die Eigenschaften des gesuchten Objekts widerspiegeln und deshalb das Material für die Untersuchung der zu identifizierenden Objekte bilden (z.B. Spuren des Tatwerkzeuges).

Der Ausgangspunkt der kriminalistischen Identifizierung ist das Studium der Merkmale der zu untersuchenden Objekte. Es vermittelt konkrete Vorstellungen von den Eigenschaften und Besonderheiten der Identifizierungsobjekte.

Die Form der Identifizierung hängt von der Art des Materials ab, das zur Feststellung der Eigenschaft des zu identifizierenden Objekts herangezogen wird.

Der Prozess der Identifizierung vollzieht sich in verschiedenen Stadien. Er verläuft von der isolierten Untersuchung der zu identifizierende Objekte zu deren vergleichenden Untersuchung und schließlich zur Einschätzung und Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse. Im Ergebnis der Identifizierung erstattet der Sachverständige ein Gutachten, das die Frage nach der Identität der untersuchten Objekte beantwortet.

Text 8

Höhere Qualität der Spurensicherung

Mit der gewissenhaften und verantwortungsbewussten Wahrheitserforschung im Ermittlungsverfahren schafft der Kriminalist wesentliche Grundlagen für die individuelle sowie gesellschaftliche Wirkung des gesamten Strafverfahrens. Eine wichtige Bedingung dafür ist, dass alle an einem Tatort vorhandenen Spuren gesichert werden. Das betrifft nicht nur solche, die sofort zu sehen sind, sondern auch die, die z.B. erst im Verlauf der operativen Spurenauswertung erkannt bzw. festgestellt werden.

Eine umfassende Spurensuche und -Sicherung führen zu einer erfolgreichen Untersuchungsarbeit. Deshalb muss man größere Aufmerksamkeit der Qualität der Spurensicherung schenken. Um Spuren mit hoher Qualität zu erhalten, ist es notwendig, folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Zeitspanne zwischen der Spurenverursachung und der Sicherung muss wie möglich gering sein;
- b) Bei der Spurensicherung sind die materiellen Veränderungen auszuschließen, die nicht vom Täter verursacht wurden;
- c) Entsprechend der Spur, unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Spurenrägers ist das richtige, den besten Erfolg erzielende Sicherungsmittel anzuwenden;
- d) Keinerlei Veränderungen bei Aufbewahren und Übergabe bzw. Übersenden der Spuren sind zuzulassen;
- e) Der Fundort und die Lage der Spur sind genau zu beschreiben bzw. diese Fakten anders (Foto, Skizze) zu fixieren.

Das sind nur einige Faktoren, die die Qualität der Spurenauswertung wesentlich beeinflussen. Von ihr hängt ab, ob die Spuren für die gerichtliche Beweisführung im Verfahren geeignet sind oder nicht. Eine qualitativ gute Spur ist z.B. eine wesentliche Voraussetzung für den Sachverständigen, um ein Gutachten mit hoher Beweiskraft zu erstatten.

Text 9

Die Bedeutung der kriminaltechnischen Maßnahmen bei der Untersuchung einer Straftat

Eine der Hauptaufgaben der Kriminaltechnik im Kampf gegen die Kriminalität besteht darin, alle diejenigen sachlichen Beweismittel und Beweisgegenstände bereitzustellen, die im Komplex mit anderen Beweisen und

Fakten die Grundlage für den Nachweis der Schuld eines Beschuldigten bzw. Angeklagten bilden. Deshalb haben kriminaltechnische Maßnahmen bei der Untersuchung und Aufklärung strafbarer Handlungen eine außerordentlich große Bedeutung.

Die Ergebnisse der kriminaltechnischen Arbeit - sowohl die der operativen Spurenauswertung als auch der Expertise - haben nur dann einen Sinn, wenn sie mit einer hohen Qualität dem Untersuchenden in der jeweiligen Etappe der Untersuchung vorliegen, wenn er sie tatsächlich benötigt. Ein Gutachten nützt für die Untersuchung nichts, wenn es der Untersucher erst nach Abschluss der Ermittlungen erhält. Damit Gutachten über eine Spurenauswertung eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit erzielen können, sind entsprechende Voraussetzungen zu schaffen. Das beginnt bereits bei der Spurensicherung, setzt sich fort über die Bereitstellung von Vergleichsmaterial und endet in der Regel bei der Übersendung des Untersuchungsgutes an den Sachverständigen.

Die Spurensuche, -Sicherung und -auswertung und die sachlichen Beweismittel bilden eine Einheit.

Text 10

Aufbau der Gerichtsbarkeit

Die Rechtsprechung ist im wesentlichen auf fünf Gerichtsbarkeiten verteilt entsprechend den großen Bereichen der Rechtsordnung: die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit. Hinzu tritt die Verfassungsgerichtsbarkeit.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst die Zivilgerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit. Sie allein war anfangs des 19. Jahrhunderts unabhängigen Gerichten anvertraut, deshalb der aus dieser Zeit stammende Name ordentliche Gerichtsbarkeit. Die Zivilgerichtsbarkeit ist grundsätzlich für Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts zuständig. Die Strafgerichtsbarkeit entscheidet über Strafsachen.

Unterste Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte. Darüber stehen die Landgerichte, es folgen die Oberlandesgerichte. Das sind die Gerichte der jeweiligen Länder, die für mehrere Amtsgerichte zuständig sind. An der Spitze der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht der Bundesgerichtshof mit Sitz in Karlsruhe. Der Bundesgerichtshof ist ein oberstes Bundesgericht und ist für die gesamte Bundesrepublik Deutschland zuständig.

Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht die Arbeitsgerichtsbarkeit. Sie entscheidet über arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, also etwa über die Zulässigkeit der Entlassung eines Arbeitnehmers, Lohn, Arbeitsschutz. Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist dreistufig. Die Instanzgerichte sind Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und das Bundesarbeitsgericht mit Sitz in Kassel.

Die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheidet über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten zwischen den Bürgern und der Staatsgewalt. Sie bietet dem Bürger Rechtsschutz gegen die Verwaltung. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist unterteilt in Verwaltungsgerichte, Obergerichtsgerichte – die in einzelnen Bundesländern Verwaltungsgerichtshof heißen - und das Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Berlin und zukünftig in Leipzig.

Die Sozialgerichtsbarkeit entscheidet über Fragen des Sozialrechts, wie etwa den Anspruch auf eine Altersrente, eine Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Sie besteht aus den Sozialgerichten, den Landesozialgerichten und dem Bundessozialgericht in Kassel.

Die Finanzgerichtsbarkeit ist für Fragen des Steuerrechts zuständig. Hier gibt es nur zwei Ebenen: die Finanzgerichte und den Bundesfinanzhof in München.

Eine Sonderstellung kommt der Verfassungsgerichtsbarkeit zu. Die Bundesländer haben Verfassungsgerichtshöfe (Staatsgerichtshof) eingerichtet. Sie entscheiden über Streitigkeiten, die ihren Rechtgrund in der jeweiligen Landesverfassung haben.

Hervorragende Bedeutung besitzt das Bundesverfassungsgericht (Art.92, ff. GG). Es ist das höchste deutsche Gericht und gehört zu den angesehensten und mächtigsten Institutionen der Bundesrepublik Deutschland. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet ausschließlich über Fragen des Grundgesetzes. Es wacht darüber, dass Parlament, Regierung und Rechtsprechung die Verfassung einhalten.

Text 11

Das Grundgesetz als rechtliche Ordnung

1948 trat der Parlamentarische Rat in Bonn zusammen und arbeitete eine Verfassung aus, die am 23. Mai 1949 verkündet wurde. Sie sollte dem staatlichen Leben in Westdeutschland „für eine Übergangszeit“ bis zur Vereinigung aller deutschen Länder eine neue Ordnung geben und erhielt den Namen „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,“.

Das „Grundgesetz“ besitzt alle Merkmale einer vollständigen Verfassung. Es hat die Grundlage für ein stabiles Staatswesen geschaffen und ein funktionsfähiges parlamentarisches Regierungssystem begründet.

Nach den Vorstellungen seiner Schöpfer sollte es allerdings nur Übergangscharakter haben, ein „Provisorium“ sein bis zur Wiederherstellung der deutschen Einheit. Seit dem 3. Oktober 1990 ist die deutsche Einheit wiederhergestellt und das Grundgesetz mit einer neuen Präambel die Verfassung Gesamtdeutschlands.

Das Grundgesetz ist die rechtliche Grundordnung, nach der sich das Zusammenleben der Menschen und das Zusammenwirken der Organe in der Bundesrepublik vollzieht. Es regelt die Aufgaben und die Organisation des Staates sowie die verfassungsrechtliche Stellung der Bürger. Es will mit Hilfe bestimmter Grundentscheidungen einen Rahmen setzen, in dem sich die verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Kräfte entfalten können.

Text 12

Verfassungsstrukturprinzipien

Die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland ist besonders durch fünf Verfassungsstrukturprinzipien gekennzeichnet: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Bundesstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit sowie die Staatsform der Republik.

1. Demokratie.

Das Grundgesetz hat sich für die repräsentative Demokratie entschieden. Art.20 Abs.2 GG formuliert den Grundsatz: „ Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ Alle Staatsgewalt muss deshalb auf gewählte Vertreter und damit auf das Volk als Souverän zurückgeführt werden können. Die Rechtsprechung urteilt „ im Namen des Volkes“. Die Gesetzgebung erfolgt im Kern durch das gewählte Parlament. Das wesentliche Instrument demokratischer Teilhabe an der Staatsgewalt sind die Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder. Das sind der Deutsche Bundestag für den Bund und die Landtage für die Bundesländer.

2. Rechtsstaat.

Zu den zentralen Verfassungsgrundsätzen der Bundesrepublik Deutschland gehört das Rechtsstaatsprinzip. Das Rechtsstaatsprinzip ist in der Praxis besonders des Bundesverfassungsgerichts mit zahlreichen Einzelinhalten

ausgefüllt worden. Insgesamt soll es Gerechtigkeit einerseits und Rechtssicherheit andererseits gewährleisten. Die Garantie der Menschenrechte ist Inhalt des Rechtsstaatsprinzips selbst. Einige der wesentlichen Einzelinhalte seien hier genannt:

Der Vorrang des Gesetzes verlangt, dass alle Rechtsprechung und vollziehende Gewalt an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden ist. Der Vorbehalt des Gesetzes bedeutet, dass Eingriffe in die Rechtssphäre des Einzelnen und alle wesentlichen staatsleitenden Entscheidungen nur auf der Grundlage eines Gesetzes zulässig sind.

Mit dem Rechtsstaatsprinzip ist weiterhin die Idee der Gewaltenteilung verbunden: zur Sicherung der Freiheit darf die Staatsgewalt nicht in der Hand eines Organs konzentriert, sondern muss auf unterschiedliche, grundsätzlich voneinander unabhängige Funktionsträger verteilt sein.

3. Sozialstaat.

Die Verfassung bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland als sozialen Bundesstaat und als sozialen Rechtsstaat (Art. 20; Art. 28 Abs.1 GG). Zusammen mit dem Gebot, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, verpflichtet das Sozialstaatsprinzip alle staatlichen Stellen, für menschenwürdige soziale Verhältnisse zu sorgen. Sozial meint dabei besonders die Fürsorge für Schwache, etwa die Gewährleistung eines materiellen Existenzminimums.

4. Republik.

Die Bundesrepublik Deutschland ist der Staatsform nach eine Republik, d.h. an ihrer Spitze steht ein gewählter Präsident.

5. Bundesstaat.

Deutschland ist ein föderativer Bundesstaat, der heute aus sechzehn Bundesländern besteht. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland besitzen Eigenstaatlichkeit, wie der Bund selbst auch. Ihre verfassungsrechtliche Stellung ist recht stark, wenngleich der Bund bisher politisch ungleich stärkeres Gewicht besitzt. Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist die Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.

Text 13

Verfassungsorgane

Die wichtigsten Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland sind der Bundespräsident als Staatsoberhaupt, der Bundestag als Parlament, der Bundesrat als Vertretungsorgan der Bundesländer, die Bundesregierung mit den

Bundesministern und dem Bundeskanzler als Regierungschef und das Bundesverfassungsgericht. Das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland ist **der Bundespräsident**. Er wird von der Bundesversammlung gewählt, einem Verfassungsorgan, das nur zu diesem Zweck zusammentritt. Er verkündet die von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Gesetze. Er ernennt und entlässt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere. Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich, er schließt z.B. im Namen des Bundes Verträge mit auswärtigen Staaten.

Die Amtszeit des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre, er kann nur einmal wiedergewählt werden.

Die politische Stellung des Bundespräsidenten wird als relativ schwach beschrieben, sein Amt besitzt vorwiegend repräsentative Funktionen. Die Einschränkung seiner Machtbefugnisse zeigt sich darin, dass für die meisten Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten eine Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister nötig ist.

Der Deutsche Bundestag ist die Volksvertretung auf Bundesebene. Die wichtigsten Aufgaben des Bundestages sind die Gesetzgebung, die Wahl des Bundeskanzlers und die Kontrolle der Regierung. Der Bundestag besteht aus 656 Abgeordneten. Seine Amtsdauer, die Legislaturperiode, beträgt vier Jahre, wenn er nicht vorzeitig aufgelöst wird. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, wählbar ist, wer volljährig ist. Die Abgeordneten im Bundestag sind an Weisungen ihrer Partei oder ihrer Fraktion rechtlich nicht gebunden. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

Der Bundestag kontrolliert Regierung und Verwaltung. Die Abgeordneten besitzen ein Fragerecht gegenüber der Regierung. Ein besonders wirksames Mittel der Kontrolle sind die Untersuchungsausschüsse. Sie treten bereits auf Antrag einer parlamentarischen Minderheit zusammen und haben im Rahmen der Zuständigkeiten des Bundestages weitreichende Untersuchungsbefugnisse.

Eine der Hauptaufgaben des Bundestages ist die Gesetzgebung. Sie erfolgt im Zusammenwirken mit verschiedenen anderen Verfassungsorganen.

Der Bundestag wählt aus seiner Mitte den Präsidenten des Deutschen Bundestages, der die Sitzungen leitet. Auch er ist ein selbständiges Verfassungsorgan.

Durch **den Bundesrat** wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit. Er besteht aus Mitgliedern der

Landesregierungen. Jedes Land hat je nach Bevölkerungszahl mindestens drei höchstens sechs Stimmen. Die Mitglieder des Bundesrates werden von den Regierungen der Länder entsandt und abberufen; sie sind bei ihre Abstimmungen an die Weisungen ihrer Landesregierung gebunden. Die Hauptaufgaben des Bundesrates liegen in der Mitwirkung bei der Gesetzgebung des Bundes. Einzelne wichtige, durch das Grundgesetz besonders benannte Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Die Bundesregierung ist das oberste Exekutivorgan Deutschlands. Sie besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. Jeder Minister leitet seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Dem Bundeskanzler kommt aber die Richtlinienkompetenz zu: er entscheidet für alle Minister verbindlich die grundlegenden und richtungsweisenden Fragen.

Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen. Der Bundeskanzler selbst wird vom Bundestag auf Vorschlag des Bundespräsidenten gewählt. Der Bundespräsident schlägt regelmäßig den führenden Politiker der im Bundestag stärksten Partei vor. Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, kann der Bundestag selbst einen Bundeskanzler wählen.

Die Amtszeit des Bundeskanzlers und der Bundesminister ist an die Legislaturperiode des Bundestages gebunden. Jeder Bundestag muss einen neuen Bundeskanzler wählen.

Verfassungsorgan ist auch **das Bundesverfassungsgericht** als höchstes deutsches Gericht. Es entscheidet ausschließlich in Verfassungsstreitigkeiten. Das Gericht mit Sitz in Karlsruhe besteht aus zwei Senaten mit jeweils acht Richtern. Die Bedeutung des Gerichts ergibt sich daraus, dass die Verfassung alle Staatsgewalt bindet, und dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für die Staatsgewalt verbindlich sind. Es kann Gesetze des Parlaments für verfassungswidrig und nichtig erklären. In der öffentlichen Meinung gehört es zu den angesehensten Institutionen.

Text 14

Polizeirecht

Das Besondere Verwaltungsrecht umfasst eine Vielzahl einzelner Rechtsgebiete, die man nach verschiedenen Lebensbereichen unterscheidet, wie das Recht der Ausländer, der Umwelt, der Beamten oder der Steuerpflicht, soweit sie durch staatliche Verwaltungstätigkeit geregelt sind.

Das gesamte Verwaltungsrecht befindet sich in schneller Entwicklung . Als klassische Materie des besonderen Verwaltungsrechts kann man das Polizeirecht bezeichnen.

Die Polizei ist grundsätzlich Ländersache; jedes Bundesland verfügt über eine eigene Polizei. In der internen Organisation unterscheidet man dann verschiedene Polizeibereiche. Die Vollzugspolizei oder Schutzpolizei umfasst uniformierte Polizeikräfte, die für die allgemeine Sicherheit und Ordnung zuständig sind, soweit keine anderen Behörden tätig werden können. Die

Verkehrspolizei ist für die Regelung und Überwachung des Straßenverkehrs zuständig. Die Wasserschutzpolizei leistet Ähnliches auf Wasserstraßen. Die Kriminalpolizei dient der Aufklärung von Straftaten.

Unter Bereitschaftspolizei ist die uniformierte Polizei zu verstehen, die in den Kasernen lebt und für besondere Einsätze zur Verfügung steht. Hierbei handelt es sich in der Regel um junge Polizeikräfte, die sich regelmäßig noch in der Ausbildung befinden.

Der Bund selbst besitzt ebenfalls Polizeikräfte: Der Bundesgrenzschutz ist als eigene Polizei des Bundes ausgewiesen. Nach dem Bundesgrenzschutzgesetz ist er für die Sicherung der Landesgrenzen außerhalb militärischer Aufgaben zuständig. Zusammen mit dem Bundeskriminalamt erledigt er Personen- und Objektschutz von Bundesorganen.

Auch das Bundeskriminalamt ist eine Polizei des Bundes. Es dient vor allem der Bekämpfung schwerer Kriminalität, koordiniert die Arbeit der Kriminalpolizei der Länder und ist die deutsche Zentralstelle für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit über Interpol.

Text 15

Umweltrecht

Das Umweltrecht hat sich angesichts der Bedrohung der Natur und der Gefährdung des menschlichen Lebens gerade auch durch den technischen Fortschritt zu einem bedeutsamen Rechtsgebiet entwickelt. Es umfasst diejenigen Rechtsnormen, die darauf abzielen, dass bei Rohstoffnutzung, Industrieproduktion oder Abfallentsorgung die menschliche Gesundheit und die natürliche Umwelt nicht gefährdet werden. Der Umweltschutz steht im Zentrum des öffentlichen und staatlichen Interesses.

Eine besondere Stellung kommt im Umweltrecht dem Bundesimmissionschutzgesetz und den zahlreichen Verordnungen zu. Wichtige Vorsorge und

Schutzstandards sind in der TA-Luft und der TA-Lärm beschrieben: genaue Festlegungen etwa dazu, wie groß der erlaubte Ausstoß, d.h. die Emission, krebserregender Stoffe sein darf. Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind die wichtigsten emittierenden Anlagen genehmigungsbedürftig.

Das Bundesnaturschutzgesetz und die Naturschutzgesetze der Länder formulieren vielfältige Schutzziele für die allgemeine Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen. Die Pflanzen- und Tierwelt und Schönheit von Natur und Landschaft sollen erhalten werden. Dazu dient die Landschaftsplanung; Flächen, die zum Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Naturpark erklärt werden, dürfen nur eingeschränkt genutzt werden.

Das Atom- und Strahlenschutzrecht wird vor allem im Atomgesetz geregelt mit sehr strengen Maßgaben für die Genehmigung und den Betrieb von I Kernenergieanlagen. Strahlenemissionen müssen so gering wie möglich gehalten werden und dürfen gewisse Grenzen nicht überschreiten.

Nach dem Chemikaliengesetz müssen neue Chemikalien auf ihre umwelt- und gesundheitsbelastende Wirkung überprüft werden.

Das Abfallgesetz soll besonders den Boden vor Gefährdungen durch Abfalldeponien schützen. Die neueren Konzepte des Abfallrechts zielen auf weitgehende Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen. Das Umweltrecht als Materie des besonderen Verwaltungsrechts wird durch Bestimmungen des Strafrechts ergänzt, die erhebliche Verstöße unter Strafe stellen.

Text 16

Steuerrecht

Die Steuer ist das bedeutsamste Mittel zur Deckung des staatlichen Finanzbedarfs. Die Steuern sind Geldleistungen, die keine Gegenleistungen für besondere Leistungen des Staates darstellen, d.h. prägendes Merkmal der Steuer ist die Unabhängigkeit der Steuerpflicht von einer konkreten Gegenleistung des Staates. Steuern werden zur sozialpolitischen und wirtschaftlichen Steuerung eingesetzt.

Die Einkommenssteuer wird als direkte Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen erhoben. Steuerpflichtige Einkünfte sind solche aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen.

Die wichtigste Verbrauchsteuer ist die indirekte Umsatzsteuer in Form der Mehrwertsteuer. Ihr unterliegen alle Lieferungen und Leistungen, die ein

Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens ausführt sowie sein Eigenverbrauch. Den Steuersatz trägt der Endverbraucher, die Steuer ist regelmäßig im Endverkaufspreis der Ware oder der Dienstleistung miteingerechnet.

Der Erwerb von Todes wegen wird nach dem Erbschaftsteuergesetz besteuert.

Der Vermögenssteuer nach dem Vermögenssteuergesetz unterliegt das Vermögen, dessen Wert nach dem Bewertungsgesetz ermittelt wird.

Die Körperschaftsteuer nach dem Körperschaftsteuergesetz ersetzt bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die Einkommensteuer.

Alle Gewerbebetriebe unterliegen der Gewerbesteuer, die nach dem Gewerbesteuerengesetz auf der Grundlage von Gewerbeertrag und Gewerkekaptal des Betriebes erhoben wird.

Nach dem Grundsteuergesetz unterliegt aller Grundbesitz der Grundsteuer.

Text 17

Grundbegriffe des Bürgerlichen Gesetzbuches

I. Jeder Mensch, d.h. jede natürliche Person, ist rechtsfähig. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt. Wer rechtsfähig ist, kann Träger von Rechten und Pflichten sein. Die Rechtsfähigkeit endet mit dem Tod.

Rechtsfähigkeit kommt aber nach dem BGB unter bestimmten Voraussetzungen auch juristische Personen, also Personenvereinigungen (Körperschaften, Vereine) und Vermögensmassen (Stiftungen) zu. Juristische Personen erlangen ihre Rechtsfähigkeit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen. Die Anerkennung juristischer Person ist eine wesentliche Erleichterung für Wirtschaft und Verkehr: Anstelle einer Vielzahl von Mitgliedern tritt im Rechtsverkehr als Vertragspartner und Träger von Rechten und Pflichten nur eine juristische Person auf.

II. Juristische Personen des Privatrechts, nämlich Vereine und Stiftungen verfolgen private Zwecke. Vereine, die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen (Sport-, Künstlervereine) erlangen ihre Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts. Es handelt sich dann um eingetragene Vereine (e.V.). Für rechtsfähige Vereine mit wirtschaftlichem Zweck (z.B. Aktiengesellschaft) gelten die Vorschriften des Handelsrechts. Eine Stiftung ist

eine Vermögensmasse, die einem bestimmten Zweck dienen soll; sie kann nur mit behördlicher Genehmigung errichtet werden.

III. Die Personen (=Rechtssubjekte) können ihre Rechtsbeziehungen zueinander durch Rechtsgeschäfte, dem zweiten Grundbegriff des BGB, gestalten. Man versteht darunter einen Akt, der auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist. Notwendiger Bestandteil eines jeden Rechtsgeschäfts ist die Willenserklärung. Ein Rechtsgeschäft kann aus einer Willenserklärung (z.B. Kündigung des Mietvertrags) oder aus mehreren (z.B. Mietvertrag) bestehen.

IV. Um wirksam im Rechtsverkehr handeln zu können, genügt jedoch die Rechtsfähigkeit nicht: es muss die Geschäftsfähigkeit hinzukommen. Sie ist nur Menschen gegeben. Unbeschränkt geschäftsfähig ist, wer volljährig ist. Die Volljährigkeit wird nach deutschen Gesetzen mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erlangt. Kinder unter sieben Jahren sowie Geisteskranke sind geschäftsunfähig. Jugendliche zwischen sieben und achtzehn Jahren sind beschränkt geschäftsfähig. Das bedeutet, dass ihre Willenserklärungen nicht nichtig sind, aber zu ihrer Wirksamkeit ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nötig. Das sind regelmäßig die Eltern der Kinder.

Text 18

Recht der Schuldverhältnisse Allgemeiner Teil des Schuldrechts

Das Schuldrecht regelt die Schuldverhältnisse. Ein Schuldverhältnis ist ein Rechtsverhältnis, das eine Person berechtigt, von einer anderen Person eine Leistung zu fordern. Diejenige Person, die die Leistung schuldet, ist der Schuldner. Diejenige Person, der geschuldet wird, nennt man den Gläubiger.

Das Recht der Schuldverhältnisse ist im zweiten Buch des BGB enthalten. Der allgemeine Teil umfasst Bestimmungen, die für grundsätzlich alle Schuldverhältnisse gelten. Der besondere Teil enthält Regelungen für einzelne wichtige Typen von Schuldverhältnissen. Die Regelungen des Schuldrechts sind weitgehend dispositiv, d.h. sie gelten nur, wenn die Parteien keine anderen wirksamen Bestimmungen getroffen haben. Partner können atypische Verträge entwickeln und schließen. Dies ist Ausdruck der Vertragsfreiheit und der Privatautonomie, die in der Verfassung garantiert sind.

Schuldverhältnisse entstehen durch Rechtsgeschäft, meist durch Vertrag. Häufig entstehen auch gesetzliche Schuldverhältnisse, wie z.B. aus unerlaubter Handlung, d.h. aus Delikt.

Das Schuldverhältnis erlischt in der Regel durch Erfüllung. Dies ist das Bewirken der geschuldeten Leistung.

Das Schuldverhältnis kann auch durch Aufrechnung erlöschen. Die zwei Forderungen müssen aufrechenbar sein: beide Partner müssen sowohl Gläubiger als auch Schuldner füreinander sein.

Die Leistungspflichten aus einem Schuldverhältnis erlöschen auch durch Rücktritt. Der Rücktritt bedeutet das Rückgängigmachen eines Schuldverhältnisses durch Willenserklärung. Das Rücktrittrecht wird durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Vertragspartner ausgeübt.

Das Schuldrecht umfasst auch das Recht der Leistungsstörungen. Diese Regeln betreffen die Fälle, in denen Leistungen, zu denen sich die Vertragspartner verpflichtet haben, nicht, zu spät, oder mangelhaft erbracht werden (können).

Bei Nichtleistung wird geprüft, ob und was für eine Unmöglichkeit vorliegt (anfängliche/ nachträgliche/ objektive/ subjektive). Wird eine Leistung zu, spät erbracht, spricht man von Verzug. Man unterscheidet Schuldner- und Gläubigerverzug.

Die (rechtzeitige) Schlechtleistung ist im BGB nicht geregelt. Diese Lücke hat die Rechtsprechung durch die „positive Vertragsverletzung“ geschlossen. Sie betrifft die Fälle, in denen Rechtsgüter des Gläubigers durch schlechte Leistung des Schuldners verletzt werden.

Text 19

Besonderer Teil des Schuldrechts. Vertrag

Der Begriff des Rechtsgeschäfts gehört zu den bedeutendsten Begriffen des Zivilrechts. Das Rechtsgeschäft ist das wichtigste Mittel des einzelnen, um seine privaten Lebensverhältnisse eigenverantwortlich zu regeln. Es ist deshalb Ausdruck der Privatautonomie und der individuellen Freiheit.

Eines der wichtigsten Rechtsgeschäfte ist der Vertrag. Er betrifft so unterschiedliche Lebensbereiche wie den Kauf eines Buches oder die Übereinkunft, ein Atomkraftwerk zu bauen. Es besteht grundsätzlich Vertragsfreiheit als wesentlicher Ausdruck der Privatautonomie, d.h. Gegenstand und Inhalt des Vertrags können von den Vertragspartnern frei bestimmt werden.

Der Vertrag besteht aus inhaltlich übereinstimmenden Willenserklärungen von mindestens zwei Personen. Die zeitlich vorangehende Willenserklärung bezeichnet man als Angebot (Antrag). Die zeitlich auf das Angebot folgende

Willenserklärung wird als Annahme bezeichnet. Beide Willenserklärungen sind auf den Abschluss eines Vertrags gerichtet. Das Angebot und die Annahme sind empfangsbedürftig, d.h. sie sind nur wirksam, wenn sie bei dem Empfänger ankommen.

Der Antragende ist an seinen Antrag gebunden, d.h. der Antrag kann nicht widerrufen werden. Der Antrag erlischt erst, wenn der andere ihn nicht rechtzeitig angenommen hat oder wenn der andere ihn ablehnt. Antrag und Annahme müssen übereinstimmen, damit ein Vertrag zustandekommt.

Text 20

Kaufvertrag

I. Das BGB hat einzelne im Rechtsverkehr typische Vertragsarten besonders normiert. An die erste Stelle setzt das BGB den Kauf. Gegenstand des Kaufvertrags können Sachen und Rechte sein, wenn diese übertragbar sind. Der Verkäufer muss dem Käufer einer Sache die Sache übergeben und ihm das Eigentum an ihr verschaffen. Dem Käufer eines Rechts muss er das Recht verschaffen; berechtigt das Recht zum Besitz einer Sache, muss er ihm auch die Sache übergeben. Der Käufer seinerseits ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

II. Der Kauf ist also Austausch grundsätzlich einer Sache oder eines Rechtes gegen Geld. Wird Sache gegen Sache, Recht gegen Recht oder Sache gegen Recht gegeben, liegt Tausch vor. Es gelten dabei die Regeln über den Kauf entsprechend. Für Mängel an einer Sache haftet der Verkäufer, wenn sie zur Zeit des Gefahrübergangs bestanden haben und nicht zu erheblich sind. Darüber hinaus haftet er für zugesicherte Eigenschaften. Auf ein Verschulden des Verkäufers kommt es nicht an. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs ist deshalb besonders wichtig. Grundsätzlich geht die Gefahr mit der Übergabe der Sache auf diesen über. Vor der Übergabe trägt der Verkäufer diese Gefahr. Gefahr bedeutet hier das Risiko, bei Verlust oder Beschädigung auf die (einen Teil der) (Gegen-) Leistung verzichten zu müssen.

III. Soweit der Verkäufer für Sachmängel haftet, besitzt der Käufer verschiedene Ansprüche. Er kann die Wandelung (Rückgängigmachen des Vertrags) erklären, er kann statt dessen Minderung des Kaufpreises erklären. Fehlt der Sache eine zugesicherte Eigenschaft, hat der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen, kann der Käufer auch einen Anspruch auf Schadensersatz erheben, falls er durch diesen Mangel einen Schaden erlitten hat.

IV. Normalerweise müssen beim Kauf Leistung und Gegenleistung Zug um Zug, also gleichzeitig erfolgen. Oft kann aber der Käufer gerade bei höheren Kaufpreisen nicht sofort vollständig zahlen und erhält vom Verkäufer der Sache Kredit. Häufig wird Ratenzahlung vereinbart. Ist zugleich ein Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vereinbart, wird der Käufer erst mit Zahlung der letzten Rate Eigentümer der Sache. Zahlt der Käufer nicht entsprechend den Vereinbarungen, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und die verkaufte Sache herausverlangen.

Text 21

Familienrecht

I. Das Familienrecht umfasst die Rechtsnormen, die die Familienverhältnisse regeln. Es regelt zunächst Fragen der Eheschließung und Eheführung, angefangen vom Verlöbnis bis hin zur Scheidung. Besonders den vermögensrechtlichen Fragen in der Ehe und nach der Ehescheidung wird Aufmerksamkeit geschenkt. Weiter regelt das Familienrecht die Rechtsbeziehungen zur Verwandtschaft, insbesondere das Verhältnis zwischen Eltern und Kind, die Adoption und die Vormundschaft.

Geburt, Ehe, Verwandtschaft, Tod und weitere personenrechtliche Verhältnisse werden in den Personenstandsbüchern registriert, die von den Standesämtern geführt werden.

II. Seinen verfassungsrechtlichen Ausdruck findet das Ehe- und Familienrecht in Art. 6 GG. Gemäß Art. 6 Abs. 1 GG stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind nach Art. 6 Abs. 2 GG das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern.

Neben dem elterlichen Erziehungsrecht steht ein staatliches Erziehungsrecht der Schule gemäß Art. 7 Abs. 1 GG. Kinder dürfen gegen den Willen der I Erziehungsberechtigten aber nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie I getrennt werden.

Das Gebot der Gleichberechtigung gemäß Art. 3 Abs. 2 und 3 GG gilt auch für den Bereich von Ehe und Familie. Jede Mutter hat Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft. Den nichtehelichen Kindern müssen durch Gesetz die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und für ihre Stellung in der Gesellschaft geschaffen werden wie den ehelichen Kindern.

III. Unter einer Ehe versteht das Grundgesetz die bürgerlichrechtlich geregelte Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau, die grundsätzlich auf lebenslange Dauer angelegt ist. Es besteht die obligatorische Zivilehe. Eine Ehe kommt zustande, wenn die Eheschließenden vor dem staatlichen Standesamt ihren Ehewillen äußern. In allen anderen Fällen handelt es sich aus staatlicher Sicht um eine Nichtehe. Kirchliche und sonstige religiöse Ehen entfalten vor dem staatlichen Recht keine Rechtswirkung. Ob die Eheleute zusätzlich eine j Trauung nach religiösem Ritus vollziehen, ist für den Staat bedeutungslos.

Der Begriff der Familie ist undeutlicher. Er meint jedenfalls die Lebensgemeinschaft von Eltern und den elterlicher Sorge unterstehenden Kindern bis zur Volljährigkeit. Dazu gehört auch die Gemeinschaft mit Stief-, Adoptiv - und Pflegekindern. Familie ist auch das Verhältnis zwischen der Mutter und ihrem nicht ehelichen Kind.

Text 22

Erbrecht

Das Grundgesetz garantiert das Erbrecht in Art. 14 Abs.1: Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Das deutsche Erbrecht ist durch die Grundsätze der Universalsukzession, der Familienerbfolge und der Testierfreiheit bestimmt.

I. Der Grundsatz der Universalsukzession besagt, dass der Erbe sofort mit dem Tode des Vererbenden, des sogenannten Erblassers, in dessen Rechte und Pflichten eintritt. Dies geschieht automatisch, ohne dass ein Übertragungsakt nötig wäre.

Die Fähigkeit, Erbe zu sein, setzt die Rechtsfähigkeit voraus. Sowohl natürliche wie juristische Personen können erben. Gibt es mehrere Erben, bilden sie eine Erbengemeinschaft. Möchte ein Erbe den Nachlass nicht annehmen, hat er die Möglichkeit, ihn auszuschlagen. Dies ist sinnvoll, wenn das Erbe z.B. vor allem aus Schulden besteht.

II. Die Testierfreiheit ist die Befugnis des Erblassers, mit einer Verfügung von Todes wegen das rechtliche Schicksal seines Vermögens nach seinem Tode zu bestimmen. Diese gewillkürte Erbfolge wird durch Testament, Erbvertrag oder durch gemeinschaftliches Ehegattentestament begründet. Der Erblasser kann bestimmen, wer Erbe wird und Auflagen machen, wie sein Nachlass verwendet werden soll. Er kann auch Vermächtnisse erteilen. Vermächtnisse betreffen bestimmte Gegenstände aus dem Nachlass. Der

Vermächtnisempfänger ist nicht Erbe, er hat nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf sein Vermächtnis gegen den Erben bzw. gegen die Erbengemeinschaft.

Testamente unterliegen strengen Formvorschriften. Man unterscheidet privates und öffentliches Testament. Das private Testament muss eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden, sonst ist es nichtig. Bei dem öffentlichen Testament erklärt der Erblasser seinen Willen einem Notar gegenüber zur Niederschrift. Die Erklärung vor dem Notar kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Testamente können jederzeit widerrufen werden.

Der Erblasser kann über das Erbe auch durch Erbvertrag mit einem anderen verfügen. Zur Aufhebung eines Erbvertrages ist ein besonderer Aufhebungsvertrag nötig. Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Ihre Verfügungen sind voneinander abhängig.

Der Grundsatz der Testierfreiheit umfasst auch das Recht, jemanden von der Erbfolge auszuschließen, d.h. zu enterben.

III. Diese Freiheit zu enterben wird allerdings durch das Pflichtteilsrecht eingeschränkt, das sich aus dem dritten Grundsatz ergibt: der Familienerbfolge. Prinzipiell hat die Testierfreiheit Vorrang vor der Familienerbfolge (d.h. die gesetzliche Erbfolge ist subsidiär /= nachgeordnet / zur gewillkürten). Nur wenn also der Erblasser keine (abweichende gewillkürte) Verfügung getroffen hat, bestimmt das Gesetz, wer den Nachlass erhält.

Man geht davon aus, dass die Familie dem Erblasser nahesteht und in der Regel auch zum Erwerb des Vermögens beigetragen hat. Deshalb sind gesetzliche Erben der Ehegatte und die Verwandten des Erblassers. Sie werden auf Kosten der Testierfreiheit durch das Pflichtteilsrecht geschützt. Der Erblasser kann sie durch Testament von der Erbfolge ausschließen. Sie sind dann nicht Erben. Ein Mindestanteil - Pflichtteil genannt, verbleibt Ehegatten und nahen Verwandten aber trotzdem: Als Pflichtteilsberechtigte haben sie einen schuldrechtlichen Pflichtteilsanspruch auf Geldzahlung gegen den oder die Erben. Die Höhe des Pflichtteils beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

IV. Existiert keine Verfügung von Tod wegen (Testament, Erbvertrag), tritt gesetzliche Erbfolge ein. Ehegatte und Verwandte des Erblassers werden Erben. Wer von den Verwandten Erbe ist, bestimmt sich nach einem komplizierten Parentelsystem nach Ordnungen gemeinsamer Vorfahren. Verwandte erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, also seine Kinder, Enkel usw. Verwandte weiterer Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also die Geschwister, Nichten und Neffen des Erblassers. Verwandte dritter Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und

deren Abkömmlinge, also die Onkel und Tanten (=Geschwister derEltern des Erblassers) und Cousins und Cousinen des Erblassers.

Die jeweils verwandtschaftlich nähere Ordnung hat Vorrang vor der entfernteren. D.h. wenn Verwandte der ersten Ordnung existieren, erben Verwandte der zweiten, dritten usw. Ordnung nichts. Hat also ein Erblasser zwei Kinder, eine Mutter und eine Cousine, erben nur zwei Kinder (= Erben 1. Ordnung); die Mutter (2. Ordnung) und die Cousine (3. Ordnung) bekommen nichts.

Innerhalb der Ordnungen erben die jeweils näher mit dem Erblasser Verwandten. Hat also ein Erblasser z.B. ein Kind und zwei Enkel, erbt nur das Kind. Ehegatten erben neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten aller anderen Ordnungen zur Hälfte.

Findet sich kein Erbe - weil alle das Erbe ausschlagen, oder weil kein Verwandter mehr lebt – so erbt der Staat. Dies betrifft sowohl Rechte wie Pflichten.

Text 23

Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitsgeber und Arbeitnehmer. Darüber hinaus dient es dem besonderen Schutz aller Personen, die in abhängiger Tätigkeit stehen.

Arbeitgeber ist, wer andere in abhängiger Tätigkeit beschäftigt und berechtigt ist, ihnen Weisungen zu geben. Er kann sowohl eine natürliche Person als auch eine juristische Person sein.

Arbeitnehmer ist, wer in abhängiger Tätigkeit arbeitet und sich verpflichtet, die Weisungen des Arbeitgebers zu befolgen. Traditionell wird zwischen Arbeitern, die überwiegend körperlich (und eher untergeordnet) tätig sind, und Angestellten, die überwiegend geistig und eher leitend tätig sind, unterschieden. Allerdings verschwinden diese Unterschiede in der modernen Industriegesellschaft immer mehr.

Teile des Arbeitsrechts gehören zum Privatrecht, vor allem das Individualarbeitsrecht, das die Arbeitsverhältnisse zwischen einzelnen (individuellen) Arbeitnehmern und Arbeitgebern regelt (z.B., Arbeitsvertragsrecht, Kündigungsschutzrecht). Andere Teile gehören zum öffentlichen Recht, vor allem das Arbeitsschutz- und Arbeitszeitrecht, sowie das Kollektivarbeitsrecht. Dieses bezieht sich auf die einheitliche Gestaltung von Arbeitsbedingungen (z.B. Recht der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände,

des Arbeitskampfes, der Tarifverträge). Das privatrechtliche Arbeitsrecht beruht auf dem BGB, HGB, der Gewerbeordnung (GewO) u.a.; das öffentlichrechtliche findet sich im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVerfG), dem Tarifvertragsgesetz, dem Schwerbehindertengesetz u.a. Ein Arbeitsgesetzbuch gibt es nicht.

Arbeitsverhältnisse entstehen durch Verträge. Der Einzelarbeitsvertrag ist ein gegenseitiger Dienstvertrag, aus dem Verpflichtungen für beide Seiten entstehen. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, nach den Weisungen des Arbeitgebers Arbeit zu leisten, der Arbeitgeber den vereinbarten Lohn zu zahlen. Dieser schuldrechtliche Vertrag ist von besonderer Art, weil er starke persönliche Beziehungen hervorruft. Er wird im privatrechtlichen Arbeitsvertragsrecht, dem wichtigsten Teil des Arbeitsrechts, geregelt.

Für die Arbeitszeit gibt es gesetzliche Höchstgrenzen, Lohnansprüche sind in Tarifverträgen und Urlaubsansprüche im Gesetz geregelt. Diese (Schutz-) Bestimmungen finden sich im öffentlichrechtlichen Arbeitsrecht.

Das Arbeitsverhältnis endet durch Kündigung einer Seite. Die Arbeitgeberkündigung, d.h. die Kündigung, die vom Arbeitgeber ausgesprochen wird, ist an bestimmte Fristen und Gründe gebunden, z.B. Fehlverhalten des Arbeitnehmers, Arbeitsmangel für das Unternehmen u.a. Die Arbeitnehmerkündigung ist nur an bestimmte Fristen gebunden. Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsrecht kommen vor das Arbeitsgericht.

Text 24

Handelsrecht

Das Handelsrecht ist das Sonderrecht des Kaufmannes. Es ist Privatrecht, das vor allem in den fünf Büchern des Handelsgesetzbuches (HGB) von 1879 und subsidiär im BGB geregelt ist.

Der Handel ist im Rechtssinn umfassender als der Handel im wirtschaftlichen Sinn. Nach dem HGB sind alle Tätigkeiten Handel, die innerhalb eines Wirtschaftsprozesses ausgeübt werden und die auf Erwerb gerichtet sind. D.h. Handel im Rechtssinn meint nicht nur Güterumsatz (Kauf und Verkauf), sondern auch z.B. Transport, Bank- und Versicherungswesen, Industrie, Gastronomie, Verlagswesen, Handwerk u.a.

Das Handelsrecht wird wegen der vorherrschenden Stellung der Unternehmen auch häufig das Recht der Unternehmen genannt. Handelsrecht wird nur angewandt, wenn ein Kaufmann tätig ist. Nach dem BGB ist Kaufmann, wer selbständig ein Handelsgewerbe betreibt. Jeder Kaufmann ist verpflichtet,

Bücher zu führen, aus denen seine Handelsgeschäfte und die Vermögenslage hervorgehen. Diese zentralen Begriffe sind gesetzlich definiert.

Der Verkehr von Kaufleuten untereinander hat Besonderheiten, für die spezielle Regelungen nötig sind. Grundgedanken sind der besondere Schutz des Vertrauens auf den Rechtsschein, d.h. auf äußere Tatbestände. Ein Kaufmann ist also viel weitgehender für den Eindruck verantwortlich, den er bei einem Handelspartner hervorruft, als ein normaler Bürger. Weitere Grundgedanken sind, dass nur gegen Entgelt gehandelt wird und dass Handelsgeschäfte schnell abgewickelt werden, d.h. viele Fristen des BGB sind im HGB verkürzt. Damit der Handelsverkehr beweglich ist, sind deswegen auch Formvorschriften aufgehoben oder gelockert.

Bei den Amtsgerichten werden öffentliche Handelsregister geführt. Dort werden für jedes Handelsgeschäft die Kaufleute, die Vertretungsbefugnis, der Ort und die Firma (der Name) eingetragen. Der Zweck des Handelsregisters ist es jedermann über die wichtigsten Rechtsverhältnisse der Kaufleute Auskunft zu geben.

Rechtsstreitigkeiten werden vor den Handelskammern der Zivilgerichte, vor der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und vor der Schiedsgerichtsbarkeit entschieden.

СЛОВАРЬ

Deutsch	Russisch
A	
abberufen	отозвать, освободить (от обязанностей, должности)
Abfall (m)	отходы
abhängen von + Dat.	зависеть
ablegen (eine Prüfung)	сдать (экзамен)
ableisten (einen Dienst)	отбывать срок (в армии)
abnehmen (eine Sache)	принимать (вещь)
abschliessen vt	1. закончить (учебу) 2. заключать (договор)
absolvieren	окончить (вуз)
abstimmen	голосовать
abwehren	отражать (посягательство) защищаться от нападения
Adoption (f)	усыновление
ahnden mit + Dat.	качать, наказывать
Amt (n)	1. должность, служба 2. учреждение, ведомство, управление
von Amts wegen	по долгу службы
Amtsgericht (n)	участковый суд; суд первой инстанции
anerkennen vt	признавать
anfechten vt	оспорить, обжаловать, опротестовать
Angebot (n)	предложение, оферта
Angelegenheit (f)	дело, вопрос
Angeklagte (m)	подсудимый
Angestellte (m)	служащий; должностное лицо
Angeschuldigte (m)	обвиняемый
Anhörung (f)	слушание, заслушивание
Anklage (f)	обвинение
eine ~ erheben	предъявлять –
eine ~ vertreten	поддерживать ~
Anklageschrift (f)	обвинительное заключение
ankommen auf + Akk.	зависеть от чего-либо
Annahme (f)	прием, принятие акцепт предположение
Anordnung (f)	распоряжение, предписание

Anspruch (m)	притязание, претензия, требование, правопритязание
einen Anspruch erheben	выдвигать требование
einen Anspruch geltend machen einen Anspruch ~- stellen	заявлять претензию заявить
Antrag (m) einen Antrag annehmen einen A ~ ablehnen	предложение, заявление, ходатайство принимать предложение отклонить предложение
einen Antrag stellen	1. вносить предложение 2. возбуждать ходатайство
Anwalt (m)	адвокат, защитник, поверенный
Anwaltszwang (m)	обязательное участие адвоката в судебном процессе
Anwendung (f)	применение, использование, употребление
Arbeitgeber (m)	работодатель
Arbeitnehmer (m)	наемный работник
Arbeitsgericht (n)	суд по трудовым спорам
Arbeitsvertrag (m)	трудовой договор
Assessorexamen (n)	второй юридический экзамен кандидата на занятие судейской должности
Asyl (n)	убежище
Aufbau (m)	устройство
Aufforderung (f)	требование, вызов
aufheben vt	отменить, прекратить, упразднить
Aufklärung (f)	выяснение, раскрытие, расследование разъяснение, просвещение
Auflage (f)	1. возложение обязанностей 2. обязанность, обязательство
auflösen	расторгать, отменять, прекращать распускать, ликвидировать
Aufrechnung (f)	взаимное погашение встречных денежных требований
Auftrag (m)	задание, заказ поручение
Ausbildung (f)	профессиональное обучение
ausführen (ein Gesetz)	исполнять (закон)
ausfüllen (einen Beruf)	заполнять (профессию)

ausgestalten	оформлять
Ausgleich (m)	возмещение, компенсация мировая сделка, соглашение, компромисс
Aussageverweigerungspflicht (f)	обязанность отказаться от дачи показания
Ausschuss (m)	комитет, комиссия
ausüben (die Staatsgewalt)	осуществлять (государственную власть)
B	
Beamte (m)	чиновник, госслужащий; должностное лицо
Bedeutung (f)	значение
Bedingung (f)	условие
bedrohen vt	угрожать, грозить
bedürfen + Gen.	нуждаться
Bedürfnis (n)	потребность
Befähigung zum Richteramt	способность занимать должность судьи
Befugnis (f)	полномочие, право
begehen (eine Straftat)	совершить (уголовное преступление)
beglaubigen vt	удостоверить, засвидетельствовать
begründen (eine Verpflichtung)	обосновать, мотивировать, доказать (обязательства)
Behörde (f)	учреждение, ведомство, орган власти, административный орган
Bekenntnis (f)	1. признание 2. вероисповедание
Beklagte (m)	ответчик
belasten	обременять (обязательствами) уличать, обличать
Berater (m)	консультант, советник
Bereich (m)	область, сфера, компетенция
Bereicherung (f) ~	обогащение
ungerechtfertigte	неосновательное
berechtigt	уполномоченный, правомерный
Bereitschaftspolizei (f)	особые отряды полиции
Berufung (f)	апелляция, апелляционная жалоба
eine ~ einlegen	подать –
Beschluss (m)	решение, постановление, определение
Beschuldigte (m)	обвиняемый

Beschwerde (f)	жалоба
Besetzung (f)	состав (суда)
Besitz (m) den – erwerben	владение приобретать ~
Besserung (f)	улучшение, исправление
bestellen vt	заказывать назначать (на должность)
bestimmen	определить, устанавливать назначать
bewirken	причинять
Bewusstsein (n)	сознание
Beziehung (f)	отношение, отнесенность
Bezirk (m)	район, участок, округ
Bindung (f)	1. обязательство 2. зависимость
Bund (m)	союз, федерация, федеральное государство
Bundesgerichtshof (m)	Федеральный суд
Bundeszgrenzschutz (m)	Федеральная пограничная охрана
Bundesimmissionsschutzgesetz (n)	закон об охране окружающей среды от вредного воздействия
Bundeskriminalamt (n)	Федеральный орган уголовной полиции
Bundesnaturschutzgesetz (n)	Федеральный закон об охране природы
Bundesrat (m)	Бундесрат (палата земель в парламенте ФРГ)
Bundestag (m)	Бундестаг
Bundesverfassungsgericht (n)-	Федеральный конституционный суд
Bundesversammlung (f)	Федеральное собрание
bürgerlich -es Recht	гражданский гражданское право
D	
Deckung (f)	покрытие; обеспечение, гарантия
Delikt (n)	деликт, правонарушение, проступок; (малозначительное) преступление
Diebstahl (m)	кража, воровство
Dienst (m)	1. служба, должность 2. услуга
Dienstleistung (f) – erbringen	услуга оказывать услугу
dinglich	вещный
Drohung (f)	угроза
Duldung (f)	1. допущение; терпимость; 2. претерпевание
durchsuchen	обыскивать

E	
Ehe (f) – schliessen	брак, супружество заключать брак
Ehescheidung (f)	расторжение брака, развод
Eigenstaatlichkeit (f)	государственный суверенитет
Eigentum (n)	собственность, достояние
~ verschaffen	имущество, приобретать право собственности
Eigentümer (m)	собственник
Eigentumsübergang (m)	переход права собственности
Eingriff (m)	вмешательство, посягательство
Eingriffskondiktion (f)	иск по поводу неправомерного (неосновательного) обогащения
einhalten	соблюдать
Einkommen (n)	доход
Einkommenssteuer (f)	подходный налог
Einkünfte (Pl)	(постоянные) доходы
Einlage (f)	(денежный) вклад, взнос
Einrichtung (f)	учреждение, организация, орган
einschränken	ограничивать
einsehen	осознавать
einstellen (einVerfahren)	прекратить (процесс)
Einwilligung (f)	согласие
Einzelne (m)	индивид
Emission (f)	выпуск в атмосферу веществ, загрязняющих окружающую среду
empfangsbedürftig	требующий вручения
Entfernen (n) (vom Unfallort)	бегство (с места происшествия)
Entgelt (n)	вознаграждение, возмещение
enthalten	содержать
entlassen	1. освобождать (из заключения) 2. уволить, отстранять
entlasten	снимать вину
entscheiden	решать
entsenden	направлять

Entsorgung (f)	хранение и устранение радиоактивных отходов атомных электростанций
Entwicklung (f)	развитие
Erbe (n) ein ~ ausschlagen	наследство, отказаться от наследства
Erbe (m)	наследник
Erfüllung (f)	исполнение, выполнение
ergänzen	дополнять
ergreifen (Maßnahmen)	принимать меры
erklären	1. заявить; объявлять 2. изъявить волю 3. провозглашать
erlöschen	терять силу, прекращать действие, истекать (о сроке); погашать обязательство
erlangen	достигать, добиваться
ermitteln	1. устанавливать, проводить розыск 2. разыскивать, расследовать, проводить дознание
Ermittlungsverfahren(n)	предварительное расследование, производство расследования
ernennen	назначать (на должность)
Eröffnungsbeschluss(m)	постановление о принятии судом дела к своему производству
Erpressung (f)	вымогательство, шантаж
Ertrag (m)	доход, прибыль, выручка
Erwerb (m)	1. приобретение 2. доход, заработок 3. занятие, промысел
Erziehungsberechtigte (m)	наставник-воспитатель
F	
fähig	способный
fahrlässig	неосторожный, небрежный
festnehmen	задержать, арестовать
Forderung (f)	требование, претензия, притязание
Fragerecht (n)	право задать вопросы
Freiheitsentziehung (f) (~ entzug) m)	лишение свободы

Freiheitsstrafe (f)	наказание в виде лишения свободы
Freispruch (m)	оправдательный приговор, оправдание
Freizeitarest (m)	арест несовершеннолетнего, распространяющийся на время досуга
Freizügigkeit (f)	право свободного передвижения и повсеместного проживания
Fürsorge (f)	1. попечение, забота 2. социальное обеспечение
G	
Gebot (n)	приказ, приказание, требование
Gefahr (f) ~	опасность, риск, угроза
gefährden	подвергать опасности
Gegenleistung (f)	1. встречное исполнение; ответная услуга 2. взаимное исполнение обязанностей
Gegenzeichnung (f)	скрепление (подтверждение) подписью документа, контрассигнация
geheim	тайный, секретный
gehören	относиться
Geldbusse (f)	денежный штраф
Geldleistung (f)	платеж, денежная выплата
Geldstrafe (f)	денежный штраф
gelten	иметь силу, быть действительным
Geltung (f)	1. действие, сила, действительность (закона) 2. значение, значимость
geltend machen	осуществлять права, предъявлять требования, заявлять
Gemeinde (f)	1. община 2. местное самоуправление
genehmigungsbedürftig	нуждающийся в разрешении, согласии, одобрении
Gerechtigkeit (f)	справедливость
Gericht (n)	суд; судебное разбирательство
Gerichtsbarkeit (f)	1. правосудие 2. подсудность, юрисдикция
ordentliche Gerichtsbarkeit	надлежащая подсудность, обычное судопроизводство

freiwillige Gerichtsbarkeit	добровольная подсудность
streitige Gerichtsbarkeit	спорная подсудность
Gerichtverfassungsgesetz (n)	закон о судоустройстве
Gerichtsverhandlung (f)	судебное разбирательство, (слушание)
Gesamtvertrag (m)	коллективный договор
Geschäftsfähigkeit (f)	дееспособность
Gesellschaft (f)	1. общество 2. товарищество, компания 3. объединение, союз
Gesellschaftsrecht (n)	совокупность правовых норм, касающихся товариществ, компаний, обществ
Gesetz (n)	закон
ein - annehmen	принимать –
ein - beschließen	постановлять –
ein - erlassen	издавать –
ein - verkünden	провозглашать –
Gesetzbuch (n)	кодекс, уложение свод законов
Gesetzgebung (f)	законодательство
Gewaltenteilung	разделение властей
Gewährleistung (f)	гарантия, поручительство, обеспечение исполнения
Gewahrsam (m)	1. хранение 2. обладание
Gewerbe (n)	промысел, ремесло
ein ~ betreiben	заниматься промыслом
Gewerbebetrag (m)	доход от промысла
Gewerbsteuer (f)	промысловый налог
Gewissens- und Glaubensfreiheit (f)	свобода совести и вероисповедания
Gläubiger (m)	кредитор, заимодавец
Gliederung (f)	расчленение, разделение
Grundbesitz (m)	земельная собственность, земельное владение
Grunderwerbssteuer (f)	налог, уплачиваемый при покупке земельного участка
Grundsatz (m)	принцип
Grundgesetz (n)	основной закон, конституция
Grundsteuer (f)	поземельный налог

Grundlage (f)	основа
Grundstück (n)	земельный участок с находящимися на нем постройками
Güter (Pl)	1. товары 2. блага
Güterumsatz (m)	товарооборот
Н	
Habilitation (f)	защита докторской диссертации (право для преподавания в университете)
Haftung (f)	ответственность, гарантия
Handel (m)	1. торговля 2. торговая сделка
handeln	действовать, поступать
Handelsrecht (n)	торговое, коммерческое право
Handelsgewerbe (n)	торговый промысел, торговля
Handlung (f)	1. действие 2. поступок, деяние
Handlungsvollmacht (f)	полномочие на совершение юридически значимых действий
Handwerk (n)	ремесло
Hauptverfahren (n)	рассмотрение уголовного дела судом
Herausgabe (f)	1. выдача 2. перенос вещи владельцу за счет лица, взявшего вещь для временного пользования
Hauptverhandlung (f)	судебное разбирательство
herstellen	производить, изготавливать, восстановить
Heranwachsende (m)	человек в возрасте от 18 до 21 года
Hochverrat (m)	государственная измена
Ж	
Jugendarrest (m)	заключение несовершеннолетнего правонарушителя под арест
Jugendgerichtsgesetz(n)	закон об отправлении правосудия по делам несовершеннолетних
Jugendgericht (n)	суд по делам несовершеннолетних
Jugendliche (m)	подросток, несовершеннолетний (от 14 до 18 лет)
Jugendstrafrecht (n)	совокупность норм уголовного и уголовно-процессуального права по делам несовершеннолетних
Jugendverfehlung (f)	проступок несовершеннолетнего

K	
Kammer (f)	палата (суда)
Kapitalgesellschaft (f)	общество, компания
Kapitalverkehr (m)	оборот акционерного общества
Kaufmann (m) -leute (Pl)	коммерсант, торговец
Kaufpreis (m)	покупная цена
Kaufvertrag (m)	договор купли-продажи
kennzeichen	обозначать, маркировать, характеризовать
Kindschaft (f)	права и обязанности ребенка по отношению к родителям; правовой статус ребенка
Klage (f) einer - stattgeben	иск, жалоба, прошение удовлетворить иск
Kläger (m)	истец, жалобщик
Kondiktion (f)	требование о возвращении (к неосновательно обогатившемуся лицу)
Körperschaft (f)	корпорация, объединение, орган
Körperverletzung (f)	телесное повреждение, увечье
Kosten (Pl) auf ~	расходы, издержки за счет
kraft +Gen.	в силу, на основании
Kraftfahrzeugsteuer (f)	налог на собственников автомобиля
Kreis (m)	район, округ
Kündigung (f)	1. расторжение, отмена 2. увольнение
L	
Laienrichter (m)	непрофессиональный член суда
Landesverrat (m)	измена родине
Landgericht (n)	суд второй инстанции
Landtag (m)	парламент земли
Last (f)	1. груз 2. бремя
zur Last legen	вменять в вину, инкриминировать
Legislative (f)	законодательная власть
Laufbahn (f)	карьеря, продвижение по службе
Legalitätsprinzip (n)	1. принцип законности 2. принцип монополии прокуратуры возбуждать уголовное преследование во всех случаях совершения преступления

Leistung (f)	1. исполнение (обязательств) 2. (юридическое) действие 3. услуга 4. произведенная работа 5. платеж
~ erbringen	исполнить (обязательства)
- schulden	быть должным по исполнению обязательства
~ fordern	требовать исполнение обязательства
~ bewirken	вызывать
Leistungskondiktion (f)	неосновательное обогащение в результате признания ответчиком несуществующего долга
Leistungsstörungen (Pl)	обстоятельства, препятствующие исполнению обязательства
Lieferung (t)	1. поставка, доставка 2. поставляемый товар
Lohn (m)	1. заработная плата 2. вознаграждение
Lohnsteuer (f)	подходный налог; налог по зарплату; налог на трудовой доход
Mandant (m)	1. мандант, доверитель 2. клиент (адвоката)
Mangel (m)	1. дефицит, нехватка 2. недостаток, дефект, изъян
Maßnahme (f)	мера, мероприятие
eine ~ treffen	принимать меры
Maßregel (f)	1. мероприятие, мера 2. распоряжение, указание, предписание
Mehrwertsteuer (f)	налог на добавленную стоимость
Mietvertrag (m)	договор о найме, договор имущественного найма
Minderung (f)	снижение покупной цены
Mineralölsteuer (f)	налог на добычу и ввоз нефти и нефтепродуктов
mitwirken	участвовать, сотрудничать, содействовать
Mord (m)	умышленное убийство при отягчающих обстоятельствах

N	
Nachteil (m)	1. убыток, ущерб, вред 2. недостаток
nachträglich	дополнительно
Namensrecht (n)	право на имя
Naturalrestitution (f)	возмещение вреда в натуральном виде, реституция
natürliche Person	физическое лицо
nichtig	1. ничтожный 2. недействительный
Nichtleistung (f)	неисполнение обязательств
Notar (m)	нотариус
nötigen	принуждать, вымогать
Nutzung (f)	пользование, использование
O	
Oberlandesgericht (n)	верховный суд земли
obliegen + Dat.	вменяться в обязанность
öffentlich	1. общественный 2. публичный, открытый, гласный 3. публичный, общедоступный 4. государственный, официальный
Ordnungswidrigkeit (f)	нарушение общественного порядка
P	
Parentelensystem (n)	система наследования по линиям родства
Partei (f)	сторона (в процессе, договоре)
Patentrecht (n)	патентное право
Personalvereinigung (f)	объединение рабочих и служащих (предприятие)
Personenstandbuch (n)	книга записей актов гражданского состояния
Pfandrecht (n)	залоговое право
Pflegekind (n)	ребенок, находящийся на воспитании
Pflicht (f)	дело, обязанность, повинность
Plädoyer halten	произносить заключительную речь
Präambel (f)	преамбула, вводная часть
präventiv	превентивный, предупреждающий
Privatrecht (n)	частное право
Prokura (f)	прокура, общая (торговая) доверенность, полномочие

Promotion (f)	защита кандидатской диссертации, присуждение звания доктора
provisorisch	временный
R	
Rahmen (m)	пределы, граница
einen - setzen	устанавливать границы
Rat (m)	1. совет, рекомендация 2. совет (орган)
Ratenzahlung (f)	уплата в рассрочку
Raub (m)	грабеж, разбой
einen Raub begehen	совершать ограбление
Rechnung (f)	1. расчет, подсчет 2. счет; оправдательный документ
~ tragen Recht(n)	учитывать право, правомочие
Rechtsanwalt (m)	адвокат, защитник
Rechtsberater (m)	юриисконсульт
Rechtsbehelf (m)	жалоба, обжалование
Rechtsauslegung (f)	толкование права
Rechtsfolge (f)	правовое последствие
- herbeirufen	вызывать –
Rechtsgeschäft (n)	правовая сделка
ein ~ abschließen	заключать
Rechtsgüter (Pl)	правовые ценности
Rechtspflege (f)	1. правосудие 2. судопроизводство
- ausüben	осуществлять
Rechtspfleger (m)	служащий суда, не имеющий прав судьи(но уполномоченный решать определенные вопросы)
Rechtsprechung (f)	1. судебная практика, 2. отправление правосудия, 3. судопроизводство
Rechtverkehr (m)	оформление правоотношений
Rechtsverordnung (f)	правовое предписание; распоряжение (постановление) правительства, имеющее законодательную силу
rechtswidrig	противоправный, противозаконный
Rechtswirkung (f)	правовое действие

Referendar (m)	референдар; стажер
regeln	регулировать, улаживать (спор)
Regierung (f)	1. правительство 2. правление
Register (n)	реестр, реестровая книга
Rente (f)	пенсия (по социальному страхованию)
Revision (f)	1. ревизия, проверка 2. пересмотр (дела) 3. обжалование
eine - einlegen	подавать кассационную жалобу
Richter (m)	судья
- , ehrenamtlicher	непрофессиональный судья, выполняющий функции судьи
Richtlinienkompetenz (f)	полномочия на руководящую линию
rückgängig machen	отменять
Rücktritt (m)	1. отказ (от договора), расторжение (договора) 2. уход (с должности), отставка
Rücküberweisungsvertrag (m)	договор об обратном переходе права собственности
S	
Sache (f)	1. вещь, предмет, имущество 2. (судебное) дело;
Sachenrecht(n)	вещное право
Sachverhalt (m)	обстоятельства дела
Sachverständige (m)	эксперт
Satzung (f)	устав
Schaden (m)	1. ущерб, имущественный вред 2. убыток 3. повреждение, порча
den - ersetzen	возмещать ущерб, убыток
den ~ verursachen	наносить ущерб, причинять вред;
den - erleiden	понести ущерб
Schlechtleistung (f)	недобросовестное исполнение (обязательств)
Schlussantrag (m)	заключительное ходатайство, требование
schlüssig	логичный, убедительный (доказательства)

Schmerzensgeld (n)	денежное возмещение за причиненный нематериальный ущерб
Schöffe (m)	судебный заседатель
Schuld (f)	1. вина 2. денежный долг; обязательство
schulden vt	быть должным
schuldhaft	виновный
Schuldner (m)	должник;
Schuldrecht (n)	обязательственное право
Schuldspruch (in)	обвинительный вердикт
schuldunfähig	невменяемый
Schutz (m)	1. защита 2. охрана
Schutzpolizei (f)	общеполицейские части
Schwurgericht (n)	суд присяжных
Senat (m)	сенат, судебная коллегия
Sicherheit (f)	1. безопасность 2. надежность, достоверность, уверенность
Sicherung (t)	1. гарантия, обеспечение (требования) 2. безопасность 3. сохранность; сохранение (следов)
Sonderprivatrecht (n)	особое частное право
Souverän (m)	суверен; носитель верховной власти
Sozialgerichtsbarkeit (f)	юрисдикция социальных судов
Spruchkörper (m)	орган, выносящий приговор
Staatsangehörigkeit (f)	гражданство, подданство
Staatsanwalt (m)	прокурор
Staatsoberhaupt (n)	глава государства
Staatsordnung (f)	государственный строй
Standesamt (n)	бюро записи актов гражданского состояния
Staatsrecht (n)	государственное право
Stelle (f)	1. место, пункт 2. должность, место 3. учреждение
Stellung (f)	1. место, положение 2. должность, место
Steuer (f)	налог
- erheben	взимать налог
~~ abfahren	отменять —

- eintreiben	собирать ~
~ hinterziehen	уклониться от платежа налога
~ fordern	требовать –
Steuerpflicht (f)	налоговая повинность, обязанность уплаты налогов
Steuerrecht (n)	налоговое право
Stiefkind (n)	пасынок, падчерица
Stiftung (f)	1. учреждение 2. учреждение, институт (организация, оснащенная имуществом, предназначенным не на коммерческие цели)
Stimmrecht	право голоса
Strafantrag (m)	1. жалоба (с целью возбудить уголовное дело) 2. ходатайство прокурора о размере наказания
einen ~ stellen	подавать жалобу (с целью возбуждения уголовного дела)
Strafe (f)	наказание; взыскание
eine ~ zumessen	назначить меру наказания
Unter - stellen	подвергать наказанию
eine ~ verhängen	назначить наказание
straffällig	заслуживающий наказания
Strafgerichtsbarkeit (f)	подсудность уголовному суду
Strafrecht (n)	уголовное право
Straftat (f)	уголовное дело
Strafsache (f)	преступление; уголовно наказуемое деяние
Straftatbestand (m)	состав преступления
Strafverfahren (n)	уголовное судопроизводство; уголовный процесс
ein - einleiten	возбуждать производство по уголовному деянию
ein ~ einstellen	прекратить уголовное дело
Strafverfolgung (f)	уголовное преследование
Strahlenschutzgesetz (n)	закон об охране от ядерного облучения
Straßenpolizei (f)	дорожная полиция

Streit (m)	спор, конфликт
einen - beilegen	уладить спор
Syndikus (m)	юрисконсульт предприятия
T	
Tagessatz (m)	дневная ставка (денежного штрафа)
Tarifvertrag (m)	(трудовой) договор о тарифных ставках
Tat(f)	действие; деяние; преступление
Tatbestand (m)	1. состав преступления 2. фактические обстоятельства дела
Täter (m)	виновник, преступник исполнитель преступления
Täterschaft (f)	исполнительство (как форма соучастия)
Tatverdacht (m)	подозрение в совершении преступления
~, hinreichender	достаточно обоснованное ~
Tatsache (f)	факт
Teilnahme (f)	участие
von Todes wegen	по случаю смерти
Totschlag (m)	убийство (без отягчающих обстоятельств)
Tötung (f)	убийство
fahrlässige ~, vorsätzliche ~,	неосторожное умышленное ~
Träger (m)	носитель, обладатель
Trauung (f)	бракосочетание, венчание
U	
Übel (n)	преступление
Übereinkunft (f)	соглашение, договоренность
Übereinstimmung (f)	1. соответствие 2. согласие 3. совпадение
überschreiten	1. превышать ход 2. нарушать закон 3. переходить
übertragen	передавать права собственности
überwachen	соблюдать, контролировать
Umsatzsteuer (f)	налог с оборота

Umstand (m)	обстоятельство
umstritten	спорный
Umwelt (f)	(окружающая) среда
Umweltrecht (n)	право охраны окружающей среды
Umweltschutz (m)	охрана окружающей среды
unantastbar	неприкосновенный
unerlaubte Handlung	незаконное запретное действие
Universalsukzession (f)	общее правопреемство
Unrecht (n)	нарушение права, противоправное деяние
Unterlassung (f)	неисполнение обязанностей бездействие
Unternehmen (n)	предприятие, организация
Unterschlagung (f)	1. сокрытие 2. присвоение (чужого имущества) 3. растрата
untersuchen	исследовать, расследовать
Untersuchungsausschuss (m)	(парламентский) комитет по расследованию
unterworfen sein + Dat.	быть подчиненным
Unverletzlichkeit (f)	неприкосновенность
Unversehrtheit (f)	неприкосновенность (физическая)
Urheberrecht (n)	авторское право
Ursache (f)	причина
Urteil (n)	приговор (уголовное право), решение (гражданское право)
Urteilsfindung (f)	вынесения приговора, решения
Verantwortung (f)	ответственность
zur - ziehen	привлекать к ответственности
veräußern	отчуждать, продавать
verbieten	запрещать
verbindlich	обязательный, обязывающий
Verbindung (f)	связь, соединение
Verbot (m)	запрещение, запрет
Verbrauchssteuer (f)	налог на предметы потребления
Verbrechen (n)	преступление
ein - begehen	совершить преступление
Verdacht (m)	подозрение
Verein (m)	союз, общество, объединение корпорация

eingetragener	зарегистрированное общество
Vereinbarung (f)	соглашение, договоренность
Vereinigungsfreiheit (f)	1. право объединяться в общественные организации 2. свобода коалиций
Verfahren (n)	1. способ, метод, процедура 2. производство (по делу) 3. процесс
Verfassung (f)	1. конституция, основной закон 2. устав 3. положение, устройство
Verfassungsgericht (n)	конституционный суд
Verfassungsgerichtsbarkeit (f)	юрисдикция конституционного суда, подсудность конституционному суду
verfassungswidrig	противоречащий конституции
Verfehlung (f)	проступок
verfolgen	преследовать
verfügen	1. постановлять, распоряжаться 2. иметь в своем распоряжении
zur Verfügung stehen	быть в распоряжении
zur Verfügung stellen	предоставлять в распоряжении
Verfügungsgeschäft (n)	распорядительная сделка, сделка по распоряжению правом
Vergehen(n)	проступок, деликт, правонарушения
Verhalten (n)	1. поведение 2. отношение
Verhandlung (f)	разбирательство, слушание дела
Verjährung (f)	давность, срок давности
einer - unterliegen	подлежать ~
Verkehr (m)	1. (уличное) движение 2. обращение, оборот (денежный) 3. связь
Verkehrspolizei (f)	дорожная полиция
verkünden	1. обнародовать, 2. огласить приговор, решение 3. опубликовать (закон)
verletzen vt	нарушать (закон)
Verlöbnis (n)	помолвка, обручение

Vermeidung (f)	предотвращение
Vermietung (f)	сдача внаем
vermitteln	1. содействовать 2. посредничать 3. сообщать, передавать
Vermögensmasse (f)	имущественная масса
Vermögenssteuer (f)	налог на имущество
Vermögensverschiebung	перенесение (передача) имущества
vernehmen	допрашивать
Vernichtung (f)	уничтожение
Verpachtung (f)	сдача в аренду
verpflichtet	обязанный
Verpflichtung (f)	1. обязанность 2. обязательство
Verpflichtungsgeschäft (n)	обязательственная сделка
verschaffen	предоставлять
verschärfen	усилить (наказание)
Verschulden (n) ohne --	виновность, вина, не по вине
Versicherung (i)	1. уверение, заверение 2. страхование
Versicherungssteuer (f)	страховой налог
Verstoß (n) gegen + Akk	нарушение, проступок
Versuch (m)	покушение, попытка
Verteidiger (m)	защитник, адвокат
Vertrag (m)	договор
einen ~ (ab)schließen	заключать договор
einen ~ lösen	расторгнуть договор
Vertragsfreiheit (f)	свобода выбора условий, сроков содержания договора; свобода заключения договоров
Vertragsverhältnis (n)	договорное отношение
vertreten	1. представлять (страну) 2. защищать (интересы) 3. замещать
Verurteilung (f)	1. осуждение 2. обвинительный приговор
Verwaltung (f)	1. управление 2. администрация, правление
Verwaltungsrecht (n)	административное право
Verwarnung (f)	1. предостережение 2. предупреждение

Verzug (m)	просрочка (исполнения)
Völkerrecht (n)	международное (публичное) право
Vollendung (f)	завершение
volljährig	совершеннолетний
Vollmacht (f)	полномочие, доверенность
Vollstreckung (f)	приведение в исполнение
vollziehende Gewalt	исполнительная власть
Vollzugspolizei (f)	полиция, ведающая исполнением судебных решений и наказания
voraussetzen	предполагать
Vorbehalt(m)	оговорка
Vorgang (m)	процесс
Vorrang (m)	преимущество, приоритет
Vorsatz (m)	умысел
Vorschrift (f)	предписание, положение
Vorsitzende (m)	председатель
Vorsorge- und Schutzstandard	стандарт предосторожности и охраны
W	
Wahl (f)	выбор, выборы
wählbar	право быть избранным
wahlberechtigt	право участвовать в выборах
wahrnehmen	осуществлять закон
Wandlung (f)	расторжение договора купли-продажи при обнаружении недостатка в предмете
Wasserschutzpolizei (f)	водная полиция
Weg (m)	1. путь, дорога 2. способ, средство
Wegnahme (f)	хищение
Weisung (f)	указание, распоряжение
Werkvertrag (m)	договор подряда
Wert (m)	1. стоимость, цена 2. ценность, значение
Wertpapierrecht (n)	совокупность норм, регулирующих обращение ценных бумаг
widerrufen	отменять, опровергать
wiedergutmachen	1. исправлять 2. возмещать (ущерб)

Wiederherstellung (f)	восстановление
Wiederverwertung (f)	повторное применение, использование
Willenserklärung (f)	волеизъявление
wirksam	действенный, обладающий (юридической)силой
Wirtschaft (f)	1. экономика 2. хозяйство
würdigen	оценивать (доказательства)
Z	
Zeuge (m)	свидетель, понятой
Zivilgericht (n)	суд по гражданским делам
Zivilgerichtsbarkeit (f)	юрисдикция судов по гражданским делам
Zivilrecht (n)	гражданское право
Zivilprozessordnung (f)	гражданский процесс
Zoll (m)	1. пошлина, таможенный тариф 2. таможня
Zuchtmittel (n)	исправительная мера
zueignen	присваивать
Zug - um - Zug - Zahlung	платеж непосредственно против встречного исполнения
zulassen	допускать, разрешать
zusammensetzen, sich	состоять из ~
zusammentreffen, sich	совпадать; складываться (обстоятельства)
Zustandekommen	осуществляться, возникать
zuständig	компетентный, подсудный
zustimmen	соглашаться
zwingen	принуждать
Zwischenverfahren (n)	предварительное рассмотрение дела (судом)

Литература

1. Кравченко, А.П. Немецкий для юристов / А.П. Кравченко. – Ростов на/Д: Феникс, 1997. – 288 с.
2. Балмуханова, С.Н. Учебное пособие по немецкому языку для студентов юридических вузов и факультетов / С.Н. Балмуханова. – Алматы, 1999. – 200 с.
3. Shaw, Gisela. Deutsche Juristen im Gespräch / Gisela Shaw. – Klett Edition Deutsch, 1994. – 104 с.
4. Плиговка, Л.В. Методические указания по изучению устных тем для студентов специальности Г.09.01.00 / Л.В. Плиговка. – Новополюк: ПГУ, 1999. – 16 с.
5. Плиговка, Л.В. Тексты и задания для дополнительного чтения на немецком языке для студентов специальности Г.09.01.00 / Л.В. Плиговка, А.К. Шульженко. – Новополюк: ПГУ, 2000. – 24 с.
6. Большой немецко-русский словарь. В 2 т. / сост. Е.И. Лепинг [и др.]; под рук. О.И. Москальской. – 2-е изд., стереотип. – М.: Рус. яз., 1980.
7. Мойсейчук А.М. Современный немецкий язык / А.М. Мойсейчук, Е.П. Лобач. – 2-е изд. испр. – Минск: Выш. шк., 1998. – 383 с.
8. Паремская, Д.Н. Немецкая грамматика / Д.Н. Паремская. – Минск: Выш. шк., 2000. – 350 с.
9. Тагиль, И.П. Грамматика немецкого языка в упражнениях / И.П. Тагиль. – СПб.: Каро. – 2002. – 235 с.
10. www.deutschland.de.
11. www.wikipedia.de.
12. www.hueber.de.
13. www.goethe.de.
14. www.einstieg.de.

Учебное издание

ШАПАК Ольга Михайловна

НЕМЕЦКИЙ ЯЗЫК

Учебно-методический комплекс
для студентов специальности 1-24 01 02
«Правоведение»

Редактор *Т. А. Дарьянова*

Дизайн обложки *Е. Н. Бурцевой*

Подписано в печать 13.11.14. Формат 60x84 1/16. Бумага офсетная.
Ризография. Усл. печ. л. 8,59. Уч.-изд. л. 8,24. Тираж 30 экз. Заказ 1295.

Издатель и полиграфическое исполнение –
учреждение образования «Полоцкий государственный университет».

Свидетельство о государственной регистрации
издателя, изготовителя, распространителя печатных изданий
№ 1/305 от 22.04.2014.

ЛП № 02330/494255 от 08.05.14.

Ул. Блохина, 29, 211440, г. Новополоцк.